



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 29.09.2023
Sachb.: MMag. Gerald Kögl
Telefon: 057 600-4313
Fax: 026 26 / 62 252-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-533/37-35

eAkt: Austria Pet Food GmbH, Pöttelsdorf

Bescheid

Genehmigung

Betreff: Änderung der IPPC-Betriebsanlage durch Ausbau der Produktionsanlage in Form eines Zubaus zur bestehenden Produktionshalle
(Produktionsbereich, Lagerflächen, Tiefkühlagerflächen, Verwaltungsbereich) sowie Errichtung von PKW-Stellplätzen und LKW-Warteplätzen mit dazugehörigen Nebenräumen (Aufenthalt/WC) samt Adaptierung der Außenanlagenflächen sowie Neuerrichtung der Oberflächenentwässerungsanlagen
GewO 1994- gewerbebehördliche Genehmigung gemäß § 81a Z.1 iVm. § 77a GewO 1994

Anlageninhaberin: Austria Pet Food GmbH, Mach-Allee 2, 7025 Pöttelsdorf

Anlage: Tierfutterfabrik - Anlage zur Herstellung von Tiernahrungskonserven

Standort: KG Pöttelsdorf, GstNr.: 3088/2, 3110, 3111, 3112 und 3113; Mach-Allee 2

Spruch I

Die gewerberechtliche Genehmigung für die beantragte Änderung der obigen gewerblichen Anlage durch

**Ausbau der Produktionsanlage
in Form von ein- bzw. mehrgeschoßigen Zubauten zur bestehenden Produktionshalle
und zwar im Wesentlichen**

Produktionsbereich (weitere Produktionslinie), Lagerflächen, Tiefkühlagerflächen
Verwaltungs- und Sozialbereiche samt Technikräume

Einschließlich maschineller Einrichtung
sowie Errichtung von PKW-Stellplätzen und
LKW-Warteplätzen mit dazugehörigen Nebenräumen (Aufenthalt/WC)
samt Adaptierung der Außenanlagenflächen und
Neuerrichtung der Oberflächenentwässerungsanlagen

in der KG Pöttelsdorf, Mach-Allee 2, wird nach Maßgabe des Projektes unter nachstehenden
Auflagen erteilt:

Die mit dem Bewilligungsvermerk versehenen Einreichunterlagen –

**Teil I – Kapitel 1,2,3,4 & 5
Gesamt Ordner 1/7**

- | | |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Verf.: [REDACTED] | 1. Inhaltsverzeichnis Genehmigung 2022 vom 04.05.2023 |
| | 2. Techn. Bericht Zu- und Umbau vom 15.03.2023 |
| Verf.: [REDACTED] | 3. Plan – Architektur Flächenwidmung 04.10.2022 |
| Verf.: [REDACTED] | 4. Vermesserplan (Lage- und Höhenplan) |
| Ver.: [REDACTED] | 5. Statische Vorbemessung vom 16.12.2022 |
| | 6. Plan – Konstruktionsübersichten vom 16.12.2022 |
| | 7. Plan – Blocklager vom 20.09.2022 |
| | 8. Plan – Hilfsstoffe von 20.09.2022 |
| | 9. Plan – Fundierung vom 15.12.2022 |
| | 10. Plan – Fundamente Blocklager vom 14.12.2022 |
| | 11. Plan – Hilfsstoffe Fundamente vom 14.12.2022 |
| Verf.: [REDACTED] | 12. Geotechnisches Gutachten vom 16.12.2022 |
| | 13. Lageplan mit den Bodenaufschlüssen vom 15.12.2022 |
| | 14. Dokumentation der Schürfgruben vom 20.09.2022 |
| | 15. Dokumentation der Rammsondierungen vom 22.09.2022 |
| | 16. Grundlegende Charakterisierung vom 21.11.2022 |
| Verf.: [REDACTED] | 17. Prüfberichte – Bodengutachten vom 12.10.2022 und 19.10.2022 |
| Verf.: [REDACTED] | 18. Grenzwertgegenüberstellung vom 21.11.2022 |
| | 19. Beurteilung der HP-Kriterien vom 21.11.2022 |
| | 20. Abfallinformation vom 28.09.2022 |
| | 21. Allgemeine Angaben zur Probenahmeplanung vom 19.09.2022 |
| | 22. Probenahmeprotokolle vom 21.11.2022 |
| | 23. Fotodokumentation vom 29.09.2022 |
| | 24. Ergebnisliste der Untersuchung vom 20.11.2022 |
| | 25. Schurflageplan vom 21.11.2022 |
| | 26. |
| Verf.: [REDACTED] | 27. Techn. Bericht Oberflächenentwässerung vom 16.12.2022 |
| | 28. Bemessungsniederschlag – Gitterpunkt 3728 vom 13.11.2020 |
| | 29. Skizze Gitterpunkt Gewässernetz vom 13.11.2020 |
| | 30. Bemessung Oberflächenentwässerung |
| Verf.: [REDACTED] | 31. Mall-Sedimentationsanlage Via Sed/Lamellenklärer Via Tub vom 14.12.2022 |
| Verf.: [REDACTED] | 32. Lageplan – Oberflächenentwässerung Teilbereich ½ vom 14.12.2022 |
| | 33. Lageplan – Oberflächenentwässerung Teilbereich 2/2 vom 15.12.2022 |

- Ver.: [REDACTED]
- Verf.: [REDACTED]
- Verf.: [REDACTED]
- [REDACTED]
34. Systemschnitt A-A vom 14.12.2022
 35. Skizze – Mall-Lamellenkläler vom 27.10.2021
 36. Skizze – Mall-Gewässerschutzanlage Via Gard F2000 vom 13.02.2020
 37. Fließpfade – GIS Ausdruck
 38. Brandschutzkonzept vom 21.12.2022
 39. Brandschutzkonzeptplan (Grundriss Erdgeschoß) vom 21.12.2022
 40. Brandschutzkonzeptplan (Grundriss Zwischengeschoß) vom 21.12.2022
 41. Brandschutzkonzeptplan (Grundriss Obergeschoß) vom 21.12.2022
 42. Brandschutzkonzeptplan (Grundriss Lageplan) vom 21.12.2022
 43. Brandschutzkonzeptplan (Grundriss Dachdraufsicht) vom 21.12.2022

Teil II – Kapitel 1, Ordner 2/3
Gesamt Ordner 2/7

- Verf. [REDACTED]
44. Lageplan (Gesamt) vom 15.12.2022
 45. Lageplan Produktion vom 15.12.2022
 46. Lageplan Parkplatz vom 15.12.2022
 47. Plan – Grundriss Fundament/Grundleitungen Achse 5-9 vom 15.12.2022
 48. Plan – Grundriss Fundament/Grundleitungen Achse 6-20 vom 15.12.2022
 49. Plan – Grundriss Fundament/Grundleitungen Achse 19-30 vom 15.12.2022
 50. Grundriss Erdgeschoss Achse 5-9 vom 15.12.2022
 51. Grundriss Erdgeschoss Achse 6-20 vom 15.12.2022
 52. Grundriss Erdgeschoss Achse 19-30 vom 15.12.2022

Teil III – Kapitel 1, Ordner 3/3
Gesamt Ordner 3/7

- Verf.: [REDACTED]
53. Plan – Personal & Warenfluss, Belichtungsflächen/-nachweis, Grundriss EG vom 15.12.2022
 54. Grundriss Zwischengeschosse vom 15.12.2022
 55. Grundriss Obergeschoß vom 15.12.2022
 56. Plan – Personal & Warenfluss, Belichtungsflächen/-nachweis, Grundriss OG vom 15.12.2022
 57. Plan – Dachdraufsicht vom 15.12.2022
 58. Plan – Dachdraufsicht Achse 6-20 vom 15.12.2022
 59. Plan – Dachdraufsicht Achse 19-30 vom 15.12.2022
 60. Plan – Schnitte Achse N, I, B vom 15.12.2022
 61. Plan – Schnitte Achse O, 17, 5, D, 9 vom 15.12.2022
 62. Plan – Schnitte Achse 4, 21, 26 vom 15.12.2022
 63. Plan – Ansichten vom 15.12.2022

Teil IV – Kapitel 6
Gesamt Ordner 4/7

- Verf.: [REDACTED]
64. Techn. Bericht Elektrotechnik vom 01.02.2023

- 96. Einreichplan – Installationstechnik Schemata Heizung/Kälte vom 29.03.2023
- 97. Einreichplan – Installationstechnik Schemata Lüftung vom 15.12.2022
- 98. Einreichplan – Installationstechnik Schema Dampf vom 15.12.2022
- 99. Energieausweis vom 17.01.2023, Zeus-Nr.: 30112.23.33341.02
- 100. Anhang zum Energieausweis vom 17.01.2023

**Teil VI – Kapitel 8,9 & 10
Gesamt Ordner 6/7**

Verf.: [REDACTED]

- 101. Verkehrsuntersuchung vom 19.12.2022
- 102. Skizze Knotenpunkt Pöttelsdorf vom 03.11.2022
- 103. Skizze Knotenpunkt Pöttelsdorf vom 03.11.2022
- 104. Skizze Knotenpunkt Viktor-Kaplan-Allee vom 03.11.2022
- 105. Skizze Knotenpunkt Viktor-Kaplan-Allee vom 03.11.2022
- 106. Aufstellung Verkehrserzeugung vom 12.12.2022
- 107. Verkehrsbelastung – Variante 1 v. 12.12.22
- 108. Verkehrsbelastung – Variante 2 v. 12.12.22
- 109. Vorfahrtknoten – Leistungsfähigkeits-berechnung vom 12.12.2022, Variante 1
- 110. Vorfahrtknoten – Leistungsfähigkeits-berechnung vom 12.12.2022, Variante 2
- 111. Lageplan Verkehrswege vom 19.12.2022
- 112. Schalluntersuchung vom 20.02.2023
- 113. Immissionen-Darstellung der relevanten Immissionspunkte
- 114. Immissionen – Einhaltung der Planungsrichtwerte
- 115. Messprotokoll - ortsübliche Schallimmissionen vom 24.11.2022
- 116. Messprotokoll – Schallmessung Haustechnikgeräte
- 117. Emissionsberechnung – Schall
- 118. Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmissionen Bestand vom 10.02.2023
- 119. Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmissionen Projekt vom 20.02.2023
- 120. Luftschadstoff- und Geruchsuntersuchung vom 22.02.2023
- 121. Emissionsberechnungen Schadstoffe vom 16.01.2023
- 122. Emissionsmessbericht Eurofins Umwelt Österreich vom 03.01.2023
- 123. Datenblatt Konversion Dampfkessel
- 124. Graphische Darstellung Ausbreitungsberechnung
- 125. Techn. Bericht Vorkläranlage/Flotationsanlage vom 28.04.2023
- 126. Plan – Fließschema Konzept vom 08.12.2022
- 127. Plan – Aufstellungsvorschlag vom 08.12.2022

Verf.: [REDACTED]

**Teil VII – Kapitel 11
Gesamt Ordner 7/7**

Verf.: [REDACTED]	128. Projektbeschreibung Titan-Anlage vom 21.11.2022
	129. Anlagenbeschreibung Titan-Anlage vom 04.04.2023
Verf.: [REDACTED]	130. Betriebsbeschreibung
Verf.: [REDACTED]	131. Lageplan Neubau
Verf.: [REDACTED]	132. Abfallwirtschaftskonzept vom 11/2022
Verf.: [REDACTED]	133. Qualitätsmanagement - Beschreibung vom 17.11.2021
Verf.: [REDACTED]	134. Datenblatt Schaumreinigungsprogramm
	135. Datenblatt Reinigungs- und Desinfektionsprodukte
	136. Reinigungsplan Empfehlung
	137. Produktdatenblatt P3-topax 990
	138. Produktdatenblatt Topaz AC5
	139. Produktdatenblatt Topaz CL1
Verf.: [REDACTED]	140. Ausgangszustandsbericht vom Dez. 2022
	141. Tabelle der Chemikalien
	142. Betriebsplan mit Lagerung Chemikalien
	143. Betriebsplan mit Leitungsführung
	144. Sicherheitsdatenblätter
Verf.: [REDACTED]	145. Prüfberichte vom 02.12.2022
Verf.: [REDACTED]	146. Prüfberichte vom 07.10.2022
	147. Dokumentation Probenbereitung vom 07.10.2022
Verf.: [REDACTED]	148. Übersicht – Lage der Sammelproben
	149. Schurflageplan
	150. Maschinenlisten
Verf.: [REDACTED]	151. Plan – Maschinenlayout - Produktionsabschnitte
Verf.: [REDACTED]	152. Plan – Titan Anlagenbereich: Abfüllung vom 06.12.2022
	153. Plan – Titan Anlagenbereich: Verpackung vom 12.12.2022
Verf.: [REDACTED]	154. Anbot Bepflanzung Grünstreifen vom 16.01.2023
	155. Plan – Bepflanzung Grünstreifen Bereich B vom 25.01.2023
	156. Plan – Bepflanzung Grünstreifen Bereich C vom 25.01.2023

sowie die im Bescheid ausgeführte Projektbeschreibung unter Einbeziehung der sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens ergebenen Projekts- / Antragsänderungen / -präzisierungen:

entgegen dem Projekt werden

- Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird der Teilbereich „Oberflächenentwässerungsfilter“ vom Genehmigungsantrag mangels technischer Notwendigkeit ausgeschieden. Auf die diesbezüglich fachliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik wird hingewiesen.
- Bezüglich der Fassadenfarbgestaltung der neuen Produktionshalle wird nach Erörterung mit dem Bausachverständigen und dem Vertreter der Landesumweltanwaltschaft bekanntgegeben, dass die in den Ansichten als dunkelgrau dargestellten Flächen heller (in RAL 9006 - Weißaluminium bzw. 9007 Graualuminium) ausgeführt werden. Selbiges gilt für die Schallschutzeinhausung.
- Projektspezifizierung: Die im Bereich der Stellplätze geplanten Container werden mit einer lichten Raumhöhe von 250 cm (Aufenthaltsraum) ausgeführt. Die Außenbauteile werden den Anforderungen der OIB RL 6 entsprechend ausgeführt. Das über dem Containerdach geplante Leichtdach wird mittels Trapezblech auf Holzunterkonstruktion mit Punktfundamenten ausgeführt.

sind **wesentliche Bestandteile dieses Bescheides.**

Auflagen

aus bautechnischer Sicht:

1. Sämtliche Notausgangstüren ins Freie sind in Fluchtrichtung aufschlagend auszuführen und mit einem Fluchttürbeschlag gemäß ÖNORM EN179 auszustatten. Diese Fluchttüren dürfen nicht als Schiebetüren ausgeführt werden (ausgenommen redundanter Antrieb).
2. Türen im Verlauf des Fluchtwegs müssen als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden und in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel offenbar eingerichtet werden (unversperrbar).
3. Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, sind in Fluchtrichtung öffnend einzurichten und müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
4. Die Zugangstüren zu den Kühlräumen müssen jederzeit von Innen offenbar eingerichtet werden.
5. Hauptverkehrswege müssen eine Mindestbreite von 1,20 m, Nebenverkehrswege eine Mindestbreite von 1,00 m aufweisen. Diese sind bis an die Ausgänge/ Notausgänge zu führen. Die notwendigen Breiten der Verkehrswege/Fluchtwegs dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
6. Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter 1,80 m² dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden.
7. Die WC-Sitzzellentüren sind so zu gestalten, dass diese im Notfall mit Hilfsmitteln von außen offenbar sind.
8. Sämtliche Räume der WC-Anlage (inkl. Vorräume) sind mechanisch direkt ins Freie zu entlüften. Sonstige innenliegende Räume sind zumindest statisch über Dach zu entlüften.
9. Der Zugang zur Dachfläche hat über einen fest verlegten Dachaufstieg (Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz) zu erfolgen. Aufstiege zu Dachbereichen und sonstigen absturzgefährdenden Bereichen sind gegen Benutzung durch unbefugte Personen abzusichern.
10. Ganzglastüren und Verglasungen von Türen bis 1,50 m Höhe über Standflächen sind mit ESG-Sicherheitsglas herzustellen (bei Mehrscheibengläsern alle Gläser).
11. Verglasungen, welche als Absturzsicherung dienen, sind aus geeigneten VSG-Sicherheitsgläsern herzustellen.
12. Glastüren und Glasflächen sind mit geeigneten, optischen Markierungen sichtbar zu machen (ÖN B1600).
13. Horizontalverglasungen, wie z. B. Glasdächer oder Oberlichter, sind aus geeignetem Verbundsicherheitsglas herzustellen.
14. Absturzgefährdete Stellen sind mit einem mindestens 1,00 m hohen standsicheren Geländer (senkrechte Sprossen – Sprossenabstand maximal 12 cm) abzusichern.

15. Belichtungsöffnungen am Flachdach sind durchsturzsicher (mind. SB 300 gemäß ÖNORM EN 1873:2006) auszuführen.
16. Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
17. Im Lagerbereich sind Verkehrs- und Transportwege von Lagerungen freizuhalten.
18. Lagerungen sind stand- und umfallsicher vorzunehmen. Lagerregale müssen den statischen Erfordernissen entsprechen. Die Maximalbelastung der Regale je m² oder Laufmeterlänge ist deutlich sichtbar anzuschlagen.
19. Stiegen, Stufen und Niveauunterschiede in der Betriebsanlage sind deutlich zu kennzeichnen und bei Dunkelheit gesondert zu beleuchten.

aus brandschutztechnischer:

20. Die im Befund, in den nachstehenden Auflagen und im Brandschutzkonzept Projekt Nr.: 168_2022, Version 1.0 vom 22.12.2022 von [REDACTED] angeführten Nachweise, Überprüfungs- und Revisionsberichte sind in der Betriebsanlage zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.
21. Das Brandschutzkonzeptes Projekt Nr.: 168_2022, Version 1.0 [REDACTED] [REDACTED] ist vollständig umzusetzen.
22. Es sind Rauch- und Wärmeabzugsgeräte gemäß ÖNORM EN 12101 zu verwenden.
23. Brandabschnittsbildende Bauteile und Trennbauteile aus Paneelen dürfen nur dort angewendet werden, wo es zu keinen mechanischen Beanspruchungen im Brandfall (keine im Brandfall versagenden Bauteile mit einem Feuerwiderstand <R90 oder im Brandfall umstürzende Lagerungen, Mittel zur Lagerung) möglich sind.
24. Wenn Feuerschutzabschlüsse in brandabschnittsbildende Bauteile und Trennbauteile aus Paneelen eingebaut werden sollen, müssen diese Feuerschutzabschlüsse für den Einbau in diese Paneele klassifiziert sein.

aus elektrotechnischer Sicht:

25. Die Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (Betrieb von elektrischen Anlagen) ist einzuhalten.
26. Die OVE E 8120:2017-07-01 (Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln) ist einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten (Kabelanlagen Kompaktrafoanlagen und 20 kV Kabelverbindung „um das Gebäude“).
27. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 20 kV- Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
28. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 20 kV- Schaltanlagen, etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.

29. Der Zugang zu den Kompaktrafostationen und Mittelspannungsschaltanlagen ist gegen unbefugten Zutritt zu sichern. und zu kennzeichnen. An den Zugangstüren dieser technischen Räume ist die Zweckwidmung, sowie „Vorsicht Hochspannung“, „Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ durch gut lesbare und dauerhafte Aufschriften ersichtlich zu machen.
30. Die elektrischen Anlagen sind gemäß OVE E 8101 Ausgabe: 2019-01-01 zu planen, auszuführen und zu betreiben.
31. Die elektrischen Anlagen sind nach Errichtung einer Erstprüfung (OVE E 8101 Teil 6, 600.4) durch einen befugten Fachmann zu unterziehen und die ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen (Nachweis).
32. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen ist in weiterer Folge einer wiederkehrenden Überprüfung (OVE E 8101 Teil 6, 600.5) durch einen befugten Fachmann zu unterziehen und zu bestätigen (Nachweis). Die maximale Zeitspanne zwischen den wiederkehrenden Prüfungen beträgt 3 Jahre (maximal 36 Monate).
33. Die Sicherheitsbeleuchtungen sind gemäß OVE E 8101 Ausgabe: 2019-01-01 Teil 5-56 in Verbindung mit der ÖVE/ÖNORM EN 1838 und der OVE Richtlinie R 12-2 zu planen und auszuführen. Es ist seitens eines befugten Elektrofachunternehmens die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsbeleuchtungen zu bestätigen.
34. Die wiederkehrenden Prüfungen der Sicherheitsbeleuchtungen (ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung inkl. Überbrückungsdauer der Batterieanlagen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62034 durchzuführen. Die Prüfungen und ordnungsgemäße Funktion sind seitens eines befugten Elektrofachunternehmens durchzuführen, zu bestätigen und zu dokumentieren (Nachweis).
35. Für sämtliche Maschinen und Anlagen (Produktionsabschnitte) der Abfüllanlage TITAN sind gemäß der Risikobeurteilung mit Schnittstellenanalyse vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen zu erstellen und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten bzw. der Behörde vor Inbetriebnahme zu übermitteln.
36. Für sämtliche Maschinen und Anlagen (Produktionsabschnitte) der Abfüllanlage TITAN sind die in den Betriebs- und Wartungsanleitung angeführten Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie allenfalls angeführte Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Hinweise aus elektrotechnischer Sicht:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Insbesondere wird auf die Einhaltung der OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 (Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen) und der OVE Richtlinie R 1000-2 Ausgabe: 2019-01-01 (Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 2: Blitzschutzsysteme) wird hingewiesen.

Die Anlagendokumentation der elektrischen Anlagen hat den Mindestumfang gemäß OVE E 8101 Ausgabe: 2019-01-01 nationale Ergänzung 1.NE zu erfüllen.

aus maschinenbautechnischer Sicht:

Auflagen zur BOSB (Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung):

37. Ausführungsbestätigung der ausführenden Fachfirma, dass die gemäß ABD-V (BGBl. II Nr. 147/2012) Anlage 1, Pkt. 2 erforderlichen Anforderungen an den Aufstellungsraum a) „Sicherheitsabsperreinrichtung“, c) „Fluchtschalter“, d) „Brandschutzschalter“ und e)

Brandmelder entsprechend ausgeführt wurden und ordnungsgemäß funktionieren. Die Ausführungsbestätigung ist in der Betriebsanlage bereitzuhalten und nach Aufforderung durch die Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Auflagen zur Aufstellung Dampfkessel:

38. Ausführungsbestätigung der ausführenden Fachfirma, über die ordnungsgemäße Ausführung der Punkte 1.1, 1.2, 1.5, 1.7.1, 2.1 und 2.2 gemäß der Anlage 4 „Aufstellung“ der ABV (StF: BGBl. Nr. 353/1995). Die Ausführungsbestätigung ist in der Betriebsanlage bereitzuhalten und nach Aufforderung durch die Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Auflagen zur Abgasanlage:

39. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die errichtete Abgasanlage (Edelstahlkamin Jeremias Type FSA DN800) zur Verwendung in Verbindung mit der Dampfkesselanlage (Dampfkessel Type Bosch UL-S 13000) geeignet ist und eine Ausführungsbestätigung der ausführenden Fachfirma über die plan- und vorschriftsgemäße Ausführung der Abgasanlage. („Kaminbefund“). Die Ausführungsbestätigung ist in der Betriebsanlage bereitzuhalten und nach Aufforderung durch die Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Auflagen Erdgasanlage (Erdgasversorgung für den neuen Dampfkessel):

40. Die Bestimmungen der ÖVGW Regeln für Kunden-Erdgasanlagen G K11, G K12, G K21, G K31, G K32, G K51, G K52, G K61, G K63, G K71 und G K72 in der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Fassung, sind anzuwenden, einzuhalten und in Form einer Ausführungsbestätigung durch die ausführende Fachfirma zu bestätigen. Die Ausführungsbestätigung ist in der Betriebsanlage bereitzuhalten und nach Aufforderung durch die Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
41. Eine Fertigstellungsüberprüfung der gesamten Anlage hat nach Errichtung und vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Fertigstellungsprüfung ist der Behörde vor Inbetriebnahme zu übermitteln.
42. Die wiederkehrenden Überprüfungen der gesamten Gasanlage ab der Übergabestelle vom GVV (Anschlussflansch des Druckreduzierorganes im Hausanschlusskasten) bis zu den Gasverbrauchern hat im Abstand von längstens 12 Jahren zu erfolgen.
43. Die Fertigstellungsprüfung ist entsprechend „Muster für einen Prüfbefund“, Anhang A, Richtlinie G K12 zu dokumentieren. Die Fertigstellungsprüfung ist in der Betriebsanlage bereitzuhalten und nach Aufforderung durch die Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
44. Die Inbetriebnahme der Gasanlage darf erst nach Vorliegen eines Prüfbefundes der keine Mängel an der Anlage ausweist, erfolgen. Der Prüfbefund ist der Behörde vor Inbetriebnahme zu übermitteln.

Auflage zur Betriebsreinigung Mitteldruck-Warmwasser Pkt. 4.2.10 iVm 4.2.5 der TB HKLS:

45. Die Lanzenwaschanlagen der Betriebsreinigung, Bereich Mitteldruck-Warmwasser sind im Probenentnahmeplan für die jährliche Inspektion der Wasserqualität zu berücksichtigen.

Erforderliche Auflagen CO₂-Gaswarnanlagen zur Industriekälteanlage in Anlehnung an die ÖNORM EN 378-3:

46. Die Stromversorgungen der Alarmsysteme (CO₂-Gaswarnanlagen) müssen von der Stromversorgung der Kälteanlagen unabhängig sein.

ANMERKUNG:

Für das Alarmsystem kann eine Zusatzstromversorgung mit Batterien vorgesehen werden. (Diesbezüglich ist eine schriftliche Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen).

47. Das eingesetzte Kältemittel (R-744) ist zu laufend zu detektieren. Detektoren für Sauerstoffmangel dürfen nicht eingesetzt werden. Vor Inbetriebnahme ist eine schriftliche Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen.
48. Eine Fachkraft ist mit der Abnahmeprüfung der Gaswarneinrichtungen zu beauftragen. Im Zuge der Abnahmeprüfung ist eine Systemprüfung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbefund zu dokumentieren.
49. Die Gaswarneinrichtungen sind nach Angaben des Herstellers zu kalibrieren. Darüber hinaus ist nach Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal jährlich eine Systemkontrolle der Gaswarneinrichtungen durchzuführen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbefund zu dokumentieren.

Auflage Wärmepumpe/Kältemaschine Aquaciat Power ILD 2000R:

50. Die Aufstellungsbedingungen des Herstellers der Wärmepumpe/Kälteanlage sind zur Einsichtnahme vorzulegen. Von der ausführenden Fachfirma ist zu bestätigen, dass die Aufstellungsbedingungen des Herstellers der Wärmepumpe/Kälteanlage eingehalten wurden.

Auflage Kälteverbundanlage:

51. Für die Gewerbe-Kälteanlage (R744-Anlage) ist von der Konsenswerberin ein Prüf- und Anlagenbuch (blaues Prüfbuch des ÖKKV) zu führen, und als Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen zur Einsichtnahme durch die Behörde vorzulegen.

aus wasserfachlicher und abfalltechnischer Sicht:

52. Der tägliche Wasserverbrauch ist schriftlich oder elektronisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.
53. Der Chemikalieneinsatz ist durch eine tabellarische Aufzeichnung gemäß Anhang 7 des Leitfadens „Bericht über den Ausgangszustand“, BMLFUW, 1.Auflage, Wien vom Oktober 2014 zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.
54. Für die im Betrieb eingesetzten Chemikalien sind die Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Papierform oder elektronisch im Betrieb zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.
55. Für die Beschaffenheit des aus der Abwasservorreinigungsanlage in den öffentlichen Kanal abgeleiteten Abwassers werden nachstehende Grenzwerte und Frachten festgelegt:

Abwassermenge	[REDACTED]	
Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	
pH	[REDACTED]	
Temperatur	[REDACTED]	
Parameter	[REDACTED]	[REDACTED]
abfiltrierbare Stoffe	[REDACTED]	[REDACTED]
Sulfid	[REDACTED]	[REDACTED]
AOX	[REDACTED]	[REDACTED]
schwerflüchtige lipophile Stoffe	[REDACTED]	[REDACTED]

56. Vom Ablauf der Abwasservorreinigungsanlage ist $\frac{1}{4}$ jährlich eine Abwasserprobe durch einen befugten Fachkundigen zu entnehmen und auf die Parameter abfiltrierbare Stoffe, Temperatur, pH-Wert, Sulfid, AOX, schwerflüchtige lipophile Stoffe, CSB oder TOC, Gesamt N, Gesamt P und Chlorid untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsberichte sind bei Überschreitung von Grenzwerten umgehend an die Behörde zu übermitteln. Die Untersuchungsberichte und eine tabellarische Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse sind im Betrieb mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.
57. Die Dachentwässerungen sind mit Sieben oder Regensinkkästen mit Siebkörben auszustatten. Die Ausführungsbestätigung ist im Betrieb bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
58. Die Bodeneinlaufschächte der Fahr-, Park- und Abstellflächen sind mit Laubkörben auszustatten. Die Ausführungsbestätigung ist im Betrieb bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
59. Das Oberflächenentwässerungssystem ist periodisch mindestens vierteljährlich auf seine Funktion zu überprüfen und festgestellte Mängel, wie Schlammablagerungen, Ablagerungen in den Siebkörben, Abfallagerungen, Drosselverstopfungen, Ausschwemmungen usw. sind umgehend zu beheben.
60. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung ist durch eine befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
- das Volumen und die Höhenkoten der Retentionsbecken an der Sohle und Oberkante der Eckpunkte durch Vermessung nachzuweisen
 - die RUK der Zu- und Ableitungen der Becken, Drosselschächte, Pumpwerke sowie die Überlaufkante der Notüberläufe durch Vermessung nachzuweisen
 - die ordnungsgemäße Drosselausführung mittels Drosselatenblatt der verbauten Drossel zu belegen und zu bestätigen
 - die Typenblätter, Betriebsanleitungen und Kenndatenblätter der verbauten Drosseln, Pumpen und Vorreinigungsanlagen beizubringen
 - eine fotografische Dokumentation der unterirdischen Anlagenteile
 - etwaige Abweichungen zum Projekt zu beschreiben und planlich darzustellen.
- Die Bestätigung, die Ausführungsnachweise und ein Ausführungsplan sind der Behörde vor Aufnahme des Betriebes unaufgefordert vorzulegen.
61. Die Einleitung in den Graben GStNr. 3089, KG Pöttelsdorf, ist böschungsangepasst, strömungskonform und mit Steinwurf gesichert auszubilden.
62. Die Oberflächenwasserpumpen sind bei Löschwasseranfall oder Austritt von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Einzugsflächen mit Eintritt in die Retentionsbecken zu schließen und die Behörde ist umgehend zu verständigen.
63. Sämtliche schmutzwasserführenden unterirdisch verlegten Kanalleitungen und Kanaleinbauten (Schächte, Becken, etc.) sind durch eine befugte Fachfirma gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B 2503 auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über die Dichtheitsprüfungen sind Dichtheitsprüfungsprotokolle der prüfenden Fachfirma mit Angabe des Datums, der prüfenden Person, der eindeutigen Strang-/Anlagenzuordnungen gemäß Ausführungskanalplan, der Beschreibung der Prüfungsdurchführung, der Ergebnisse der Prüfung und der Schreibernaufzeichnungen der Prüfung anzufertigen. Diese Protokolle sind der Behörde vor Aufnahme des Betriebes vorzulegen.

64. Über sämtliche im Betriebsareal eingebaute Kanäle und Kanaleinbauten für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung ist ein Ausführungskanalplan zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vor Aufnahme des Betriebes vorzulegen.
65. Behälter mit flüssigen, wassergefährdenden Stoffen wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Fällmittel, Polymer, Säuren, Laugen sind in flüssigkeitsdichten medienbeständigen Auffangwannen mit einem Mindestfassungsvolumen entsprechend 30% der darin aufgestellten Behältervolumina und mindestens des größten darin aufgestellten Behältervolumens aufzubewahren.
66. Behälter mit sauren und basischen Stoffen sind in getrennten Auffangwannen aufzubewahren.
67. Die Behälter mit organischen Abfällen, den Siebresten und dem Flotatschlamm sind in Abständen von max. 5 Tagen zu entleeren oder sind diese bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gekühlt zu lagern (< 6°C).
68. Im Produktionsabwasserstrom ist nach der Flotatsanlage und vor Zusammenleitung mit dem häuslichen Abwasser eine Abwassermengenmessung, pH- und T-Messung zu installieren und kontinuierlich zu betreiben.
69. Die Messungen der kontinuierlichen Abwassermengenmessung sind als Tagesabwassermenge in m³/d auszuwerten und aufzuzeichnen. Die pH- und T-Messungen sind als Maximum, Mittelwert, 80%-Perzentil der Tagesmesswerte auszuwerten und aufzuzeichnen. Weiters sind die Aufzeichnungswerte als Maximum, Mittelwert und 80%-Perzentil als Monat- und Jahresübersicht tabellarisch zusammenzustellen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
70. Die Abwassermesseinrichtungen sind mindestens 1 x jährlich durch ein befugtes Unternehmen auf ihre Funktion zu überprüfen (Nullpunktprüfung, Vergleichsmessung im unteren, mittleren und oberen Messbereich, Datenverarbeitung und -aufzeichnung). Die Prüfberichte sind mindestens 7 Jahre im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
71. Die Lager- und Leitungsbereiche der IPPC-relevanten Chemikalien sind periodisch und monatlich optisch zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Kontrollaufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
72. Die unterirdischen Hauptkanäle und Kanaleinbauten der Produktion sind in Abständen von maximal 5 Jahren beginnend mit 2029 durch Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrung auf Schäden zu überprüfen. Die Prüfprotokolle mit zugehörigen Unterlagen sind der Behörde unaufgefordert bis spätestens 31.12. des Prüfjahres vorzulegen.

HINWEIS:

Mit dem WV Wulkatal ist ein Indirekteinleitervertrag abzuschließen.

Der schriftliche Indirekteinleitervertrag ist vor Aufnahme des Betriebes der Behörde in Kopie vorzulegen.

aus verkehrstechnischer Sicht:

73. Die für die Verkehrsabwicklung erforderlichen und verordnungspflichtigen Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen sind in einem STVE-Plan darzustellen und der Behörde zur Verordnung vorzulegen.
74. Das gem. STVO 1960 erforderliche Lichtraumprofil (seitlicher Abstand von 0,60 m bzw. vertikaler Abstand 4,50 m) zu festen Hindernissen ist einzuhalten. Sofern die Anlieferungen während der Betriebszeiten erfolgen und einer Gefährdung der Kunden nicht durch geeignete technische Ausrüstungen (Rückfahrkamera od. dgl.) entgegengewirkt werden kann, ist aus

verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei der Anlieferung während der Betriebszeiten eine geeignete Person als Einweiser beizuziehen.

75. Die erforderlichen Sichtfelder bei den Ausfahrten sind von ortsfesten Einrichtungen freizuhalten und die erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 sind zu gewährleisten.
76. Die PKW- Stellplätze sind durch Markierungen voneinander abzugrenzen. Die Behindertenstellplätze sind durch entsprechende Piktogramme zu kennzeichnen.
77. Die Mindestbreite der Behindertenstellplätze beträgt 3,50 m (2,30 m Stellplatzbreite plus 1,20 m freie Fläche zum Ein- und Aussteigen). Bei zwei nebeneinander angeordneten PKW-Stellplätzen reicht eine dazwischenliegende, gemeinsame freie Fläche zum Ein- und Aussteigen von 1,20 m.

aus lichttechnischer Sicht:

78. Beleuchtungsanlagen für verkehrsfremde Zwecke außerhalb des Verkehrszeichenraumes (Werbeanlagen) sind gemäß RVS 05.06.12, Pkt. 8.1, nach Bewertungszone B auszulegen. Die Lichtemissionen dürfen folgende zwei Grenzwerte nicht überschreiten, wobei jeder Grenzwert für sich alleine einzuhalten ist:
 - Die maximale Leuchtdichte darf bei Einzelmessungen in der Bewertungszone B den Wert von 250 cd/m² nicht überschreiten (RVS 05.06.12).
 - Weiters darf die mittlere Leuchtdichte die Grenzwerte gemäß Pkt. 8.2.1, Tabelle 3 der RVS 05.06.12 nicht überschreiten.
79. Bei der Errichtung der Beleuchtung der Parkplätze sowie der innerbetrieblichen Verkehrsflächen sind die Bestimmungen der ÖNORM EN 12464-2 einzuhalten:
 - minimale mittlere Beleuchtungsstärke (Wartungswert) 10 lx
 - Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke 0,25
80. Als Nachweis der Einhaltung der lichttechnischen Werte gemäß der Auflagenpunkte 78 und 79 ist ein Messprotokoll eines befugten/zertifizierten Lichttechnikers nach Errichtung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

aus luftreinhalte- und luftgütetechnischer Sicht:

Dampferzeuger

81. Die Fertigstellung der Dampfkesselanlage ist der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss das Inbetriebnahmedatum beinhalten.
82. Bei Betrieb des Dampferzeugers mit Erdgas dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:


83. Zur Dokumentation der Einhaltung der angeführten Emissionsgrenzwerte sind wiederkehrende Emissionsmessungen, mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten durch Sachverständige im Sinne des § 34 EG-K idgF durchzuführen zu lassen. Planung, Durchführung und Dokumentation der Messungen haben den einschlägigen technischen Richtlinien der Emissionsmesstechnik zu entsprechen. Während der Messungen haben im Messbericht nachvollziehbar beschriebene repräsentative Betriebszustände (stationärer Betrieb bei mind. 60 % Brennstoffwärmeleistung) in den Anlagenteilen vorzuherrschen.

84. Die ersten Emissionsmessungen müssen innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Betriebsaufnahme durchgeführt werden.
85. Die Entnahmestelle für die Emissionsmessung wird am senkrechten Teil der Rauchgasleitung vor Austritt der Rauchgase in die Atmosphäre an einer der ÖN M5861-1 entsprechenden Messstellen festgelegt.
86. Wird bei den Emissionsmessungen eine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte festgestellt, ist dies als Überschreitung der zulässigen Emissionen zu werten und § 36 Abs. 6 gem. EG-K 2013 idgF anzuwenden.
87. Wird der Kessel nach einer gemessenen Emissionsüberschreitung weiterbetrieben, ist die Emissionsmessung spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu wiederholen. Bei wiederholten Grenzwertüberschreitungen ist der Kessel unverzüglich abzufahren oder auf schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen. Der Betrieb darf erst wieder nach nachweislicher Behebung der Störung fortgesetzt werden.
88. Emissionsmessberichte und Überprüfungsprotokolle der jährlichen Sicherheitsüberprüfungen gem. § 33 EG-K sind am Ort der Betriebsanlage für mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Behörde sowie der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.
89. Über besondere Vorkommnisse wie etwa Betriebsunterbrechungen, Störungen, den Ausfall von Anlagen(teilen), und die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen sind Aufzeichnungen in einem Anlagenbuch zu führen. Diese Aufzeichnungen sind sechs Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.
90. Im Sinne des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, müssen sich Inhaber von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW sowie, im Fall der Aggregation, auch Inhaber von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW, unter „edm.gv.at“ registrieren. Dabei müssen die im Register enthaltenen Referenztabelle(n) (zB für Anlagentypen) verwendet und die geforderten Informationen bereitgestellt werden. Die Registrierung muss spätestens einen Monat nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden. Der Datenbankeintrag ist durch die Betreiberin am aktuellen Stand zu halten.

Geruch

91. Die Geruchsemissionen in der Abluft der Flotationsanlage darf einen Gesamtemissionsstrom von 2,5 MGE/h sowie eine spezifische Emission von 500 GE/m³ Abluft nicht überschreiten.
92. Die Geruchsstoffkonzentration in GE/m³ in der Abluft der Flotationsanlage ist durch olfaktometrische Bestimmungsmethoden zu erheben. Die erste Messung ist innerhalb der ersten beiden Monate nach der Inbetriebnahme durchzuführen. Wiederkehrende Messungen sind mindestens halbjährlich, längstens im Abstand von 8 Monaten durchzuführen. Gemeinsam mit der Geruchsmessung sind der Gehalt an organischen Kohlenwasserstoffen (TVOC), Ammoniak (NH₃), Schwefelwasserstoff (H₂S) sowie die Abluftrandbedingungen (Temperatur, Abluftgeschwindigkeit, Feuchte, Volumenstrom, Normvolumenstrom) messtechnisch zu ermitteln und zu dokumentieren. Während den Messungen müssen in der Anlage für den Betrieb repräsentative Betriebszustände herrschen.
93. Sollten die ermittelten Werte für Geruch aus der Flotationsanlage über dem Grenzwert liegen, sind die Messwerte der Behörde unverzüglich anzuzeigen und es sind unverzüglich Maßnahmen zur Geruchsminimierung zu planen und umzusetzen.

94. Sollten die ermittelten Werte für Geruch aus der Floatationsanlage der ersten 4 Halbjahresmessungen 60 % des Grenzwertes nicht überschreiten, kann die Messung nach 4 Halbjahresmessungen auf ein 2-jähriges Intervall angehoben werden.
95. Die Stoffkonzentrationen von organischem Kohlenwasserstoff (TVOC), Ammoniak (NH₃), und Schwefelwasserstoff (H₂S) sowie die Abluftrandbedingungen (Temperatur, Abluftgeschwindigkeit, Feuchte, Volumenstrom, Normvolumenstrom) der Produktionsabluft ist messtechnisch zu ermitteln und zu dokumentieren. Während den Messungen müssen in der Anlage für den Betrieb repräsentative Betriebszustände herrschen.
96. Die erste Messung ist innerhalb der ersten beiden Monate nach der Inbetriebnahme durchzuführen. Wiederkehrende Messungen sind mindestens halbjährlich, längstens im Abstand von 8 Monaten durchzuführen.
97. Emissionstechnische Messungen sind von einer akkreditierten Prüfanstalt durchzuführen. Die Probenahmen und Analysen für die Emissionsmessungen sind nach den einschlägigen EN Normen - allenfalls auch ISO Normen durchzuführen. Für Geruch können Verfahren nach der VDI 3881, Bl. 1 bis 3 oder EN 13725 verwendet werden. Über Probenahme, Analysemethoden und die Betriebszustände während der jeweiligen Messung, ist ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind für mindestens 6 Jahre am Ort der Betriebsanlage aufzubewahren und sind auf Verlangen der Behörde oder der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen vorzuzeigen.

Hinweis:

Nach § 38 EG-K ist für den ggst. Dampferzeuger jährlich eine Emissionserklärung einzubringen (edm.gv.at). Aufgrund von Aggregationsbestimmungen sind auch Emissionen der Bestandsanlage (5,5 MW) jährlich als eigene Berichtseinheit miteinzumelden. Diesbezüglich wird auch auf die Inhalte der Emissionserklärungsverordnung (EEV), idgF, hingewiesen.

aus schallschutztechnischer Sicht:

98. Die Maßnahmen auf Seite 7 des Gutachtens (schalltechnisches Gutachten vom 20.02.2023, GZ 22 023, [REDACTED]) „Errichtung einer Schallschutzwand im Bereich des Kühlturms mit einem Schallmaß mittleren $R_w = 25$ db“ sind nachweislich umzusetzen. Die fachgerechte Ausführung ist von einem befugten Unternehmen zu bestätigen. Der Nachweis ist in der Betriebsanlage zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

99. **Folgende Nachweise und Protokolle sind im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen:**

aus bautechnischer Sicht:

- a) Nachweis über die ordnungsgemäße Fundierung
- b) Nachweis über die Errichtung gemäß der statischen Erfordernisse
- c) Nachweis über die Ausführung als Sicherheitsglas (ESG, VSG)

aus gewerbetechnischer Sicht:

- d) Prüfprotokolle Hochspannungsanlagen (Erstprüfung, wiederkehrende Prüfung)
- e) Prüfprotokolle allgemeine elektrische Anlagen (Erstprüfung, wiederkehrende Prüfungen)
- f) Prüfprotokolle Blitzschutzanlagen (Erstprüfung, wiederkehrende Prüfungen)
- g) Prüfprotokolle Sicherheitsbeleuchtung (Erstprüfung, wiederkehrende Prüfungen)

aus brandschutztechnischer Sicht:

- h) siehe vorgenannte Auflagenpunkte

aus maschinenbautechnischer Sicht:

i) siehe vorgenannte Auflagenpunkte

aus wasser- und abfalltechnischer Sicht:

j) siehe vorgenannte Auflagenpunkte

aus verkehrstechnischer Sicht:

k) siehe vorgenannte Auflagenpunkte

aus lichttechnischer Sicht:

l) siehe vorgenannte Auflagenpunkte

aus luftreinhalte- und luftgütetechnischer Sicht:

m) siehe vorgenannte Auflagenpunkte

aus schallschutztechnischer Sicht:

n) siehe vorgenannten Auflagenpunkt

Gemäß § 359 Abs. 1 GewO 1994 wird angeordnet, dass die Fertigstellung der Anlage der Behörde anzuzeigen ist.

Rechtsgrundlagen:

§81a Z. 1 iVm §§ 77a, 77b, 81 Abs. 1 und 333 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl.Nr.194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 i.d.g.F.

Spruch II

Gem. § 95 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl.Nr. 450/1994 i.d.g.F, werden über Antrag der Austria Pet Food GmbH folgende Änderungen -

1. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten in der Produktionshalle wird die Sicht ins Freie von mind. 5 % der Fußbodenfläche nicht erreicht. Im Gegenzug dafür werden jedoch die natürlichen Belichtungsflächen größer als 10 % der Fußbodenfläche ausgeführt.
2. Für die Produktentwicklung sowie für die Qualitätssicherung ist keine direkte Belichtung ins Freie vorhanden. Die Belichtung dieser beiden Räume erfolgt indirekt über zwei vorgelagerte Büros. Die Trennung der Räume erfolgt über durchgehende Glaswände. Die Belichtungsflächen der Büros sind so dimensioniert, dass die geforderten 10 % für die dahinter liegenden Räume erreicht werden.

zugelassen.

Rechtsgrundlage:

§ 95 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., iVm § 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 358/1998.

Spruch III

Kosten

Die Konsenswerberin hat

zu Spruchpunkt I:

1. **Barauslagen** nach §§ 76 und 77 AVG i.V.m. § 12 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 –ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 i.d.g.F., für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates Burgenland an gegenständlichen mündlichen Verhandlungen in der Höhe von 147,60 Euro (9 angefangene halbe Stunden)

zu Spruchpunkt II:

2. für die **Zulassung einer Ausnahme** gem. § 95 ASchG gem. TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 23 i.d.g.F., eine **Verwaltungsabgabe** in Höhe von 6,50 Euro binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zu

zu entrichten.

Begründung

Die Austria Pet Food GmbH, hat um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der gegenständlichen gewerblichen Anlage und zwar durch den **Ausbau der Produktionsanlage in Form von ein- bzw. mehrgeschoßigen Zubauten zur bestehenden Produktionshalle und zwar im Wesentlichen Produktionsbereich** (weitere Produktionslinie), Lagerflächen, Tiefkühlagerflächen und Verwaltungs- und Sozialbereiche samt Technikräume **sowie Errichtung von PKW-Stellplätzen und LKW-Warteplätzen mit dazugehörigen Nebenräumen (Aufenthalt/WC) samt Adaptierung der Außenanlagenflächen und Neuerrichtung der Oberflächenentwässerungsanlagen**, in der KG Pöttelsdorf, GstNr.: 3088/2, 3110, 3111, 3112 und 3113; Mach-Allee 2, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Bei den durchgeführten mündlichen Verhandlungen am 19.01.2023 und 11.05.2023 und unter Mitheranziehung der ergänzenden Beurteilung aus

- veterinärfachlicher Sicht vom 19.01.2023
- schalltechnischer Sicht vom 28.04.2023
- elektrotechnischer Sicht vom 23.05.2023 und 22.08.2023
- brandschutztechnischer Sicht vom 19.05.2023 und 02.08.2023

nach Vorlage der diesbezüglich ergänzten bzw. adaptierten Projektunterlagen (*Anmerkung: gegenständliche Projektadaptierung bzw. – ergänzung stellt keine wesentliche Änderung gegenüber der ursprünglichen Einreichung dar, da es sich hierbei lediglich um Ausführungsdetails handelt, die vor einer abschließenden fachlichen Beurteilung zu klären waren*)

wurden nachstehende Projektsergänzungen bzw. Projektänderungen von der Genehmigungswerberin zu Protokoll gegeben:

entgegen dem Projekt werden

- Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird der Teilbereich „Oberflächenentwässerungsfilter“ vom Genehmigungsantrag mangels technischer Notwendigkeit ausgeschieden.

- Bezüglich der Fassadenfarbgestaltung der neuen Produktionshalle wird nach Erörterung mit dem Bausachverständigen und dem Vertreter der Landesumweltanwaltschaft bekanntgegeben, dass die in den Ansichten als dunkelgrau dargestellten Flächen heller (in RAL 9006 - Weißaluminium bzw. 9007 Graualuminium) ausgeführt werden. Selbiges gilt für die Schallschutzeinhausung.
- Projektspezifizierung: Die im Bereich der Stellplätze geplanten Container werden mit einer lichten Raumhöhe von 250 cm (Aufenthaltsraum) ausgeführt. Die Außenbauteile werden den Anforderungen der OIB RL 6 entsprechend ausgeführt. Das über dem Containerdach geplante Leichtdach wird mittels Trapezblech auf Holzunterkonstruktion mit Punktfundamenten ausgeführt.

Sodann ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

Projektsbeschreibung

aus bautechnischer Sicht:

Die Bauführung findet auf den Grundstücken 3088/2 sowie 3110, 3111, 3112 & 3113 allesamt in der KG 30112 Pöttelsdorf statt. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Konsenswerbers. Die Begutachtung erfolgt anhand der vorliegenden Projektunterlagen der [REDACTED]

Den Einreichunterlagen liegt auch ein geotechnisches Gutachten der [REDACTED]

Grundlagen

Brandschutzkonzept und Brandschutzkonzeptpläne ProjektNr.: 168_2022, Version 1.0 vom 22.12.2022 von [REDACTED]

Konstruktive Beschreibung

Die Errichtung des Zubaus erfolgt in Stahlbetonskelett- bzw. Mauerwerkbauweise. Die Gründung von Fertigteilstützen erfolgt mittels Köcherfundamenten, in Bereichen von aussteifenden Wandscheiben mittels Streifenfundamenten. In Bereichen der Mauerwerkbauweise, zwischen den Stiegenhauskernen mittels Bodenplatte als Flachgründung. In den Bereichen der mehrgeschoßigen Bauteile werden auf den Stützen Fertigteilträger aufgesetzt. Die Deckenausbildung erfolgt mittels TT-Deckenelementen mit konstruktivem Aufbeton. In Bereichen der eingeschößigen Bauweise (z.B. Blocklager), werden auf den Stützen Stahlbetonfertigteilträger als Dachbinder aufgesetzt. Zwischen der Binderkonstruktion werden BSH- Dachpfettenträger eingehängt. Entlang der Außenwände erfolgt die Ausbildung von Frostschrüzen mittels Stahlbetonfertigteilen bzw. Hohlwand-/Elementwandelementen. Die Ausführung von brandabschnittsbildenden Wänden erfolgt in Massivbauweise.

Das Flachdach des eingeschößigen Blocklagers wird mittels Trapezblechtragschale sowie nicht hinterlüfteten Warmdachaufbau mit FPO-Foliendach ausgeführt. Der Müllraum wird mittels Stahlbetondecke als Dach sowie FPO-Foliendach ausgeführt.

Oberhalb des Haupteingangs erfolgt die Ausführung eines nicht hinterlüfteten Warmdachaufbaus mit FPO-Folieneindeckung. Dieser Bereich wird zudem zusätzlich mit einer Eingangsbetonung, in Form einer mit Alucobondplatten belegten Stahlunterkonstruktion, ausgeführt. Bei den 4 Warenausgangstoren des Blocklagers erfolgt die Ausführung eines Vordachs mittels Stahlunterkonstruktion und Sandwichpaneeldeckung und FPO-Folie.

Sämtliche konditionierten Räumlichkeiten der Haupteinschließung, Verwaltungs- und Sozialbereiche, werden mit schwimmenden Estrichfußbodenaufbauten ausgeführt. Die Ausführung der Bodenbeläge erfolgt bedarfsorientiert mittels Fliesen/Keramik, Laminat- & Vinylböden, sowie Epoxy- bzw. PUR-Beschichtungssystemen. Terrassenflächen erhalten Waschbetonplatten auf Stelzlager. Zur Erschließung von Dachflächen sind Dachaufstiegsleitern vorgesehen.

Der mehrgeschoßige Bereich zwischen den Stiegenhauskernen wird in Mauerwerksbauweise, sprich Stahlbetonwände sowie Stahlbetondecken ausgeführt. Stiegenpodeste bzw. -läufe werden in den Hauptstiegenhäusern in Stahlbetonbauweise errichtet. Die Stiegenhauskerne werden in Massivausführung bis ins Obergeschoß geführt. Die Tragkonstruktion des Obergeschoßes erfolgt mittels entlang der Außenwände verlaufender Stahlbetonsockelmauern und darauf aufgesetzt bzw. eingespannten Stahlstützen. Auf den Stahlstützen werden BSH-Träger aufgesetzt. Die Dachscheibe wird mittels BSP/CLT-Deckenelementen hergestellt. Die Dachausbildung des mehrgeschoßigen Gebäudeteils erfolgt ebenfalls als Flachdach mit nicht hinterlüfteten Warmdachaufbau und zusätzlich mit extensiver Begrünung.

Sämtliche Fassaden werden mit Blechsandwichpaneelen errichtet. Ausnahmen dazu bilden nur Fassadenteile im Bereich von Verladetoren, diese werden wegen Beschädigungsgefahr in Massivbauweise errichtet.

Der Innenausbau in Produktionsbereichen erfolgt vorrangig mit Blechsandwichpaneel. Bei Gefahr von Beschädigung aufgrund von Produktmanipulationen wird ein Rammschutzsockel vorgestellt. Im Verwaltungs- und Sozialbereich des Obergeschosses, erfolgt die Ausführung mittels Trockenbauständerwänden.

Im Bereich von gekühlten Räumlichkeiten ist eine abgehängte PU-Decke, Stärke zw. 12 bis 20 cm vorgesehen (Kühlhausbau). Diese Decken sind zu wartungszwecken beschränkt begehbar. Im Verwaltungs- und Sozialbereich werden Mineralfaserrasterdecken bzw. Gipskartondecken ausgeführt.

Als Fußbodenaufbauten kommen in Produktionsbereichen mit Industriebelägen beschichtete Stahlbetonbodenplatten, sowie im Lagerbereich flügelgeglättete Stahlbetonbodenplatten ("Monofinish" Bodenplatten) zur Ausführung. Technikbereiche erhalten ausschließlich Betonböden mit ggf. staubbinder Beschichtung. Elektroräume erhalten zudem einen Hohlraumboden. Bereiche mit intensiver Unterhaltsreinigung werden mittels Bodenrinnen sowie Gullys ausgestattet.

Bodenplatten, Decken:	Ortbeton- und Fertigteilrippendecken
Tragendes Mauerwerk:	Ortbetonwände, Hohlwandelemente, Betonschalungsziegel
Stahlbetonfertigteile:	für Köcherhalse, Stützen, Geschoßdecken
Brettschichtholz:	für Dachbinder und Pfetten
Außenwände:	Sandwichpaneel 120 – 200 mm Stärke, als geschäumtes PU- oder Mineral-/Steinwolle gefülltes Paneel

Innenwände:	Sandwichpaneel 100 – 240 mm Stärke, als geschäumtes PU- oder Mineral-/Steinwolle gefülltes Paneel; Trockenbauständerwände
Dächer/Dachaufbauten:	Trapezblech, Dampfsperre, Mineralwolledämmung & Folieneindeckung
Abgehängte Wartungsdecken:	PU-Paneel 100 – 240 mm Stärke
Abgehängte Decken:	Mineralfaserrasterdecken, Gipskartondecken
Stiegen & Treppenläufe:	Stahlstiegen mit Normgitter- bzw. Sicherheitsgitterrosten, Stahlbetonfertigteilstiegenläufe
Böden Lagerbereiche:	Flügelgeglättete Monofinish Stahlbetonbodenplatte mit Korundsandeinstreuung
Böden Produktionsbereiche:	Stahlbetonbodenplatte mit PUR Bodenbeschichtung
Böden Büro-/Sozialbereiche:	Estrichfußbodenaufbau mit Teppich, Fliesen sowie Epoxybeschichtung
Böden Nebenräume/Technik:	Staubbindende bzw. öldichte Beschichtungen
Wandbeläge Produktions-/Lagerbereiche:	Lebensmittelechte Kunststoffbeschichtung auf Sandwichpaneelen
Wandbeläge Büro-/Sozialbereiche:	Malermäßige Beschichtung, Fliesen
Wandbeläge Nebenräume/Technik:	Staubbindende oder malermäßige Beschichtung

Haustechnische Beschreibung

Die Erdgasversorgung erfolgt aus dem Netz der Netz Burgenland. Die Gasleitung mit einem max. Gasdruck von 300,00 mbar wird durch die Netz Burgenland bis zum Hausanschluss vor der bestehenden Dampfzentrale entlang der nord-westlichen Grundgrenze verlegt.

Da eine zusätzliche Dampfzentrale für die Erweiterung notwendig sein wird, muss der bestehende Gasanschluss erweitert werden. Die neue Dampfzentrale befindet sich in der westlichen Erweiterungsfläche und es wird ein neuer Gasanschluss mit Hauptabsperreinrichtung sowie ein Gaszähler installiert.

Die Wärmeerzeugung erfolgt zum einen über eine umschaltbare Wärmepumpe, welche auch zur Kälteerzeugung installiert wird sowie über die Abwärme aus der Druckluftherzeugung und Gewerkekälte

Die Planung der Dampfkesselanlage erfolgt unter Berücksichtigung der in ÖNORM M 7324 festgehaltenen Aufstellungsbedingungen für Dampf- und Heißwasserkessel.

Lüftung

Die Planung und Ausführung der Lüftungsanlagen erfolgt gemäß EN 13779 „Lüftungsanlagen in Nichtwohngebäuden“.

Dampferzeugung

Zur Versorgung der maschinentechnischen Ausrüstung in der Produktion und den Reinigungsbetrieb ist die Errichtung einer Druckluftversorgung erforderlich.

Elektroinstallationen - Trafostationen

Die Versorgung des gesamten Areals mit elektrischer Energie erfolgt aus dem 20 kV Netz der Netz Burgenland und ist eine Bestandsanlage, die durch den Zubau und durch Umbauten im Bestand erneuert und erweitert werden muss. Die elektrische Versorgung des Projektes wird mittels zwei getrennten Trafostationen abgedeckt. Die bestehende Kompakttrafostation befindet sich nördlich der Verpackung Unrein. Über diese wird der gesamte Bestand sowie die nördlichen Zubauten versorgt.

In der südlichen Erweiterungsfläche wird eine neue Trafostation errichtet. Diese deckt den gesamten Energieverbrauch für die Zubauten im Süden und Osten ab.

Die Bestandsversorgung des Gebäudes wird über eine Kompakttrafostation mit einer installierten Leistung von 1.250 kVA realisiert. (Netzebene 5/ 20kV).

Der gesamte südliche Zubau wird über einen 1.600 kVA Transformator versorgt. Damit keine neue Zuleitung von dem örtlichen Elektroversorgungsunternehmen realisiert werden muss, soll die bestehende Mittelspannungsanlage (Positioniert in der Kompakttrafostation) um einen Lastschalter erweitert werden. Ausgehend von der Kompakttrafostation wird um das Gebäude eine stichförmige Mittelspannungskabelverbindung zu der neuen Mittelspannungsanlage errichtet.

Die bestehende Mittelspannungsanlage wird nach ÖVE/ÖNORM8383 um einen Lastschalter erweitert, um die neu zu errichtende Mittelspannungsanlage mit einer stichförmigen Mittelspannungsleitung anzubinden. Die neuen Mittelspannungsschaltanlage wird in einem eigenen neuen Technikraum im Erdgeschoß errichtet EG040. Die bestehenden Schaltanlagen bleiben in Betrieb. Die neuen Mittelspannungskabel werden in die neue Schaltanlage eingebunden. Die Schaltanlagenräume werden als eigene Brandabschnitte ausgeführt. Die Mindestbrandschutzklasse der Türen wird gemäß ÖVE Richtlinie R12-1 eingehalten. Die Zugangstüren zu den Mittelspannungsschaltanlagen gehen direkt ins Freie und schlagen in Fluchrichtung nach außen auf.

Jeder Transformator wird in einem eigenen Traforaum aufgestellt. Jeder Traforaum wird als eigener Brandabschnitt gemäß ÖVE Richtlinie R12-1 ausgeführt.

Es ist keine Sicherheitsstromversorgung der technischen Anlagen vorgesehen.

Brandentrauchungsanlagen werden vorschriftskonform direkt von der Wurzel der Niederspannungshauptverteilung über brandbeständige Kabel versorgt. Es werden keine Zwischensicherungen vorgesehen.

Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlage, Notbeleuchtungsanlage werden über eigene Batterieanlagen in den jeweiligen Zentralen/Unterzentralen versorgt.

Sämtliche Elektroinstallationen allen Gebäuden werden nach ÖVE/ÖNORM E 8101 ausgeführt.

Sicherheitsbeleuchtung

Das Bestandsgebäude ist mit einer Fluchtwegbeleuchtung bzw. wird der Neubau mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE E 8101 und ÖNORM EN 1838 sowie der Richtlinie ÖVE R 12-2 ausgestattet.

Blitzschutzanlage

Der Zubau wird mit einer Erdungsanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E8014 ausgestattet. Die Erdungsanlage ist ein Teil der Blitzschutzanlage und entspricht der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3. An die Erdungsanlage werden auch die Ableitungen der Blitzschutzanlage und die Potentialausgleichsleitungen angebunden. Für das gesamte Gebäude ist eine Blitzschutzanlage vorgesehen. Dimensionierung und Ausführung erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften der ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 1-4:2012-07-01 sowie gemäß TAEV 2020/A Teil V. Die Ausführung des Potentialausgleichs entspricht den geltenden Vorschriften gemäß ÖVE/ÖNORM E 8014 sowie ÖVE E 8101.

Baulicher Brandschutz - Allgemeines

Die neue Halle (Zubau) sowie der Bestand (eigener Brandabschnitt) werden als Betriebsbau angesehen und wird die Beurteilung nach der OIB-RL 2.1 durchgeführt. Es wird hierbei von der Sicherheitskategorie K2 automatische Brandmeldeanlage ausgegangen. Die maximale Lagerguthöhe in der gesamten Betriebsstätte beträgt 7,30 m.

Der Bürobau im Obergeschoss ist aufgrund des Fluchtniveaus in die Gebäudeklasse 5 nach OIB 2 einzustufen. Gemäß dem Punkt 3.2.2 der OIB-RL 2.1 ist ein ausreichender Schutzabstand ausgehend von der jeweils relevanten Außenwandhöhe zum angrenzenden Nachbargrundstück bzw. öffentlichem Gut vorhanden. Dieser wird entsprechend der vorliegenden Einreichung sichergestellt.

Brandabschnittsbildung

Der Verlauf der Brandabschnitte beim gegenständlichen Bauvorhaben ist im Brandschutzkonzeptplan eingetragen.

Brandabschnitt BA 01	[REDACTED]
Brandabschnitt BA 02	[REDACTED]
Brandabschnitt BA 03	[REDACTED]
Brandabschnitt BA 04	[REDACTED]
Brandabschnitt BA 05	[REDACTED]
Brandabschnitt BA 06	[REDACTED]
Brandabschnitt BA 07	[REDACTED]
Brandabschnitt BA 10	[REDACTED]

Beim Brandabschnitt BA 01 wird die zulässige Brandabschnittsfläche überschritten. [REDACTED]

Brandabschnitt BA 08	[REDACTED]
Büro OG:Brandabschnitt BA 09	[REDACTED]

Feuerschutzabschlüsse (Türen, Tore)

Für die vorhandenen Abschlüsse in brandabschnittsbildenden Bauteilen bestehen nachstehende für das gegenständliche Bauvorhaben relevante Anforderungen:

Randbedingungen	Qualifikation
Sämtliche Abschlüsse grundsätzlich	EI 90 / EI ₂ 90-C
Erleichterung für Türen und Tore nach Pkt. 3.8.4 der OIB 2.1: <ul style="list-style-type: none">▪ 20 m² je gemeinsamen Wandanteil zw. 2 Brandabschnitten (Bestand/ Zubau)	EI ₂ 30-C
Erleichterung für Öffnungen nach Pkt. 3.1.6 der OIB 2: <ul style="list-style-type: none">▪ 10 m² je gemeinsamen Wandanteil zw. 2 Brandabschnitten	EI ₂ 30-C

Abschlüsse in Trennbauteilen- OG – Serverraum und Ar	Qualifikation
Türen grundsätzlich	EI230-C
Sonstige Öffnungen in Trennwänden bzw. Trenndecken	EI60

Die Treppenhäuser werden entsprechend OIB 2, Tabelle 2b (südliches Treppenhaus) bzw. OIB 2, Tabelle 3 (nördliches Treppenhaus) ausgeführt.

Die Bestimmungen hinsichtlich Feuerschutzabschlüsse in brandabschnittsbildenden Bauteilen und Trennbauteilen nach der OIB-RL 2/ 2.1 werden eingehalten.

Im Punkt 3.8 der OIB-RL 2.1 werden Brandwände behandelt. Brandwände müssen in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 ausgeführt werden. Ist im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen, müssen Brandwände auch das Leistungskriterium „M“ erfüllen. Des Weiteren müssen Brandwände grundsätzlich vertikal vom Fundament bis mindestens 50 cm über Dach geführt werden. Diesbezüglich wird auf die planliche Darstellung im Brandschutzkonzeptplan verwiesen. Durch die feuerbeständige Ausführung der Umfassungsbauteile der jeweiligen Brandabschnitte ist die horizontale und vertikale Ausbreitung von Feuer und Rauch gemäß den Punkten 3.8.5 und 3.8.6 der OIB-RL 2.1 sowie den Punkten 3.1.5 bis 3.1.8 der OIB-RL 2 ausreichend verhindert.

Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen

Aufbauend auf den konsensgemäßen Bestand entspricht der Zubau den Anforderungen der OIB 2.1 (siehe Tabelle 1). Die Ausführung der Unterbrandabschnitte / Brandabschnitte erfolgt in Massivbauweise in REI 90 / EI 90 und A2.

Das Obergeschoss (Büro) weist entsprechend Tabelle 1b der OIB 2 zumindest den Feuerwiderstand von R60 für die tragende Konstruktion der Wände und Decken auf.

Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen (ausgenommen Entrauchungs- und Lüftungsleitungen) sowie Installationsschächte

Zur Erfüllung der zielorientierten Anforderungen entsprechend dem Pkt. 3.4 der OIB-RL 2 werden die Bestimmungen der TRVB 110 B 2015 beim gegenständlichen Bauvorhaben herangezogen. Die TRVB 110 B 2015 wird vollständig eingehalten.

Beim Durchtritt von Leitungsanlagen durch brandabschnittsbildende Bauteile/Brandwände (siehe Darstellung im Brandschutzkonzeptplan) werden grundsätzlich nach der ÖNORM 1366-3 geprüfte Brandabschottungen entsprechend der vorhandenen Feuerwiderstandsdauer des zu durchdringenden Bauteiles nach der ÖNORM EN 13501-2 gesetzt.

Der Einbau der Abschottungen erfolgt entsprechend den jeweiligen Herstellerangaben (z.B. ETA/ETB, Einbau- und Montageanleitungen, odgl.) der jeweilig verwendeten Bauprodukte. Sofern aufgrund der Einzelart oder speziellen Situation einer Leitungsdurchführung Abweichungen zu den geprüften Einbaubedingungen erforderlich sind, wird eine an diese Situation angepasste schutzzielorientierte Ausführung erfolgen.

Im Treppenhaus (siehe hierzu die grün-schraffierten Bereiche im Brandschutzkonzeptplan) ist die offene Verlegung von brennbaren Leitungen (z.B. Elektrorohre, Kunststoff-Installationsrohre, etc.) grundsätzlich unzulässig.

Installationsschächte

Die Verteiltrasse liegt im jeweiligen Brandabschnitt über der geplanten Hygienedecke und werden durch Installationsschächte keine unterschiedlichen Brandabschnitte verbunden.

Lüftungsanlagen (Brandschutzklappen, Lüftungsleitungen, etc.)

Grundsätzliche Ausführung: entsprechend ÖNORM EN 15423 iVm ÖNORM H 6024

Beim Durchtritt von Lüftungsleitungen durch brandabschnittsbildende Bauteile/Brandwände und Trennbauteile sind bzw. werden folgende Maßnahme/n gesetzt:

- Einbau von BS-Klappen
- Einbau von FLI-VE 90 entsprechend ÖNORM H 6027 iVm TRVB 110 B 2015 (Trennabschnitte OG)

- Ausführung feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen oder -bekleidungen

Verwendung von neuen BS-Klappen in der Qualifikation des durchdrungenen Bauteils (z.B. in EI 90(i↔o)S gemäß ÖNORM EN 13501-3).

Die Auslösung erfolgt automatisch über Ansteuerung durch die BMA (motorbetriebene BSKlappen), zusätzlich zu thermischen Auslöseelementen der Klappen selbst.

Der Einbau erfolgt entsprechend ÖNORM H 6031 sowie den Herstellerangaben (Leistungserklärung, Einbau- und Montageanleitungen, udgl.); positive Prüfung nach ÖNORM H 6025 bei Einbau in Weichschott erforderlich.

Feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder -bekleidungen

- Feuerwiderstandsfähige Ausführung der jeweiligen Lüftungsleitung in sämtlichen fremden Brand- oder Trennabschnitten, welche durchquert werden (anstelle des Einbaus von BSKlappen oder FLI-VE)
- Ausführung in der Qualifikation des jeweils durchdrungenen Bauteils (demnach z.B. EI 90(veho i↔o) gemäß der ÖNORM EN 13501-3, L90 nach ÖNORM M 7626)
- Einbau: entsprechend den Herstellerangaben (Prüfbericht, Klassifizierungsbericht, Einbau- und Montageanleitungen, udgl.).

Außenwände und Außenwandbekleidungen / Fassaden

Bei den neuen Außenwänden der Halle werden grundsätzlich Metallsandwichpaneele mit einem PU-Dämmstoffkern vorgesehen. Es wird hierbei zumindest von der Euroklasse des Brandverhaltens B ausgegangen (Wandpaneel B, s1, d0). Zudem sind auch Hallenaußenbereiche vorhanden, welche mit einem mineralischen Dämmstoffkern zumindest in der Euroklasse A2 ausgeführt werden. Insbesondere wird bei den Brandüberschlagsbereichen Mineralwolle bei den Metallsandwichenelementen (zumindest Euroklasse A2) verwendet. Die Fassaden des Obergeschosses werden entsprechend der Anforderungen nach OIB 2, Tabelle 1a der Anforderung B, s1, d0 entsprechen.

Treppenhäuser

Die geplanten Treppenhäuser in Massivbauweise stellen jeweils einen eigenen Brandabschnitt dar und entsprechen vollständig den Vorgaben der OIB RL 2.

Dächer

Es werden im Dachbereich Zubau mineralische Wärmedämmungen verwendet. Die am Dach Zubau geplante Dachfolie wird der Klasse BROOF (t1) entsprechen. Konsensgemäß wurden die bestehenden Dachflächen – zumindest des Produktionsbereichs – mit Mineralwollendämmung (A2) ausgeführt.

Unterbrandabschnitte

Die raumseitigen Oberflächen von Wänden und Decken bei diesen Räumen werden ausschließlich nichtbrennbar (zumindest A2) ausgeführt.

Fluchtwege

Das Flucht- und Rettungskonzept beschreibt den Verlauf der Wege aus den gegenständlichen Gebäudeteilen, die im Gefahrenfall von den darin befindlichen Personen zur Flucht benützt werden können. Diese Wege stellen auch die Angriffswege für die Feuerwehr zur allenfalls erforderlichen Fremdrettung bzw. zur Durchführung eines Löschangriffs dar.

Der Verlauf der Fluchtwege bis zum Treppenhaus bzw. zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien mit Angabe der relevanten Fluchtweglängen unter Berücksichtigung etwaiger Hindernisse (z.B. Lagerungen) und den erforderlichen Verschlüssen bei den Notausgangstüren ist in dem jeweils beiliegenden Brandschutzkonzeptplan eingetragen.



Die Abweichung von der Fluchtweglänge entsprechend dem Brandschutzkonzeptplan unter 50,00 m entspricht aufgrund der geplanten Ausführung einer entsprechenden Entrauchung sowie der Überwachung mittels Brandmeldeanlage, Ausführung Vollschutz“ der OIB RL 2.1. Weiters ist festzuhalten, dass die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen und mobil sind.

Es wird sichergestellt, dass die vorliegenden Fluchtwege und Notausgänge ausreichend breit für die darauf angewiesenen Personen dimensioniert sind.

Sämtliche relevanten Türen im Verlauf der Fluchtwege werden mit einem Notausgangverschluss nach der ÖNORM EN 179 oder gleichwertig (z.B. kein Sperrsystem) versehen, da nicht mehr als 120 Personen auf diese Türen angewiesen sind. Schiebetüren sind nicht versperrt bzw. mit einem Handgriff öffnbar.

Bei den relevanten elektrischen Betriebsräumen werden Notausgangverschlüsse nach der ÖNORM EN 179 (oder gleichwertig) eingeplant.

Allenfalls vorgesehene elektrische Türverriegelungssysteme im Bereich von Türen im Verlauf der Fluchtwege werden nach der ÖNORM EN 13637 ausgeführt (ohne Zeitverzögerung).

Die Auslöseelemente der elektrisch verriegelten Türen sind in deren Nahbereich nach dem Pkt. 4.2.16 der ÖNORM EN 13637 wie folgt mit einem Piktogramm nach der ÖNORM ISO 7010 zu kennzeichnen:

Brandmeldeanlage

Ausführung: Entsprechend der TRVB 123 S 2011 iVm Brandfallsteuerungen nach der TRVB 151 S 2015

Schutzumfang: Vollschutz gesamtes Betriebsgebäude auf Grd. Nr. 3088/2 der KG Pöttelsdorf

Automatische Alarmweiterleitung: Anschluss an die zuständige öffentliche Alarmannahmestelle der Feuerwehr entsprechend der TRVB 114 S 2022

Interventions-schaltung: Interventionsschaltung nach Pkt. 12 der TRVB 114 S 2022
Max. Interventionszeit: 5 Minuten (Reaktionszeit 1 Minute und Erkundungszeit 4 Minuten).
Technische Anforderungen und organisatorische Bestimmungen (Interventionsdienst) nach Pkt. 12 der TRVB 114 S 2022 werden vorgesehen.

Wesentliche Komponenten:	Brandmeldezentrale (BMZ) Feuerwehrbedienfeld (FBF) Feuerwehrplankasten (FPK) Feuerwehr-Schlüsselsafe Feuerwehr-Blitzleuchte Anordnung siehe planliche Darstellung im Brandschutzkonzeptplan
Externe Alarmierungseinrichtungen:	Alarmierung in sämtlichen überwachten Bereichen über akustische und/oder optische Signalgeber

Hinweis:

Es wird angeraten zeitgerecht das Einvernehmen mit einer befugten abnehmenden Stelle über die konkrete Umsetzung der Brandmeldeanlage (u.a. betreffend Rauchsaugsystem, Linienförmiges Thermokabel- Wärmeleitkabel in den „Naßbereichen“ und Brandfallsteuerungen) herzustellen.

Brandfallsteuermatrix

Ausführung von Brandfallsteuerungen nach der TRVB 151 S 2015:

Alarmübertragung zur Feuerwehr:	Automatische Alarmweiterleitung an die zuständige Empfangszentrale der Feuerwehr
FW-Schlüsselsafe FW-Blitzleuchte/n:	Automatische Ansteuerung im Brandfall
Interne Alarmierung:	Automatische Alarmierung über die externen Alarmierungseinrichtungen Zusätzlich Alarmierung von brandschutzrelevanten Personen / Brandschutzorgane (z.B. mit Telefonwählgerät)
Betriebsbedingt offen gehaltene Feuerschutztüre/n:	Automatisches Schließen im Brandalarmfall
Betriebsbedingt offen gehaltene Feuerschutztore:	Automatisches Schließen im Brandalarmfall (etwaig bedienungsgruppenspezifisch).
Rauchabzugseinrichtungen (RA, RAA, RWA):	Automatische Ansteuerung bei Ansprechen eines Brandmelders im Brandabschnitt
Sicherheitsbeleuchtung:	Automatische Ansteuerung der nicht in Dauerschaltung geschaltete Komponenten
Zutrittskontrollsystem:	Automatische Abschaltung im Brandalarmfall

Rauchabzugseinrichtung Treppenhaus (RA):

Ausführung:	nach TRVB 111 S 2008 iVm OIB-RL 2
Situierung:	an der obersten Stelle des jeweiligen Treppenhauses
Größe:	Geometrische Abzugsfläche $\geq 1,0 \text{ m}^2$ Zuluftnachströmung: Über manuell für die Feuerwehr öffnbare Türen, welche mit Keilen von der Feuerwehr aufgekeilt werden können

Öffnung / Auslösung: Manuelle Ansteuerung: über Auslösetaster (situiert jeweils am obersten Podest mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen sowie in der Angriffsebene der Feuerwehr)
Automatische Ansteuerung: über die automatische Brandmeldeanlage (siehe Kapitel „Brandfallsteuermatrix“)

Rauchableitung

Bei Brandabschnitt BA 07 durch Tore sichergestellt. Bei Brandabschnitt BA 06 durch Tür und Lichtkuppeln nach TRVB 125 S, Anhang 7 sichergestellt. Bei Brandabschnitt BA 04 durch Tür und Lichtkuppeln nach TRVB 125 S, Anhang 7 konsensgemäß sichergestellt. Bei Brandabschnitt BA 03 durch Tür und Lichtkuppeln nach TRVB 125 S, Anhang 7 konsensgemäß sichergestellt. Bei Brandabschnitt BA 01 westlicher Rauchabschnitt durch Tor/Tür und Lichtkuppeln nach TRVB 125 S, Anhang 7 konsensgemäß sichergestellt.

Rauch- und Wärmeabzug

Die gegenständlichen Rauchabschnitte sind wie im Brandschutzkonzeptplan ausgewiesen mit Ausnahme Rauchabschnitt RA01 im Brandabschnitt BA01 dem Punkt 3.7.1 der OIB 2.1 zuzuordnen.

Die geplante Rauchabschnittsfläche RA 01 weist eine Fläche von [REDACTED]
Bei Brandabschnitt BA 01 Rauchabschnitt RA 01 und RA02 werden die bestehenden Lichtkuppeln mit NRWG's nach TRVB 125 S, Anhang 7 erweitert und bleibt die bestehende Rauchschräge unverändert. Für jeden Rauchabschnitt Produktion stehen demnach mehr als 2% der Nutzfläche als Zuluft (anderer Rauchabschnitt) und Abluft zur Verfügung, demnach das Schutzziel für die Unterstützung Feuerwehreinsatz sichergestellt wird.

Die geplante Rauchabschnittsfläche RA 05 weist eine Längsausdehnung von 75,00 m auf. Bei Brandabschnitt BA 05 sind Rauchabschnitte RA 05 und RA06 vorgesehen, die durch eine Rauchschräge nach TRVB 125 S mit Unterkante 6,00 m getrennt werden. Die NRWG's werden mit einer aerodynamischen Öffnungsfläche von jeweils mindestens [REDACTED]

Die Situierung sämtlicher neuer NRWGs erfolgt mit ausreichenden Abständen entsprechend dem Pkt. 12.1.1 der TRVB 125 S 2015 (z.B.: mind. 2,50 m zur Brandwand)

Feststellanlagen

Sofern Feuerschutzabschlüsse vorgesehen sind, welche aus betriebsbedingt notwendigen Gründen in einer Offenstellung mittels Feststellmechanismen fixiert werden sollen werden diese mit Feststellanlagen nach der TRVB 151 S 2015 ausgestattet.

Elektroladestationen

Für den Transport innerhalb der Betriebshalle werden elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge eingesetzt.

Im horizontalen Umkreis von mindestens 2,50 m und 2,50 m über dem Elektroladebereich werden keinerlei brennbare Stoffe bzw. Materialien vorhanden sein. Auch oberhalb des Ladebereiches werden sich keine brennbaren Stoffe bzw. Materialien befinden. Diese elektrischen Ladestationen werden entsprechend sicher angeordnet und so ausgebildet, sodass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtung die Ausweitung eines Schadens auf angrenzende Sachen zuverlässig verhindert wird. Batterieladestationen werden im Allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben.

Der Anschluss der Ladeleitungen wird jeweils über genormte Steckvorrichtungen aus Kunststoff erfolgen und wird das Ladegerät auf die zu ladenden Batterien abgestimmt sein. Ladegeräte werden auf der Netzseite mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD bzw. FI 30 mA) geschützt.

Das Ladegerät wird auch nicht verstellt, um eine Brandgefahr durch eine thermische Überlast zu verhindern. Wenn entfernbare Abdeckungen für eine Batterie vorgesehen sind, werden diese Abdeckungen möglichst vor Beginn der Ladung entfernt, damit die erzeugten Gase entweichen können und die Kühlung der Batterie unterstützt wird. Hierzu wird beispielsweise auf die Bestimmungen der DGUV Information 209-067 - Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien verwiesen.

Zudem werden hierbei auch die entsprechenden Warn- und Verbotsschilder sowie Hinweiszeichen angebracht und wird auch eine Kennzeichnung hinsichtlich der Brandschutzzone vorgesehen. Des Weiteren wird diesbezüglich aber auch auf die ÖVE/ÖNORM EN 62485-3 wie auch auf das erforderliche Explosionsschutzdokument nach Fertigstellung verwiesen.

Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Ausführungsart und Angabe der damit versorgten Bereiche:

Auf Fluchtwege eingeschränkte Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der OVE E 8101 iVm ÖVE-RL R 12-2

Beleuchtungsanforderungen:

Einhaltung der lichttechnischen Anforderungen nach der ÖNORM EN 1838 Als „sicherer Bereich im Freien“ wird der jeweils unmittelbar nach dem jeweiligen Endausgang liegende Bereich im Freien angesehen.

Nennbetriebsdauer:

1 Stunde

Im Bestand ist eine Fluchtwegbeleuchtung mit Einzelakkuleuchten Bestand und wird diese im Zuge des Bauvorhabens instandgesetzt.

Blitzschutzanlage

Ausführungs-Erforderlichkeit:

Blitzschutzklassenbestimmung nach ÖVE/ÖNORM EN 62305

Detailausführung:

Ausführung einer Blitzschutzanlage nach der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 und OVE-RL R1000-2:2019-01-01 hinsichtlich der bestimmten Blitzschutzklasse
Bei Vorliegen explosionsgefährdeter Bereiche wird hierbei das Beiblatt 1 der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 berücksichtigt.

Erste Löschhilfe

Die Situierung der Mittel der Ersten Löschhilfe erfolgt vor Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr. Die Kennzeichnung dieser Mittel wird entsprechend der TRVB 124 F 2017 iVm der ÖNORM ISO 7010 erfolgen. Tragbare Feuerlöscher werden in einer Griffhöhe zwischen 0,80 m - 1,20 m über dem Fußboden montiert.

Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S 2011 kann in den überwachten Bereichen die Brandgefährdungskategorie um eine Kategorie auf „gering“ verringert werden. Dementsprechend werden im gesamten Betriebsgebäude tragbare Feuerlöscher entsprechend der Tab. 7 der TRVB 124 F 2017 in der Brandgefährdungskategorie „gering“ (unter Berücksichtigung der max. Grundfläche je Geschoß sowie der maximal Gehweglänge) bereitgehalten. Die Feuerlöscher im Bestand sind konsensgemäß vorhanden.

Hierbei werden keine Pulverlöscher verwendet. Im Bereich der Technikräume sowie bei jedem Staplerladeplatz wird je ein Feuerlöscher beim Zugang oder in der Nutzung vorgesehen. Bei relevanten elektrischen Anlagen werden Kohlendioxid-Feuerlöscher (unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bestimmungen der TRVB 124 F 2017) bereitgehalten.

Ortsfeste Löschwasseranlagen

Die Situierung der relevanten Komponenten der ortsfesten Löschwasseranlage ist dem jeweiligen Brandschutzkonzeptplan zu entnehmen. Die Kennzeichnung der ortsfesten Löschwasseranlage wird entsprechend der TRVB 128 S 2012 iVm der ÖNORM ISO 7010 erfolgen.

Die Errichtung der ortsfesten Löschwasseranlage Nass erfolgt entsprechend der TRVB 128 S 2012 in der Ausführungsart 2b. Die Wandhydranten werden in einem Abstand von max. 5,00 m vom Zugang zum jeweiligen Brandabschnitt/Treppenhaus so angeordnet, dass sämtliche Bereiche mit einer Schlauchlänge von 30,00 m bzw. 40,00 m samt einer Wurfweite von 5,00 m abgedeckt sind. Sofern zur Gewährleistung der Betriebsverhältnisse allfällig eine Druckerhöhungsanlage notwendig ist, wird diese nach den Bestimmungen des Pkt. 5.9 der TRVB 128 S 2012 ausgeführt. Für die Unterstützung eines Feuerwehreinsatzes wird eine ortsfeste Löschwasseranlage Trocken entsprechend der TRVB 128 S 2012 in der Ausführungsart 0 aufgrund PV- Anlage am Dach errichtet. Der maximale Abstand von 100,00 m zum nächsten Hydranten bzw. von 15,00 m zwischen der Einspeisestelle und einem allfälligen Aufstellplatz eines Feuerwehrfahrzeuges wird eingehalten.

Brandschutzorgane

Es wird/ist ein Brandschutzbeauftragter und ein Brandschutzbeauftragterstellvertreter bestellt. Die Ausbildung erfolgt gemäß TRVB 117 O 2018.

Brandschutzordnung

Es wird die bestehende Brandschutzordnung entsprechend der TRVB 119 O 2021 unter Berücksichtigung des gegenständlichen Dokuments überarbeitet.

Diese Brandschutzordnung wird im Objekt für jedermann allgemein zugänglich gehalten. Das „Verhalten im Brandfall“, welches ebenfalls Bestandteil der Brandschutzordnung ist, wird bei neuralgischen Punkten in den gegenständlichen Objektbereichen deutlich sichtbar angebracht. Darin wird auch die Ablauforganisation im Gefahrenfall zur Räumung beschrieben. In dieser Brandschutzordnung wird auch auf die vorgesehenen Lagerbereiche und Lagerbeschränkungen sowie brandlastfreie Zonen eingegangen.

Brandschutzpläne

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens werden die bestehenden Brandschutzpläne entsprechend der TRVB 121 O 2015 überarbeitet. Die Brandschutzpläne werden der zuständigen Feuerwehr sowie der Brandverhütungsstelle des Bundeslandes Burgenland zur formalen Vidierung vorgelegt und der Feuerwehr in entsprechender Anzahl und Ausfertigung übergeben.

Aufbewahrungsorte:

- im Feuerwehrplankasten
- bei der Brandmeldezentrale

Kennzeichnungen

Alle brandschutztechnischen Einrichtungen werden regelwerkskonform gekennzeichnet (z.B. Kennzeichnungsverordnung, ÖNORM F 2030). Darüber hinaus wird auf die erforderliche Kennzeichnung von Feuerschutzabschlüssen, Brandabschottungen u.dgl. verwiesen. Aber auch sämtliche sichtbaren Rohrleitungen werden entsprechend der ÖNORM Z 1001 kenntlich gemacht. Hinsichtlich der Kennzeichnung der eingeplanten Brandschutzeinrichtungen wird auf die jeweiligen TRVBs und denen darin getroffenen Festlegungen verwiesen.

Folgende brandschutztechnisch relevante Kennzeichnungen werden deutlich sichtbar angebracht:

- Raumwidmung bei den relevanten Technikräumen außenseitig
- Sicherheitsanschlüsse in Form von Verbotsschildern, Warnschildern und Hinweisschildern bei Zugängen zu den betreffenden Bereichen
- Zutrittsverbot für Unbefugte bei den betreffenden Bereichen
- Organisatorisch brandlastfrei zu haltende Bereiche (Brandschutzzone), sofern dies in den vorerwähnten Kapiteln explizit angemerkt wurde (siehe auch jeweiliger Brandschutzkonzeptplan)
- Aushang „Verhalten im Brandfall“ an neuralgischen Punkten

- Schließbereiche von betriebsbedingt erforderlich offengehaltenen Feuerschutzabschlüssen, sofern deren Erkennbarkeit nicht eindeutig vorliegt
- Flächen für die Feuerwehr entsprechend der TRVB 134 F 2017
- Warn- und Hinweisschilder nach der ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 bzw. OVE EN IEC 62485-2 bei den stationären Batterieanlagen
- Warnschilder bei den Elektroladestationen für Flurförderfahrzeuge, Reinigungsgeräten udgl. nach der ÖVE/ÖNORM EN 62485-3
- Kennzeichnungen nach der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) (herangezogen als Stand der Technik)
- Kennzeichnung des Rauchverbots am gesamten Betriebsareal mit Ausnahme in den gekennzeichneten Raucherbereichen / dafür vorgesehene Bereiche
- Sonstige Kennzeichnungen (wie in den vorstehenden Kapiteln explizit angeführt)

Die Kennzeichnungen werden der Kennzeichnungsverordnung (KennV) (herangezogen als Stand der Technik) entsprechen. Die Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen betreffend, wird die ÖNORM EN ISO 7010 eingehalten.

Feuerwehruzugangsmöglichkeit / Flächen für die Feuerwehr

Das Betriebsareal ist über öffentliches Gut erschlossen. Anschließend daran befinden sich entsprechende innerbetriebliche Verkehrsflächen. Bei der Zu- bzw. Ausfahrt sind bei einer Absperrung in Form von Tor(en) für die Zugänglichkeit der Feuerwehr entsprechende Schlüssel im Bereich der Abgrenzung vorzusehen.

Löschwasserversorgung

Auslegung für den Objektschutz für jenen Brandabschnitt, mit dem rechnerisch höchsten Löschwasserbedarf (Bereitstellung auf 90 min) – gegenständlich bemessungsrelevant mit 2.000,00 m² (Zubau / Bestand)

Nach der Berechnung im Brandschutzkonzept nach den Bestimmungen der TRVB 137 F 2021 ergibt sich eine Löschwasserrate für den Objektschutz von 4.600 l/min.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist im südöstlichen Bereich in ca. 230,00 m ein Löschwasserteich mit einem gesamt nutzbaren Löschwasservolumen von zumindest 624,00 m³ vorhanden; zusätzlich sind Oberflurhydranten Bestand. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist demnach sichergestellt.

Abnahmen

Folgende technische Brandschutzeinrichtungen sind von der jeweilig angeführten Stelle zur Fertigstellung einer Überprüfung in der jeweilig angegebenen Art zu unterziehen:

Brandschutzeinrichtung	Abnahme-Regelwerk/e	Art	wer
Brandmeldeanlage samt Brandfallsteuerungen und Alarmweiterleitung	TRVBs 123 S ²⁰¹¹ , 151 S ²⁰¹⁵ 114 S ²⁰²²	Abschlussüberprüfung	A
Rauchabzugseinrichtung Treppenhaus	TRVB 111 S ²⁰⁰⁸	Abschlussüberprüfung	FK
Rauchableitungsanlage	Anhang 7 der TRVB 125 S ²⁰¹⁵	Abschlussüberprüfung	A
Rauch- und Wärmeabzugsanlage	TRVB 125 S ²⁰¹⁵	Abschlussüberprüfung	A
Ortsfeste Löschwasseranlagen	TRVB 128 S ²⁰¹²	Abschlussüberprüfung	P

Berichte über die positiv und mangelfrei durchgeführten obigen Überprüfungen werden erstellt und zur etwaigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufbewahrt.

Revisionen

Zur ordnungsgemäßen Funktion der technischen Brandschutzeinrichtungen sind diese von der nachstehend jeweilig angeführten Stelle im jeweils angegebenen Intervall in der jeweilig angegebenen Art einer Revision/Wartung zu unterziehen:

Brandschutzeinrichtung	Abnahme-Regelwerk/e	Art	Intervall	wer
Brandmeldeanlage samt Brandfallsteuerungen und Alarmweiterleitung	TRVBs 123 S 2011, 151 S 2015 und 114 S 2022	R	2 J	A
		W	1 J	F
Rauchabzugseinrichtung Treppenhaus	TRVB 111 S 2008 iVm ÖNORM F 3075	W	1 J	F
Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage / Brandrauchentlüftung	TRVB 125 S 2015	R	2 J	A
		W	1 J	F
		W	1 J	F
Rauchableitungsanlage	Anhang 7 TRVB 125 S 2015	R	2 J	A
		W	1 J	F
Ortsfeste Löschwasseranlagen	TRVB 128 S 2012	R	5 J	P
		W	2 J	F

Berichte über die positiv und mangelfrei durchgeführten obigen Überprüfungen werden erstellt und zur etwaigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufbewahrt.

Verwendete Abkürzungen:

A...zur Abnahme befugte Stelle		F...befugte Fachfirma lt. Regelwerk
FK...Fachkundiger lt. Regelwerk		P...Gesetzl. berechnigte Stelle
W...Wartung		R...Revision

Sonstige periodische Überprüfungen

Brandschutz- und/oder Sicherheitsseinrichtungen	periodische Überprüfung
Blitzschutzanlage	längstens alle 3 Jahre, in EX-Bereichen jährlich; bzw. Prüfintervall nach ÖVE/ÖNORM E 62305-3
Sicherheitsbeleuchtung	jährlich, längstens nach 15 Monaten
Elektroinstallationen	Grundsätzlich längstens alle 5 Jahre in Bereichen mit Explosionsgefahr alle 3 Jahren in Bereichen mit Explosionsgefahr im Falle außergewöhnlicher Beanspruchung jährlich
Tragbare Feuerlöscher	alle 2 Jahre, längstens nach 27 Monaten
Alarminrichtungen	Zumindest jährlich, längstens alle 15 Monate

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Regelungen über periodische Überprüfungen auch in den jeweiligen TRVBs enthalten sind. Aufzeichnungen hierüber werden zur etwaigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufbewahrt.

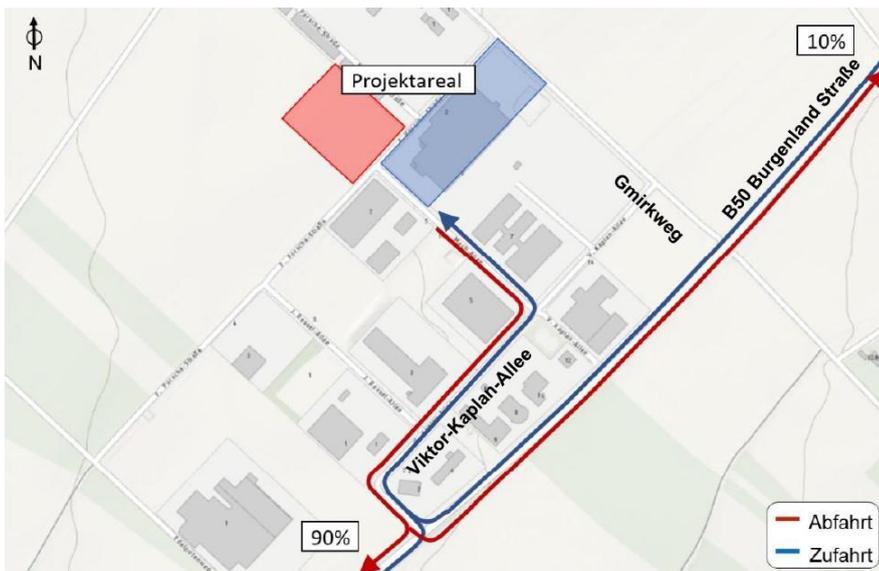
Ausführungsnachweise

Zur Dokumentation über die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens entsprechend dem gegenständlichen Dokument (baulicher und anlagentechnischer Brandschutz) werden nachvollziehbare Ausführungsnachweise (Bestätigungen, Prüfprotokolle odgl.) in Verbindung mit den jeweils betreffenden technischen Spezifikationen (Leistungserklärungen, Klassifizierungsberichte, ETAs/ETBs/BTZs, Prüfberichte, etc.) erstellt und zur etwaigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufbewahrt.

Hierbei wird explizit darauf hingewiesen, dass nicht nur Ausführungsbestätigungen zu etwaigen Auflagenpunkten in Behördenbescheiden, sondern zu sämtlich im gegenständlichen Dokument relevanten Themen zu erstellen sind.

aus verkehrstechnischer Sicht:

Die innerbetrieblichen Fahrgassen weisen eine Breite von mindestens 6,00 m und 4,50 m auf. Der LKW-Verkehr soll sich von [REDACTED]. Die Anlieferung mittels LKW findet über die B50 und über die Hauptzufahrt zum Wirtschaftspark Pöttelsdorf (Gemeindestraße Viktor-Kaplan-Allee) statt.



Es sollen insgesamt [REDACTED] neue Arbeitsplätze entstehen.

Die erforderlichen Schleppkurven sind nachgewiesen. Die Ausfahrt von der Parkplatzanlage auf die Gemeindestraße F. Porsche-Straße soll mittels dem Verkehrszeichens Vorrang geben benachrangt werden. Eine Straßenbeleuchtung ist im Bereich der Gemeindestraße Mach-Alle vorhanden. Im Bereich der Gemeindestraße F. Porsche-Straße ist keine Straßenbeleuchtung vorhanden.

Derzeit verkehren keine Buslinien im Wirtschaftspark Pöttelsdorf. Die Betriebszeiten bleiben zur bisherigen Genehmigung [REDACTED]

PKW-Stellplatzbedarf

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Prognosefall sollen ■ MitarbeiterInnen pro Schicht arbeiten. Dazu kommen in den Bürozeiten der Verwaltung ■ Mitarbeiter. Beim Schichtwechsel treffen weitere ■ Mitarbeiter ein. ■

Die PKW-Stellplätze weisen die Maße von 5,00 m x 2,50 m auf. Die Stellplätze für Menschen mit Behinderung weisen die Maße von 5,00 m x 2,50 m mit 1,20 m breiten Streifen, gemäß ÖNORM B1600, auf.

Fahrradabstellplätze

Im technischen Bericht „Zu- und Umbau“ der ■ Stand 22.11.2022 Punkt 1.12 „Stellplätze“ werden Fahrradabstellplätze beschrieben. Die genaue Anzahl der Fahrradabstellplätze geht aus den Einreichunterlagen nicht hervor.

Gemäß RVS 03.07.11 „Organisation und Anzahl der Stellplätze für den Individualverkehr“ sollen bei einem Radverkehrsanteil von 20% pro fünf Arbeitsplätze ein Fahrradabstellplatz errichtet werden. Bei dieser Annahme wären 13 Fahrradabstellplätze zu errichten. Aus ähnlichen Vorhaben kann ein Radverkehrsanteil von ca. 5% angenommen werden und somit ergibt sich eine zu errichtende Anzahl von Fahrradabstellplätzen von 3. **In der Verhandlung wird zugesichert 3 Fahrradabstellplätze zu errichten.**

Leistungsfähigkeit

Der Projektstandort ist über die bestehenden Kreuzungen B50 – Burgenland Straße/Gemeindestraße Viktor-Kaplan-Allee und B50 – Burgenland Straße/Güterweg Gmirkweg an das höherrangige Verkehrsnetz angebunden.

Die Kreuzung B50 – Burgenland Straße/Viktor-Kaplan-Allee weist im Bestand eine Qualitätsstufe von gut auf. Der „Level of Service“ nach HBS liegt bei LOS A.

Die Kreuzung B50 – Burgenland Straße/Güterweg Gmirkweg weist im Bestand eine Qualitätsstufe von gut auf. Der „Level of Service“ nach HBS liegt bei allen Relationen bei LOS A außer in der Nachmittagsspitzenstunde beim Einbiegen kommend vom Güterweg (Nördlich und südlich) in die B50. Hier liegt der LOS mit einer mittleren Wartezeit von ca. 12 und 13 Sekunden bei B.

Als Prognosehorizont wird das Jahr 2025 als Bezugsjahr herangezogen.

Für den Prognosehorizont 2025 ergeben sich geringfügige Änderungen bei den mittleren Wartezeiten und bei den zu erwartenden Staulängen. Bei den Qualitätsstufen und dem Level of Service ergeben sich keine Veränderungen.

Da in näherer Zukunft Abbiegevorgänge von der B50 – Burgenland Straße in den Güterweg Gmirkweg unterbunden werden sollen, geht aus der Verkehrsuntersuchung eine weitere Variante hervor. In dieser wird der Gesamtverkehr (Anlieferung und Mitarbeiter) über die Hauptzufahrt Wirtschaftspark Pöttelsdorf (Viktor-Kaplan-Allee) erfolgen.

Bei diesem Fall verändert sich beim Prognosefall gegenüber dem Bestand die mittleren Wartezeiten beim Einbiegen von der Gemeindestraße Viktor-Kaplan-Allee in die Landesstraße am Morgen um ca. 2 und am Nachmittag um ca. 4 Sekunden. Der „Level of Service“ liegt hier bei B. Ansonsten bleibt der LOS bei A.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Befundes und Gutachtens ist die Verkehrsuntersuchung erstellt vom Ziviltechnik ■ vom 19. Dezember 2022.

Werbeanlagen

Es wird eine angestrahlte Werbereklame (ca. 5,38 m x 1,05 m) an der südöstlichen Seite des Betriebsgebäudes auf einer Höhe von ca. 7,50 m installiert.

Die Parkflächen und internen Erschließungsstraßen werden laut technischem Bericht der Elektrotechnik für das Bauvorhaben Austria Pet Food der [REDACTED] entsprechend der ÖNORM EN 12464 ausgeführt. Die Beleuchtung der Parkflächen sowie der innerbetrieblichen Fahrstraßen soll durch Mastleuchten mit einer Farbtemperatur von 3000K erfolgen.

aus elektrotechnischer Sicht:

Die Austria Pet Food GmbH, Mach-Allee 2, 7025 Pöttelsdorf beabsichtigt umfangreiche Zu- und Umbauten am Betriebsstandort bzw. auf den GST 3088/2, 3110, 3111, 3112 & 3113 entsprechend Einreich- und Projektunterlagen.

Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes, in Form von ein- bzw. mehrgeschoßigen Zubauten für

- Lagerflächen (Hilfsstoffe, Tiefkühlwaren bzw. fertige produzierte Waren)
- Produktionsflächen
- Sozial- und Verwaltungsräume
- Technikräume

bzw. Errichtung von

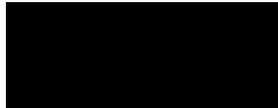
- PKW-Stellplätzen für Mitarbeiter und Besucher
- LKW-Warteplätzen mit dazugehörigen Nebenräumen (Aufenthalt/WC)

und Adaptierungen an befestigten/unbefestigten Außenanlagenflächen, sowie Neuerrichtung von Oberflächenentwässerungsanlagen.

Betriebszeiten

Unverändert gegenüber bisheriger Genehmigung - 24h/6 Tage, Montag bis Samstag

Schichtzeiten



Betrieb der Verwaltung erfolgt zu üblichen Bürozeiten Montag bis Freitag [REDACTED]



Elektrotechnik:

Die Versorgung des gesamten Areals mit elektrischer Energie erfolgt aus dem 20 kV Netz der Netz Burgenland und ist eine Bestandsanlage, die durch den Zubau und durch Umbauten im Bestand erneuert und erweitert werden. Die elektrische Versorgung des Projektes wird mittels zwei getrennten Trafostationen abgedeckt. Die bestehende Kompaktrafostation befindet sich nördlich der Verpackung Unrein (Achse A/ 11). Über diese wird der gesamte Bestand sowie die nördlichen Zubauten versorgt. Hier wird ein zusätzlicher Trafo errichtet. In der südlichen Erweiterungsfläche (Achse O/ 17) wird eine neue Trafostation errichtet. Diese wird den gesamten Energieverbrauch für die Zubauten im Süden und Osten abdecken.

Trafostation Nord/ Bestand

Die Bestandsversorgung des Gebäudes wird über eine Kompaktrafostation mit einer installierten Leistung von 1.250 kVA realisiert.

Die Mittelspannungsanlage ist wie folgt bestückt:

- Einspeisefeld

- Messfeld
- Trafoabgangsfeld für Trafozelle 1
- Trafoabgangsfeld für Trafozelle 2 (Reserve / Erweiterung)

Die leerstehende Trafozelle wird mit einem 1.250 kVA Trafo bestückt werden, sodass die Kompakttrafostation „Nord“ eine Gesamtleistung von 2.500 kVA zur Verfügung stellen kann.

Trafostation Süd/ Zubau

Der gesamte südliche Zubau wird über einen 1.600 kVA Transformator versorgt. Damit keine neue Zuleitung von dem örtlichen Elektroversorgungsunternehmen realisiert werden muss, wird die bestehende Mittelspannungsanlage (Positioniert in der Kompakttrafostation) um einen Lastschalter erweitert. Ausgehend von der Kompakttrafostation wird um das Gebäude eine stichförmige Mittelspannungskabelverbindung zu der neuen Mittelspannungsanlage errichtet.

Die neue Mittelspannungsanlage wird aus 2 Feldern bestehen:

- Lastschalter
- Trafoabgangsfeld

Es werden grundsätzlich fabrikfertige Schaltanlagen für Innenraumaufstellung verbaut. Es werden typgeprüfte Schaltanlagen nach der Produktnorm IEC 62271-200 vorgesehen, um die entsprechenden Nachweise für Typ- und Stückprüfungen, Störlichtbogensicherheit und Betriebsverfügbarkeit zu gewährleisten.

Jeder Schaltanlagenraum wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte errichtet und betrieben. Der Zugang ist nur fachkundigen Personen mit entsprechender Befähigung sowie der Netz Burgenland AG gestattet. Im Schaltanlagenraum ist ein Kabelkeller/Doppelboden mit entsprechenden Durchbrüchen und Hauseinführungen für die Verlegung der Mittelspannungskabel vorgesehen.

Die Zugänglichkeit für das Energieversorgungsunternehmen wird dauerhaft zu jeder Tages- und Nachtzeit gewährleistet. Hierfür werden für alle erforderlichen Zugangstüren entsprechende Zylinder für den Einbau der EVU-Schlösser vorbereitet.

Die Belüftung der Schaltanlagen erfolgt natürlich über Zu- und Abluftlamellen direkt ins Freie.

Die Eigentumsgrenzen zwischen EVU und Eigentümer bleiben unverändert. Die gegenständlichen Transformatoren, Trafoabgangsfelder, Messzellen werden sich im Eigentum der Austria Pet Food GmbH befinden. Die Schaltberechtigung werden ebenfalls durch die Austria Pet Food GmbH wahrgenommen.

Transformatoren

Zur Versorgung aller Verbraucher und technischen Anlagen sind 2 Stück neue Trockentransformatoren mit einer Nennleistung von 1.250 kVA und 1.600 kVA vorgesehen. Die Transformatoren befinden sich jeweils angrenzend zu den Mittelspannungsschaltanlagen. Jeder Transformator wird in einem eigenen Technikraum eingebaut.

Die Transformatoren weisen einheitlich folgende Kenndaten auf:



NSHV Nord/ Bestand

[REDACTED]

Es wird eine mögliche Einspeisung durch eine PV-Anlage in der NSHV berücksichtigt werden (separate Einreichung).

NSHV Süd/ Zubau

[REDACTED]

Sämtliche Elektroinstallationen in allen Gebäuden werden nach ÖVE/ÖNORM E 8101 ausgeführt.

Allgemein werden alle sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlage, Notbeleuchtungsanlage über eigene Batterieanlagen in den jeweiligen Zentralen / Unterzentralen versorgt.

Die bestehende Sicherheitsbeleuchtung soll weitgehendst unverändert bestehen bleiben. Teilweise müssen Kreise adaptiert werden, da RZ und SL-Leuchten demontiert / neusituiert werden. Der Zubau im Nordbereich wird von der bestehenden Batterieanlage im Raum ZG904 versorgt werden. Alle Rettungszeichenleuchten werden in Dauer- und alle Sicherheitsleuchten werden in Bereitschaftsschaltung betrieben. Die Nennbeleuchtungsstärke der Notbeleuchtung entlang der Fluchtwege wird 1 lx betragen. Für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung wird eine zusätzliche Sicherheitsbeleuchtung vorgesehen.

Die Batterieüberbrückungszeit bei Stromausfall wird für den gesamten Standort Austria Pet Food mit 3 Stunden bemessen. Die Notlichtkreise werden so ausgeführt, dass ein Brandereignis in einem Bereich zu keinem Ausfall der Sicherheitsbeleuchtung in anderen Brandabschnittsbereichen führt. Alle Notleuchten werden in LED-Technik mit Einzelleuchtenüberwachung ausgeführt.

Die Situierung und Anordnung der Leuchten erfolgt gemäß den planlichen Darstellungen in den Einreichunterlagen

- Einreichplan [REDACTED] – Erdgeschoss Sicherheitsbeleuchtung – PlanNr. E_G_GR_020_ vom 15.11.2022
- Einreichplan [REDACTED] – Zwischenschoss Sicherheitsbeleuchtung – PlanNr. E_G_GR_030_ vom 15.11.2022
- Einreichplan [REDACTED] – 1. Obergeschoss Sicherheitsbeleuchtung – PlanNr. E_G_GR_040_ vom 15.11.2022

Die Situierung der Notlichtzentralen / Gruppenbatterieanlagen (NLZ) in der Betriebsanlage erfolgt folgendermaßen:

- NLZ Bestand – Raum ZG904 Sicherheitsbeleuchtung (6,38 m²)
- NLZ01 – Zwischengeschoß Raum ZG010 NSP (41,12 m²)
- NLZ02 – Zwischengeschoß Raum ZG010 NSP (41,12 m²)
- NLZ03 – 1.OG Raum OG116 ZBV (9,43 m²)
- NLZ04 – 1.OG Raum OG116 ZBV (9,43 m²)

- NLZ05 – Zwischengeschoß Raum ZG010 NSP (41,12 m²)

Über diese Gruppenbatterieanlagen erfolgt die Versorgung der jeweiligen Bereiche über funktionserhaltende Verkabelung bis zu den Endstromkreisen – siehe Einreichplan

- [REDACTED] – Schema Sicherheitsbeleuchtung – PlanNr. E_G_SH_910_ vom 17.11.2022.

Die gesamte Sicherheitsbeleuchtung wird gemäß den Anforderungen der OVE E 8101, ÖNORM EN 1838 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50172 hergestellt.

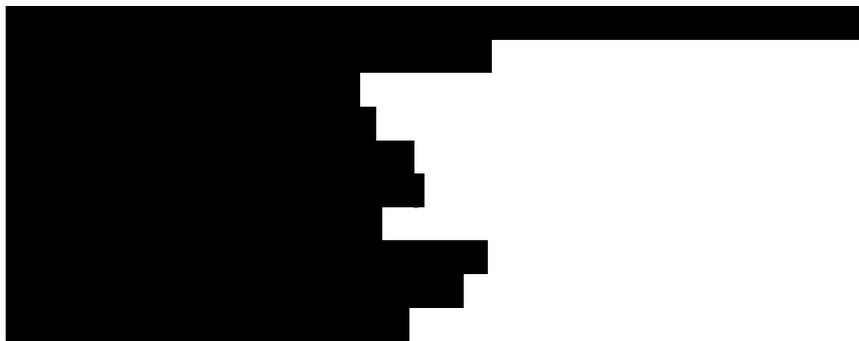
Für das Gebäude ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-01 vorgesehen. Die gesamte Blitzschutzanlage wird nach EN-62305 projektiert. Auf dem Dach wird ein Maschennetz installiert. Die Ableiter werden mit diesem Netz und der Fundamenterdung verbunden. Zum Schutz der Lichtkuppeln, am Dach situierter Lüftungsgeräte und sonstiger technischer Aufbauten werden Fangstangen in entsprechender Höhe ausgeführt.

Es wird eine Fundamenterderanlage ausgeführt. Die abgehängte Hygienedecke wird alle 100 m² an den Potentialausgleich angeschlossen. Für den Potentialausgleich, zur Einbindung von metallischen Konstruktionen, bei Verteilerstandorten, in Technikzentralen und im Doppelbodenbereich werden Erdungsfixpunkte bzw. Anschlussfahnen vorgesehen.

Abfüllanlage TITAN – Maschinen und Anlagen

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von „Allmeat“ Pate in Konservendosen. [REDACTED]

Der Prozessablauf richtet sich im Allgemeinen nach der Bestandsanlage für die Nassfutterproduktion und besteht im groben aus der Fleischvorbereitung, dem Dosen- und Deckeltransport, der Abfüllung und Verschließung, dem Korbtransport für die Autoklaven sowie einer anschließenden Verpackung für die Lagerung. Im letzten Schritt werden dann die halbfertigen Dosen etikettiert, in Trays verpackt und dann palettiert.



Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen sind in den Einreichunterlagen in Maschinenlisten tabellarisch aufgelistet (siehe Dateien (.pdf) 20221222_Maschinenliste_DA_Wasser und 20221222_Maschinenliste_Elekr_Kaelte_DL) sowie in der Anlagenbeschreibung [REDACTED] (siehe Punkt 3. Produktionsabschnitte - Maschinenübersicht) beschrieben.

Die Aufstellungsorte der jeweiligen Produktionsabschnitte sind in der planlichen Darstellung der Einreichunterlagen ersichtlich - siehe Plan TITAN Anlage [REDACTED], Nr. 1511-02-EA-Rev.A vom 05.04.2023.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Anlage wird durch unterschiedliche Schutzmaßnahmen gesichert.

- Aufstellung von Schutzzäunen. Für sicheren Zugang während Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden an geeigneten Stellen Schutztüren installiert.
- Ein- und Ausläufe von Maschinen werden mit feststehenden Distanzschutzeinrichtungen gesichert.
- Alleinstehende Maschinen werden durch entsprechende Schutzabdeckungen gegen Zugriff gesichert.
- An der Anlage werden in ausreichendem Sicherheitsabstand NOT-Halt Befehlsgeräte installiert.

Die Anlage wird durch mehrere Personen bedient, welche jeweils für einen bestimmten Bereich der Anlage zuständig sind. Die Steuerung der Anlage wird durch mehrere Steuerstände und Bedieneinrichtungen erfolgen.

Ergänzende Beurteilung vom 22.08.2023:

Die neue Mittelspannungsschaltanlage wird in einem eigenen neuen Technikraum im Erdgeschoß errichtet EG039-MSP. Ursprünglich wäre hierfür der Raum EG040 vorgesehen gewesen.

Die elektrischen Betriebsräume für Hoch- und Niederspannungsanlagen werden als Räume mit einer erhöhten Brandgefahr ausgeführt. Diese werden als Unterbrandabschnitte ausgeführt. Umfassungsbauteile REI 90/EI 90. Türen ins Innere EI2 30-C0 entgegen EI290C in der ursprünglichen Beschreibung. Türen ins Freie Bauprodukte mind. Klasse A2 zum Brandverhalten.

Die Verlegung der 20 kV Mittelspannungskabel innerhalb von Gebäuden erfolgt in Kabeltrassen bzw. Kabelschutzrohren mit zusätzlichem Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigungen aller Art. Die Kabelverlegung in diesen Bereichen erfolgt ausschließlich im Doppelboden bzw. im Kabelkeller von Schaltanlagenräumen.

wurde adaptiert zu:

Die Verlegung der 20 kV Mittelspannungskabel innerhalb vom Gebäude erfolgt von der Hauseinführung in die MSP-Schaltanlage in einem Doppelboden und sodann vom Trafoabgangsfeld zum Transformator über Steigleitern. Die gesamte MSP-Verkabelung liegt innerhalb von Technikräumen.

Es wird somit keine ausschließliche Verlegung in Kabeltrassen bzw. Kabelschutzrohren in Doppelböden bzw. im Kabelkeller gemäß ursprünglicher Beschreibung geschehen.

aus maschinenbautechnischer Sicht:

Stellungnahme des ASV für Maschinenbau:

Folgende Einreichunterlagen liegen vor und sind Grundlage der Beurteilung:

██████████, Technischer Bericht Dampf vom 29.03.2023 (14 Seiten A4) inkl.

Anlage 1 Technische Daten Dampfkesselanlage Bosch (9 Seiten A4)

Anlage 2 Technische Information TI024 Bosch (14 Seiten A4)

Anlage 3 Grundriss Dampfzentrale „Dampf_EG_D_G_GR_021_0“ 15.12.2022 / AMO

Anlage 4 Gastechnisches Projekt „Schema Gas_A3“, 06.01.2023 / AMO

[REDACTED], Technischer Bericht HKLS vom 29.03.2023 (56 Seiten A4) dazu Anlage 01 bis Anlage 11

Dampfkesselanlage mit Erdgasanlage ([REDACTED])

[REDACTED]

Die Übergabestelle (Liefergrenze) zwischen GVU und Kunde befindet sich beim Anschlussflansch des Druckreduzierorganes im Hausanschlusskasten.

Raumtemperaturen Heizfall (lt. Raumbuch)

Büroräume	+21 °C
Besprechungsräume	+21 °C
WC-Bereiche	+15 °C
Aufenthaltsraum	+21 °C
Duschen	+24 °C
Garderoben	+24 °C
Waschraum	+21 °C
Archive/Lagerraum	+15 °C
Nebenräume (Flure / STH)	+15 °C
Deckenhohlraum	+5 °C
Technikzentralen	+5 °C
IT-/Serverräume	+23 °C
Produktionsbereiche	max. +25 °C

Raumtemperaturen Kühlfall (lt. Raumbuch)

Büroräume	+26°C
Besprechungsräume	+26 °C
WC-Bereiche	ungekühlt
Aufenthaltsraum	+26 °C
Duschen	ungekühlt
Garderoben	ungekühlt
Archive/Lagerraum	ungekühlt
Nebenräume (Flure / STH)	ungekühlt
Deckenhohlraum	ungekühlt
Technikzentralen	ungekühlt
IT-/Serverräume	+23 °C
Produktionsbereiche	max. 25°C

Trinkwasseranlage:

Die Trinkwasserversorgung durch das WVU ist Bestand. Die bestehende Trinkwasseranlage soll entsprechend erweitert werden. Grundlage für die Planung und Ausführung der neuen Anlagenteile stellt u.a. die ÖNORM B 5019 „Hygienerelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen“ dar.

Maßnahmen zur Qualitätskontrolle laut 4.2.5 TB HKLS:

Nachstehende Intervalle zur Prüfung der Wasserqualität mittels Wasseranalyse sollen mindestens eingehalten werden:

- Routineprüfung: 12/a (Coliforms, Eisen, Leitfähigkeit, Escherichia coli, Färbung, Geruch, Geschmack, ...)
- Periodische Inspektion: 1/a („komplette“ Analyse inkl. Legionella, etc.)

Betriebsreinigung:

4.2.10 Betriebsreinigung / Mitteldruck-Warmwasser

Zur Betriebsreinigung wird in den Produktionsbereichen ein Mitteldruck-Warmwassersystem (MD-WW) errichtet. Das Reinigungssystem wird von einer zentralen Druckerhöhung mit welcher das 45 °C-warme Brauchwarmwasser auf einen Druck von ca. 26 bar erhöht wird, versorgt.

Mitteldruck Pumpanlage:

Satellit/Lanzen:	Wasserbedarf pro Lanze:	30 l/min.
Druck:	Betriebsdruck	pBetrieb 26 bar

Raumheizung und -kühlung:

Die für das geplante Projekt erforderliche Wärmeerzeugung für die Raumkonditionierung soll über eine umschaltbare Wärmepumpe, welche auch zur Kälteerzeugung verwendet wird, erfolgen. Als Wärmequellen dienen die Abwärmenutzung der Druckluftherzeugung und der Gewerbekälteanlage.

Produktdaten:



In der Installations- und Betriebsanleitung (CIAT 30590 11-2022) führt der Hersteller aus:
4.4 – Lage der entzündungsgefährdeten Zonen rund um das Gerät

Das komplette Gerät, einschließlich aller Optionen und Zubehörteile, die vom Hersteller geliefert werden, wurde für die Verwendung mit einem A2L-Kühlmittel qualifiziert.

Zu diesem Zweck hat der Hersteller gemäß EN 378-2 §8.2.14 und unter Anwendung von EN 60079-10-1 eine entzündungsgefährdete Zone definiert, in der keine Zündquellen vorhanden sein dürfen. Der Hersteller hat das Gerät dann so konstruiert, dass es innerhalb der entzündungsgefährdeten Zone im Inneren der Maschine keine inneren Zündquellen gibt, wenn die Einheit bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

In der Konformitätserklärung zum geplanten Produkt muss die Konformität mit der MRL 2006/42/EG bestätigt werden und die EN 378-2 als berücksichtigte harmonisierte **Norm** angeführt sein um eine Konformitätsvermutung zu begründen.

Die Maschine wird im Freien am Dach aufgestellt. In das Gebäude wird nur der Wärmeträgerkreislauf geführt, der Kältemittelkreislauf ist nur innerhalb der Maschinen (indirektes System). Daraus ergibt sich als Klassifikation des Aufstellungsortes, Klasse III gemäß EN 378. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufstellungsbedingungen des Herstellers eingehalten werden.

Wärmeverbraucher

Nachstehende Wärmeverbraucher sind im Wesentlichen vorgesehen:

- Lüftungsanlagen
- Fußbodenheizung in Sanitärräume/ Büro/ Besprechung
- Umluftheizapparate in Installationsebene, Technikräumen, Nebenräume und ggf. Produktionsbereiche
- Warmwassererzeugung Trinkwasser
- Warmwasser Reinigungsbetrieb

Für die Gebäudekühlung wird der bestehende Kaltwassersatz weiterverwendet geplant. Zudem wird eine umschaltbare Wärmepumpe/Kältemaschine zum heizen – und kühlen installiert. Darüber hinaus ist ein Rückkühlanlage für die neuen Autoklaven notwendig. Der dafür notwendige Kühlturm ist in Abschnitt 4.11 beschrieben. Dieser wird entsprechend Maschinenangaben bedarfsgerecht ausgelegt. Die technischen Außengeräte werden auf einer Technikbühne im 1.OG bei Achse 8-12/M platziert.

Die angeführte Wärmepumpe/Kältemaschine ist obiges Produkt „Aquaciat Power ILD 2000R“

Kälteverbraucher

Nachstehende Kälteverbraucher sind geplant:

- Lüftungsanlagen
- Deckensegel Kühlung (Büro + Besprechung)
- Umluftkühler in Nebenräumen
- Umluftkühler Produktion

Industriekälteanlage (CO₂ – Anlage) Pkt. 4.8 der TB HKLS:

Es wird eine Verbundkälteanlage mit Direktverdampfung errichtet. Es sollen 158,00 kg Kältemittel R744 (CO₂) verwendet werden. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Industriekälteanlage im Sinne der Anlage 3, Pkt. 2.4 zur DGÜW-V (Druckgeräteüberwachungsverordnung).

Druckbehälter mit hohem Gefahrenpotential. Die Aufstellung erfolgt in einem besonderen Maschinenraum iSd. Kälteanlagenverordnung. Der besondere Maschinenraum wird mit einer mechanischen Notlüftung gem. EN 378-3 (2020-12-01) Pkt. 5.13.3 ausgestattet. Der Maschinenraum wird mit einem CO₂-Detektor ausgestattet, der die mechanische Notlüftung bei Erreichen von 50% des praktischen Grenzwertes aktiviert.

4.8.9 Berechnung der möglichen Konzentration in den Aufstellräumen

Kältemittel kreis	Aufstellungsort	Anlagenteil	Raumvolumen (m ³)	Daraus folgt: Konzentration bei Leckage X Raum (kg/m ³)
1	ZG012	Verbundanlage mit WRG	422	0,37
1	EG003	Verdampfer	115	1,37
1	EG007	Verdampfer	535	0,29
1	EG009	Verdampfer	276	0,57
1	EG010	Verdampfer	307	0,52
1	EG012	Verdampfer	2610	0,061
1	EG035	Verdampfer	237	0,67
1	EG056	Verdampfer	57	2,77
1	EG058	Verdampfer	60	2,63
1	Im Freien am Dach	Gaskühler/Kondensator	n/a	n/a
1	Im Freien am Dach	Enthitzer	n/a	n/a

Da der Grenzwert von 0,055 kg/m³ in allen Aufstellräumen überschritten wird, werden die folgenden Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Gaswarneinrichtung mit optischer und akustischer Warnung: EG003, EG007, EG009, EG010, EG012, EG035, EG056, EG058 und ZG012 Maschinenraum.

Für den Maschinenraum ZG012 noch zusätzlich die Ansteuerung der mechanischen Notentlüftung. Bei all diesen Räumen handelt es sich um Zugangsbereiche zumindest der Kategorie „b“ überwachter Zugangsbereich gemäß EN 378-1, bzw. beim Maschinenraum um Kategorie „c“ Zugangsbereich, zu dem nur befugte Personen Zutritt haben.

Die Gassensoreinheit wird möglichst in der Nähe der anzunehmenden Gasaustrittsstelle (in der Regel bei den Verdampfern) oder neben der Tür in Bodennähe positioniert. Die Sensoreinheit muss vor mechanischen Einflüssen so weit wie möglich geschützt sein. Die Warneinheiten werden jeweils unmittelbar im Eingangsbereich (in den Räumen) installiert. Gemäß EN 378-3 muss ein Detektor auf einen Warnwert von maximal 50% des ATEL/ODL- Wertes eingestellt werden. Im konkreten Fall ist aber der 50%- Wert des praktischen Grenzwertes (0,055 kg/m³) von CO₂ ausschlaggebend, somit eine Konzentration von 0,0275 kg/m³.

Die Gaswarneinrichtung samt optischer und akustischer Alarmierung (siehe u.a. Abbildung) wird mittels einer übergeordneten Steuerung versorgt, damit eine Funktion der Einheit auch bei Ausfall der Stromversorgung für die Kälteanlage gewährleistet ist.

Die gegenständliche Kälteanlage muss u.a. die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie und die Bestimmungen der Druckgeräterichtlinie (bzw. deren nationale Umsetzungen) erfüllen. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Konformitätsbeurteilung hat der Hersteller eine entsprechende Konformitätserklärung auszustellen.

Bezüglich der Konformitätsbewertung gemäß Druckgeräterichtlinie wird in der TB HKLS ausgeführt:

Es ist erforderlich, für die ortsfeste Anlage mit verzweigtem Rohrleitungssystem (=Gesamtbaugruppe) eine Konformitätserklärung gemäß DDGV, aus der ersichtlich ist, dass die europäischen Gemeinschaftsrichtlinien und die damit verbundenen österreichischen Umsetzungen und Verordnungen mit den dazu angewendeten Normen und technischen Spezifikationen erfüllt sind, zu erstellen.

In der Konformitätserklärung zum geplanten Verbundkälteanlage (Industriekälte) muss die Konformität mit der MRL 2006/42/EG bestätigt werden und die EN 378-2 als berücksichtigte harmonisierte Norm angeführt sein um eine Konformitätsvermutung zu begründen.

Lüftungsanlagen (4.9 der TB HKLS):

Für die mechanische Be- und Entlüftung werden RLT-Anlagen als Zentralgeräte in Kastenbauweise als Innengeräte in der Technikebene (ZG) installiert und sind mit einer Einheit zur Wärmerückgewinnung ausgestattet.

Die personenbezogenen Frischluftstraten betragen zumindest:

- 35 m³/h für geringe Belastung, leichte manuelle Arbeit im Sitzen für Bürotätigkeiten
- 50 m³/h für normale Belastung, leichte bis mittelschwere, manuelle Arbeit im Stehen in der Produktion

Für die Wärmeabfuhr in Serverräumen sind Split-Klimageräte geplant. Wenn die Kältemittelmenge der eingesetzten Split-Klimageräte 1,50 kg überschreitet, sind die Bestimmungen der KAV zu berücksichtigen.

Druckluft (4.10 der TB HKLS):

Wesentliche Bestandteile der geplanten Druckluftanlage sind zwei Stk. Schraubenkompressoren Kaeser CSD 125 SFC und ein Druckluftbehälter Kaeser 2.000 l. Das Volumen des Druckluftbehälters beträgt 2.000 l, der max. Überdruck 11,00 bar(ü). Der Druckluftbehälter wird mit einem entsprechenden Armaturensatz mit Sicherheitsventil ausgestattet. Das Verteilnetz wird aus Edelstahlrohren ausgeführt. Der Netzdruck soll 10,00 bar betragen.

aus schallschutztechnischer Sicht:

Grundlage des schalltechnischen Gutachtens ist die Schalluntersuchung von [REDACTED] vom 20.02.2023. - Zahl: 22023.

In diesem Gutachten wurden sämtliche stationäre und instationäre Schallquellen der gesamten Betriebsanlage nach Änderung derselben berücksichtigt. Zu den stationären Schallquellen zählen im Wesentlichen die Haustechnikanlagen. Zu den instationären Schallquellen zählen die Anlieferungen, LKW und PKW Fahrbewegungen, Ladetätigkeiten, Kunden- und Mitarbeiterstellplätze.

Die zu erwartenden Betriebsanlagen-Immissionen bei den nächsten Wohnnachbarn Gmirkweg 1 wurden mittels Ausbreitungsrechnung dargestellt.

Die Berechnung erfolgte gemäß dem Stand der Technik. In der Schalluntersuchung sind die einzelnen Schallquellen hinsichtlich Intensität, Einsatzdauer und Flächenausdehnung berücksichtigt.

Zwecks Reduzierung der Schallausbreitung beim Kühlturm wird zusätzlich eine Schallschutzwand errichtet, diese ist in der Schalluntersuchung näher beschrieben.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurde zusätzlich eine Messung des Dauerschallpegels der ortsüblichen Verhältnisse durchgeführt. Die Messergebnisse wurden getrennt für Tag, Abend und Nacht dargestellt.

Vorhaben sind aus schallschutztechnischer Sicht dann zulässig, wenn der sogenannte planungstechnische Grundsatz der ÖAL Richtlinie 3 Blatt 1 eingehalten wird.

Das liegt dann vor, wenn der Beurteilungspegel (= Gesamtimmission der Betriebsanlage am Immissionspunkt) zumindest 5,00 db unterhalb des Planungsrichtwertes der Flächenwidmung (existiert für Industriegebiet nicht) oder 5,00 db unterhalb des Messwertes der ortsüblichen Schallimmission liegt.

Nach vorliegendem Gutachten wird der planungstechnische Grundsatz am betrachteten Immissionspunkt Gmirkweg 1 erfüllt, die Gesamtmission liegt bei 50,00/47,00/45,00 db für Tag, Abend und Nacht. Die ortsüblichen Verhältnisse werden durch das Vorhaben um max. 1,10 db in der Nacht, 0,90 db am Abend und 0,60 db am Tag angehoben.

Änderungen dieser Größenordnung sind üblicherweise nicht wahrnehmbar.



aus wasserfachlicher und abfalltechnischer Sicht:

Abwasserbehandlung - Produktionsabwasser

Durch die Anlagenerweiterung erhöht sich die Produktionskapazität um ca.



Abwasservorreinigungsanlage vor Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal behandelt werden.

Die neue Abwasserbehandlungsanlage weist nachstehende Auslegungswerte auf:

◆ Parameter	◆ Zulauf	◆ Ablauf
◆ Abwassermenge		
◆ Abwasservolumenstrom		
◆ pH		
◆ Temperatur		
◆ abfiltrierbare Stoffe		
◆ schwerflüchtige lipophile Stoffe		
◆ CSB		

Die neu geplante Abwasserreinigungsanlage ist als Vorreinigungsanlage ausgelegt. Diese enthält im Wesentlichen eine Feinsiebung mit einem Rotationssieb, eine Druckentspannungsflotation (DAF) zur Entfernung von Störstoffen wie Grobstoffe, Fett, Schwebstoffe und absetzbaren Stoffe sowie eine chemische Reinigungsstufe um den Abscheidewirkungsgrad zu erhöhen. Zur Verringerung der Flotatmenge wird eine Schneckenpressanlage verbaut.

Das Rohabwasser wird über ein Kanalsystem in einen neuen Pumpenschacht, ausgerüstet mit zwei Tauchpumpen (1x Betrieb / 1x stand-by; 2,00 x 50,00 m³/h), geleitet. Von dort aus wird das gesammelte Rohabwasser auf ein rotierendes Trommelsieb mit 0,75 mm Spaltweite und einem maximalen Durchsatz von 100,00 m³/h gefördert. Die Drehzahl des Siebes ist stufenlos einstellbar und das Sieb ist mit einem Überlauf versehen, sodass der Überlauf wieder in den Pumpenschacht zurückgeführt und im geschlossenen Kreislauf gefahren wird. Der Rotationsfilter wird niveauabhängig über die Rohwasserpumpenanlage gesteuert. Die Niveau-, Ein- und Ausschaltpunkte gelten sowohl für die Abwasserpumpe als auch für den Siebanlauf. Der von Grobstoffen befreite Ablauf vom Rotationssieb wird im freien Gefälle in einen Betonpufferbehälter mit einem Nutzvolumen von V=160,00 m³ geführt. Dieser Pufferbehälter ist mit einem Rührwerk ausgerüstet. Von diesem Pufferbehälter aus wird die nachfolgende Flotationsanlage mit chemischer Erweiterungsstufe konstant mittels 2 trocken aufgestellter Kreiselpumpen (1x Betrieb, 1x stand-by, 2 x 60,00 m³/h) beschickt.

Die Aufstellungsräume der Abwasserbehandlungsanlage werden in die Pumpstation entwässert.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenwässer werden über Stauraumkanäle und Retentionsbecken mit 30 l/s gedrosselt und gereinigt in das öffentliche Gerinne (Grdstk. 3089 KG Pöttelsdorf) eingeleitet. Für die versiegelten Flächen des Projektgebiets [REDACTED] (ert) errechnet sich für ein 30-jährliches Ereignis für den nächstgelegenen Gitternetzpunkt der eHyd-Daten 3728 gemäß ÖWAV RB 45 ein erforderliches Speichervolumen [REDACTED]. Das Gesamtretentionsvolumen wird auf die Retentionsanlagen EA1 und EA2 aufgeteilt wobei EA1 ca. 25% und EA2 ca. 75% des Volumens aufnehmen. Die Fläche der Zufahrtsrampe im nordöstlichen Produktionsbereich (ca. 450 m²,) wird über eine Rasenmulde direkt in das Gerinne abgeleitet. Die Kanalleitungen werden in den Dimensionen DN 150 bis DN 500 mit einem Mindestgefälle von 1% ausgeführt. Der Einleitkonsens von 30,00 l/s in das öffentliche Gerinne wurde als natürlicher rechnerischer Flächenabfluss mit 10% von $r_{15,1} = 119 \text{ l/s.ha}$ bei einer Einzugsfläche von [REDACTED] ermittelt.

Entwässerungsanlage EA1 – Retentionsanlage Parkplatz

Die anfallenden Regen- und Schmelzwässer von den Verkehrsflächen und Dachflächen (reduzierte Fläche ca. [REDACTED]) werden über Einlaufschächte und Grundleitungen gesammelt und dem Retentionskörper EA1 (Stauraumkanal DN 1000 mm, Retentionsbecken) zugeführt. Über einen Drosselschacht DN 1500 mit Schwimmdrossel (Drosselabfluss 7,50 l/s; ca. 25% der Gesamtausleitmenge) werden die Wässer in den Hauptretentionsbereich EA2 am Grdst. Nr. 3088/2 abgeleitet. Die Einzugsflächen setzen sich aus Dachflächen – [REDACTED]

Als Retentionsmaßnahme wird ein Retentionskörper bestehend aus Stauraumkanal und Retentionsbecken ausgeführt. Der Stauraumkanal DN 1000 mm wird mit 48,00 m Länge hergestellt

und hat somit ein Volumen von ~37,40 m³. Zwecks Wartungs- und Spülmöglichkeit werden im Bereich der Stauraumkanäle Putzschächte DN 600 mm situiert. Diese dienen auch der Be- und Entlüftung des Systems. Die Stauraumkanäle werden direkt angeschlossen. Als Retentionsbecken wird ein ausgesteiftes Stahlbetonbecken mit einem Retentionsvolumen von mindestens 283,50 m³ (L/B/H = 43,00/4,50/1,50 m) errichtet und mit dem Stauraumkanal verbunden.

Entwässerungsanlage EA2 – Retentionsanlage Produktion

Die anfallenden Regen- und Schmelzwässer von den Verkehrs- und Dachflächen des Produktionsareals () sowie der Drosselablauf von EA1 (7,50 l/s) werden über Einlaufschächte und Grundleitungen gesammelt und dem Retentionskörper EA2 (Stauraumkanäle DN 1000 mm, Retentionsbecken) zugeführt.

Über einen Drosselschacht DN 2000 mit Schwimmdrossel (Drosselabfluss 30 l/s) werden die Wässer einer Vorreinigungsanlage (Sedimentationsanlage zB. Type Mall Umweltsysteme ViaTub 18R 38, DN 2500 mm) und einem Pumpwerk zugeleitet.

Anschließend erfolgt das Abpumpen in das öffentliche Gerinne. Die Reinigungsanlagen wurden auf die Drosselmenge von 30 l/s ausgelegt. Der Drosselschacht ist mit einem Notüberlauf ausgestattet. Der Notüberlauf ist mind. 5 cm über dem Stauziel angesetzt, starr fixiert und als Rohr DN 250 mm ausgeführt. Der Bypass schließt an den Pumpschacht an.

Die Einzugsflächen setzen sich aus Dachflächen –hart gedeckt (Folie etc.) () Asphaltflächen () und Dachflächen – ext. begrünt () zusammen (Gesamtfläche:)

Als Retentionsraum werden ein Stauraumkanal und ein Retentionsbecken errichtet ()

() Die Pumpen sind in einem Pumpschacht DN1500 situiert. Der Pumpschacht wird mit einem Einlaufgitter/gelochten Schachtdeckel ausgeführt und dient als zusätzlicher Notablauf.

Entwässerung – Rampe Nordost

Die geplante Zufahrtsrampe im Nordosten der Produktionshalle wird vorwiegend als Ausfahrt für die insgesamt 15 Besucherparkplätze genutzt bzw. dient diese als Feuerwehrezufahrt. Die Entwässerung eines Teils der Zufahrtsrampe erfolgt über eine Rasenmulde (Breite ca. 0,50 m) am Außenrand der Verkehrsfläche. Die Oberflächenwässer werden über die Rasenmulde direkt in das Gerinne abgeleitet.

Im Zuge der Verhandlung teilt der Konsenswerber mit, dass die projektierten technischen Filter nicht ausgeführt werden.

Ausgangszustandsbericht

Ausgehend vom bisherigen Chemikalieneinsatz wurde in Anlehnung an den „Leitfaden – Bericht über den Ausgangszustand“, BMLFUW, Oktober 2014 ein Ausgangszustandsbericht erstellt und vorgelegt. Eine mengenmäßige und stoffliche Relevanz wurde bei Chemikalien für die Abwasserbehandlung, bei Reinigungsmittel in der Produktion und für die Dampfkesselkorrosionsschutz festgestellt. Als relevante Inhaltsstoffe wurden Natriumhydroxid, Calciumnitrat, Eisen-III-Chlorid, Natriumhypochlorid und 2-Diethylaminoethanol identifiziert.

Im Rahmen der Erweiterung wurden 3 Bodenproben analytisch auf Gesamt- und Eluatgehalte untersucht (Vollscreening). Die Bodenproben wurden der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 zugeordnet. Die beprobten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß „Geotechnischen Gutachten“, [REDACTED], Graz; GZ 8085/22 vom 16.12.2022 liegt am gegenständlichen Bauplatz kein oberflächennaher, zusammenhängender Grundwasserkörper vor. Die ca. 300,00 m südwestlich gelegene Grundwassermessstelle Pöttelsdorf BL 43 (HZB-Nr. 353573) erfasst vermutlich den inhomogenen Grundwasserkörper „Gruppe Wulkatal“. Aus hydrogeologischer Sicht ist im Pannon eine Wechsellagerung von schlecht durchlässigen und dünnen durchlässigen Schichten ausgebildet. Die lokalen sandigen Aquifere im Pannon stehen teilweise untereinander im Kontakt, jedoch nicht mit den Aquiferen der Wulka-Ablagerungen. Bei den Erkundungsschürfen wurden bei 7 Schürfgruben punktuelle (Schicht-)Wasserzutritte in unterschiedlichen Tiefen beobachtet. Grundwasser wurde nur im Schurf S16/22 angetroffen. Die Grundwassermessstelle Pöttelsdorf BL 43 weist nachstehende Pegelcharakteristika auf: HGW: 222,77 müA; MGW: 220,57 müA; NGW: 219,07 müA; GOK: 224,59 müA.

Sämtliche Chemikalienlagerungen erfolgen oberirdisch in Räumen mit Betonboden. Die Leitungsführung erfolgt ebenfalls oberirdisch innerhalb betonierter Hallenbereiche. Unterirdisch wird nur der Abwasserkanal aus der Produktion und der Abwasserbehandlung geführt.

Der Ausgangszustandsbericht sieht folgende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vor:

- Aufzeichnung der eingekauften Chemikalienmengen und Kontrolle der Chemikalienverbräuche
- Periodische, monatliche optische Kontrolle der Chemikalienlagerbereiche mit elektronischer Dokumentation
- Kamerabefahrung des Hauptabwasserkanal aus der Produktion in Abständen von 5 Jahren

aus luftreinhalte- und luftgütetechnischer Sicht:

1.1 Allgemeines

Die Austria Pet Food erzeugt am Standort in Pöttelsdorf Hunde- und Katzenfutter in Dosen. Seit 2013 werden Chunks-in-Gravy Produkte in 415 g und 1.240 g Dosen abgefüllt, etikettiert und verpackt. Hierzu wird ausschließlich tiefgekühltes Fleisch verwendet. Das Fleisch wird zerkleinert, etikettiert und verpackt. Das Fleisch wird zerkleinert, den entsprechenden Rezepten nach gemischt und mit Zusatzstoffen versehen, gekocht und mit Sauce abgefüllt. Seit Jänner 2021 werden auch Pate-Produkte produziert. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Geplant ist nun der Ausbau des Produktionsgebäudes und die Errichtung einer zusätzlichen, parallel laufenden Pate/Allmeat-Linie [REDACTED]. Auf den neuen Linien sollen Dosen mit einer Füllmenge von 200 g, 400 g oder 800 g produziert werden. Zusätzlich zu der neuen Abfüll-Linie ist eine neue Etikettier- und Verpackungslinie geplant.

Den Einreichunterlagen liegt eine Prozessablaufbeschreibung (erstellt von [REDACTED]) [REDACTED]

Nach der Erweiterung erwartet die Betreiberin eine Produktionsleistung von [REDACTED]

Die Erweiterung des Betriebes beinhaltet auch:

Errichtung und Betrieb einer Flotationsanlage zur Aufbereitung des Produktions-Abwassers vor der Einleitung in den Abwasserkanal

- Erweiterung der Dampfversorgung um einen Dampfkessel, welcher sowohl die bestehende und die neue Produktionsanlage versorgen kann
- Kühlanlagen für das neue Tiefkühlhaus
- zusätzliche Lüftungsanlagen für die Produktion
- zusätzliche Mitarbeiterparkplätze und Warteplätze für LKW

1.2 Emissionen

Dampferzeuger

Den Projektunterlagen liegt ein Technischer Bericht „Dampf“, erstellt von [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Luftschadstoffe

Den Einreichunterlagen liegt eine Luftschadstoff- und Geruchsuntersuchung, erstellt [REDACTED]
[REDACTED]

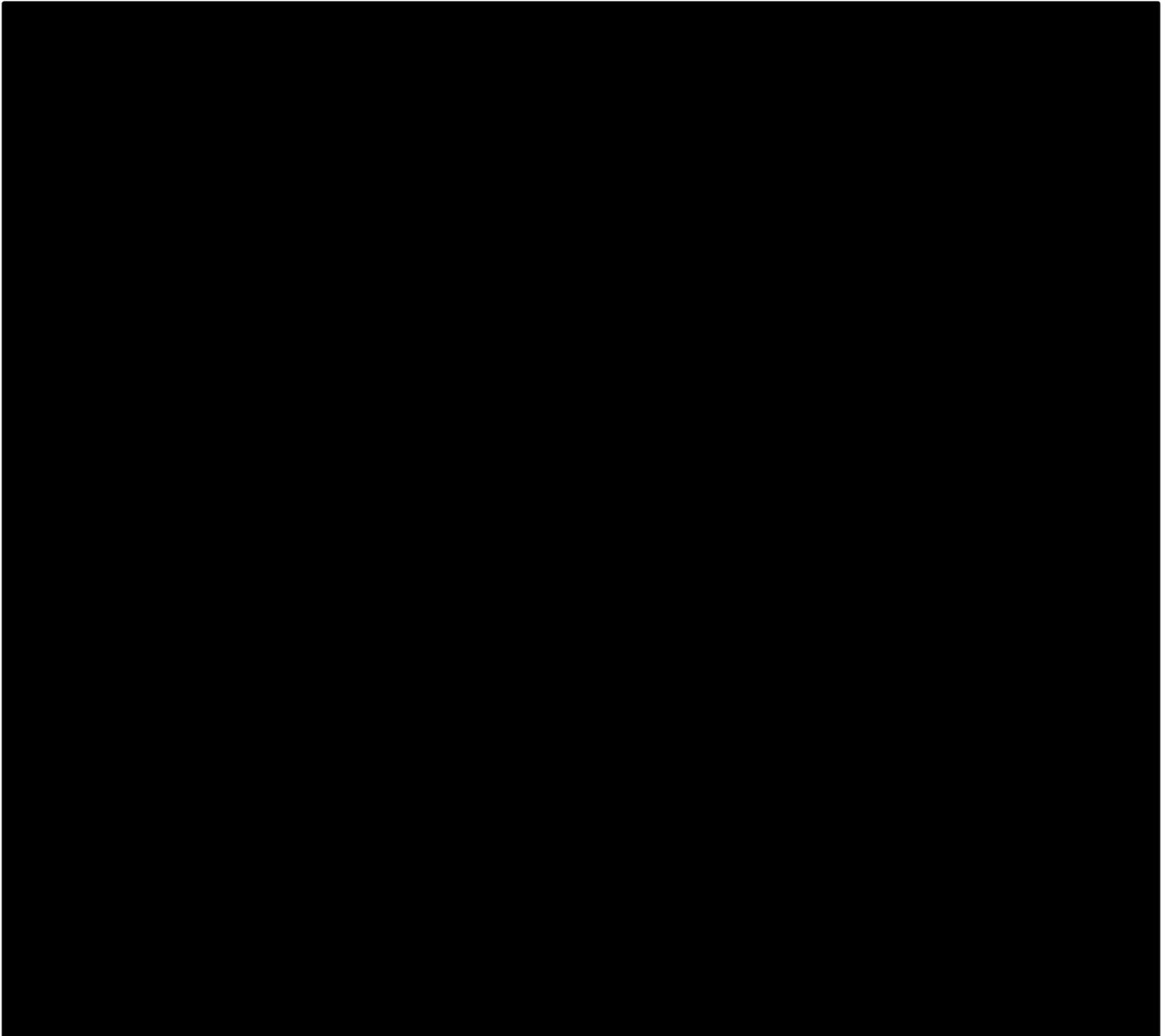
Durch die geplante Erweiterung werden Luftschadstoffemissionen durch die zusätzlich geplante Feuerungsleistung des Dampferzeugers, sowie durch zusätzliche Fahrbewegungen durch An- und Abfahrten von MitarbeiterInnen und Lieferverkehr freigesetzt werden.

Lt. Unterlage, sollen durch den geplanten Zu- und Umbau der bestehenden Betriebsanlage

[REDACTED]
[REDACTED] Die erwartete Verkehrserzeugung wurde in einer separaten Verkehrsuntersuchung erhoben (ebenfalls erstellt von [REDACTED], 19.12.2022).

Der Verkehrsuntersuchung folgend, sollen zukünftig durch den Betrieb der Anlage an einem Werktag insgesamt (Bestand + Erweiterung, LKW + PKW) 442 Fahrten motorisierter Individualverkehr entstehen. Eine Fahrt entspricht einer Zu- oder einer Abfahrt. Die Zwecke der einzelnen Fahrten sind den Einreichunterlagen (zB Abb. 4 der Luftschadstoffuntersuchung) zu entnehmen.

Tabelle 1: Nutzungsübersicht der bestehenden und geplanten Parkflächen. Auszug aus der Luftschadstoffanalyse (S. 8).



Geruch

Durch die Erhöhung der Produktionsmengen ist auch mit zusätzlicher, geruchsbelasteter Abluft zu rechnen. Für die Geruchsuntersuchung wurde eine Geruchsemissionsmessung bei der genehmigten Produktionsabluft durchgeführt. Lt. Messergebnis ist bei der Produktionsabluft mit einer durchschnittlichen Geruchsbelastung von [REDACTED]. Der Prüfbericht über die Emissionsmessungen [REDACTED] vom 03.01.2023 über die Messung vom 19.12.2022 liegt den Einreichunterlagen bei.

Es ist der Betrieb einer Flotationsanlage (Abwasserbehandlungsverfahren) geplant. [REDACTED]
[REDACTED]. Lt. Der Technischen Beschreibung der Flotationsanlage ([REDACTED]) wird die Lagerung für entwässertes Siebgut aus dem Rotationssieb und die Lagerung für Flotat-Schlamm für zwei allerhöchstens drei

Produktionstage ausgelegt sein. Die Projektwerberin gibt kund, dass abluftreinigende Maßnahmen umgesetzt werden, wenn die projektierten Geruchsemissionen nicht nachweislich eingehalten werden können.

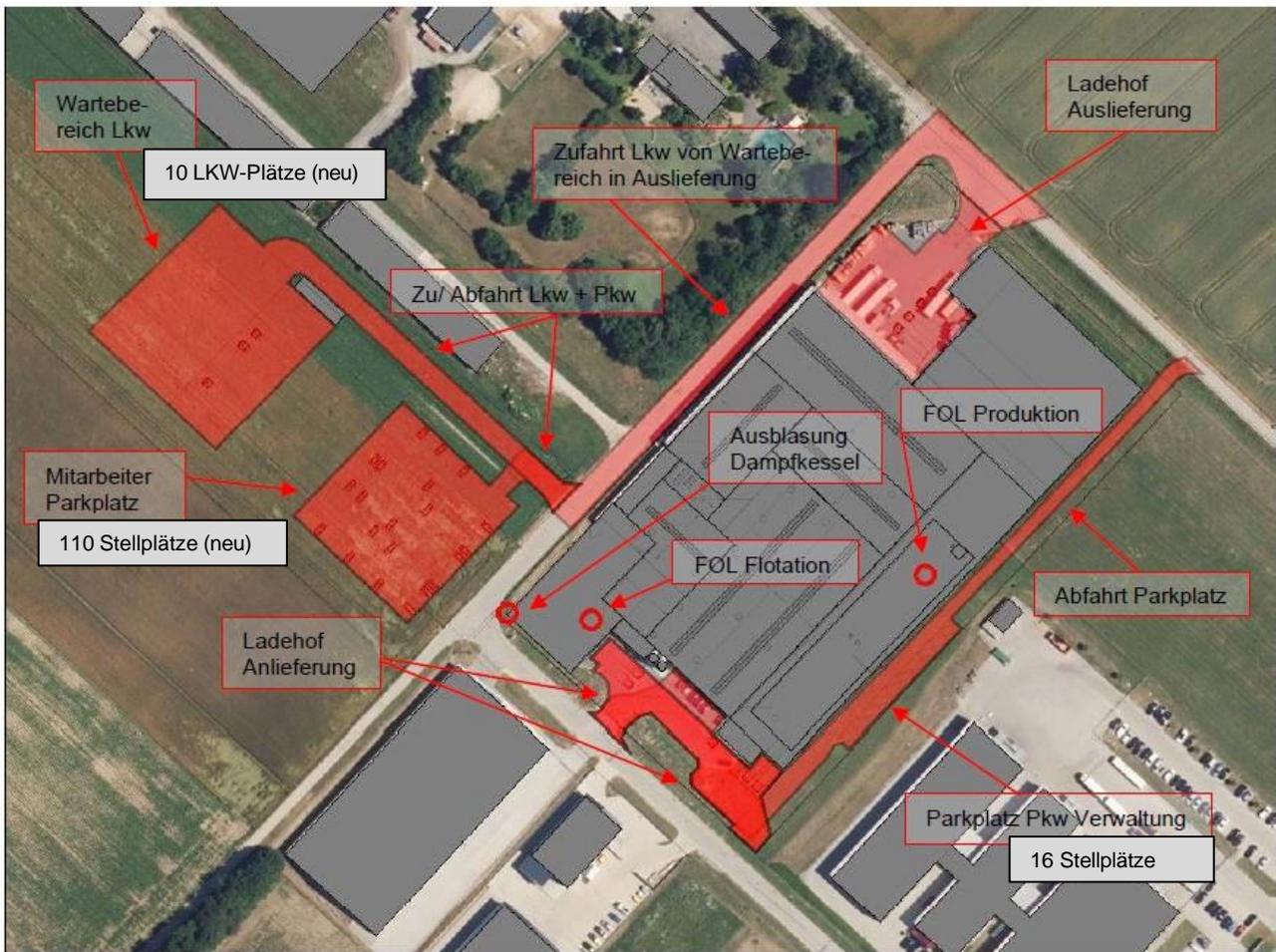


Abbildung 1: Lager der relevanten Emittenten. Auszug aus der Luftschadstoffuntersuchung (S. 26).

1.3 Immissionen

Zur Beurteilung der Immissionen wurde ein Ausbreitungsberechnung mit einem Lagrangschem Partikelmodell inkl. prognostischem Windfeldmodell (GRAMM/GRAL) durchgeführt. Meteorologische Eingangsdaten stammen von der Messstelle Wulkaprodersdorf und wurden von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) in Form von AK-Term-Datenreihen für das Jahr 2015 bereitgestellt.

Die Abluft der Produktions- und der Flotationsanlage ist in der Berechnung 24 h in Betrieb. Die Emissionen aus dem Dampfkessel, welcher in der Simulation auch 24 h in Betrieb ist, wurden mit 100 mg NO_x und 80 mg CO pro Nm³, bei einem Rauchgasvolumen von 12.519,00 m³/h (feucht) berechnet. Die KFZ-Emissionen berücksichtigen die Emissionen durch Parkvorgänge, durch An- und Abfahrtswege am Betriebsgelände inkl. dem öffentlichen Wegebereich (nordöstlich der Betriebsanlage) sowie Emissionen durch die für die Fleischanlieferung notwendigen Kühlaggregate in den LKWs. Die KFZ-Emissionen wurden gem. der Technischen Grundlage für KFZ-Emissionen, herausgegeben vom zuständigen Ministerium (2022) berechnet.

Ergebnisse der Immissionsberechnung

Die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Immissionsorte wurden beurteilt.

Tabelle 2: Lage und Nutzung der beurteilten Immissionsorte. Auszug aus der Luftschadstoffuntersuchung (S. 27).

Nr.	Lage	Nutzung	Auswertung	Höhe (m ü. GOK)	Auswertung	Höhe (m ü. GOK)
IP01	Pöttelsdorf-Gmirkweg Haus SE	Wohnen	Luftschadstoffe	1,5+4	Geruch	1,5+4
IP02	Pöttelsdorf-Gmirkweg Haus SW	Wohnen	Luftschadstoffe	1,5+4	Geruch	1,5+4
IP03	Josef-Ressel-Allee SE	Wohnen Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP04	Josef-Ressel-Allee SW	Wohnen Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP05	Mach Allee7	Industrie Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP06	Mach Allee 5	Industrie Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP07	Mach Allee/ Viktor-Kaplan-Allee E	Industrie Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP08	Mach Allee/ Viktor-Kaplan-Allee W	Industrie Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP09	Langeasse 33, Zemendorf	Wohnen Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP10	Hintergasse 2, Zemendorf	Wohnen Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5
IP11	Satzweg 24, Pöttelsdorf	Wohnen Grundgrenze	Luftschadstoffe	1,5	Geruch	1,5



Die Berechnungsergebnisse sind in der Luftschadstoffuntersuchung auf den S. 31 und 32 für alle untersuchten Luftschadstoffspezies und für Geruch explizit angeführt.

Im Übrigen sind nähere Einzelheiten den Projektunterlagen, die der Beurteilung zu Grunde lagen und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zu entnehmen.

Stellungnahmen

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates:

zu Spruchpunkt I

Bei plan- und projektspezifischer Ausführung bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände. In den vorliegenden Projektunterlagen und Plänen sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes ausreichend berücksichtigt; Auflagen gemäß § 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., sind nicht erforderlich.

zu Spruchpunkt II – Ansuchen der Ausnahme des § 95 ASchG:

ad. 1: Aufgrund der überdimensionierten Belichtungsfläche kann einer Verringerung der Sicht ins Freie von Seitens des Arbeitsinspektorates zugestimmt werden.

ad. 2: Aufgrund der geringen Raumtiefe der vorgelagerten Büros sowie der ausreichenden indirekten Belichtung der dahinterliegenden Arbeitsräume kann einer Ausnahme von der Verpflichtung der direkten Belichtung zugestimmt werden.

Stellungnahme Netz Burgenland vom 10.01.2023:

„Wie in der Beilage (Mach-Allee 2) ersichtlich, befinden sich auf dem Grundstück 3088/2 eine Trafostation und 20kV Kabelleitungen.

Über private Versorgungsleitungen wie z.B.: Vorzählerleitungen die von Kabelkästen in das Haus führen, kann keine Auskunft gegeben werden.

Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privatem Grunde hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei allen Betreibern von unterirdischen Einbauten zu erkunden, ob im Baustellenbereich Versorgungs- oder sonstige Anlagen vorhanden sind.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwaig vorhandener Einbauten (mittels Anfrage an: info@netzburgenland.at, Leitungsbekanntgabe für Bauzwecke) genau festgestellt wurde.

Um die für das Bauvorhaben notwendigen Stromanschlüsse abzuklären, hat sich das dafür beauftragte Elektrounternehmen mittels Antrags (Kundenanfrage über Netzdienstleistungen) z.B. per Mail an info@netzburgenland.at, mit der Abteilung Errichtung Eisenstadt, in Verbindung zu setzen“.

Hierzu gibt der Vertreter der Konsenswerberin an:

Die Vertreter der Antragstellerin nehmen die Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH zur Kenntnis und sichern zu, die vorstehende Ausführung zu beachten.

Laut Verhandlungsschrift vom 19.05.2023 geben die Nachbarin Gabriela Hirschhofer und Gustav Luckinger zu Protokoll:

Es besteht kein Einwand gegen das Bauvorhaben, wenn es bei der Erweiterung der Anlage zu keinen Druckablassvorgängen kommt (bei den Autoklaven). Laut Unterlagen sind keine Pegelspitzen ersichtlich. Wenn dem so ist, besteht kein Einwand.

Hierzu führt der Vertreter der [REDACTED] aus:

In unserer Untersuchung sind die Werte eingeflossen, welche die Haustechnikplanung bereitgestellt hat. Aus diesen Werten und mit dem Prozedere nach der ÖAL 3 ist nicht feststellbar, dass es zu solchen Druckablasspegelspitzen kommt.

Hierzu gibt der Vertreter der Konsenswerberin an:

Sollte es wider Erwarten zu Druckablasspegelspitzen kommen, erklären wir uns bereit umgehend schalltechnische Maßnahmen zu treffen.

Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde:

Seitens der Gemeinde bestehen keine Einwände gegen gegenständliches Vorhaben.

Aussage aus fachlicher Sicht

Laut Aussage der im Gegenstand beigezogenen Sachverständigen (bautechnische, brandschutz-, elektrotechnischer, maschinenbautechnischer, schalltechnische, wasserfachlicher und abfalltechnischer, verkehrstechnischer, lichttechnischer, luftreinhalte- und luftgütetechnischer veterinärfachlicher Sicht) liegen **unter Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides bereits angeführten Auflagen,**

die – wie ausgeführt – laut den Sachverständigen der jeweiligen Fachgebiete in Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 erforderlich sind, keine Umstände vor, die der Ausführung des gegenständlichen Vorhabens entgegenstehen, wobei ergänzend noch Nachstehendes gutachterlich ausgeführt wurde:

aus bautechnischer Sicht:

Das bestehende sich am Grundstück 3088/2 (Grundstück im Grenzkataster, Widmung Bauland – Industriegebiet, Grundstücksfläche 21.367,00 m²) Betriebsgebäude der Austria Petfood GmbH soll am gegenständlichen Grundstück erweitert werden.

Auf einem Teil der Grundstücke 3110, 3111, 3112 & [REDACTED] sollen insbesondere PKW-sowie LKW-Parkplätze entstehen. Die Grundstücke besitzen derzeit die Widmung Grünfläche. Den Projektangaben zufolge befinden sie sich in Umwidmung zu Baulandindustriegebiet, welches derzeit bereits unmittelbar an das Grundstück 3113 angrenzt. – Die Klärung der Vorfrage der Widmung ist nicht Teil der Fragestellung der Behörde an den Verfasser des gegenständlichen Gutachtens. Anzumerken wäre, dass eine entsprechende Bewilligung erst nach Vorliegen einer entsprechend rechtskräftige Widmung erteilt werden könnte.

Geplant ist somit zusammenfassend die Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes, in Form von ein- bzw. mehrgeschoßigen Zubauten für

- Lagerflächen (Hilfsstoffe, Tiefkühlwaren bzw. fertige produzierte Waren)
- Produktionsflächen
- Sozial- und Verwaltungsräume
- Technikräume

bzw. Errichtung von

- PKW-Stellplätzen für Mitarbeiter und Besucher
- LKW-Warteplätzen mit dazugehörigen Nebenräumen (Aufenthalt/WC)

und Adaptierungen an befestigten/unbefestigten Außenanlagenflächen, sowie Neuerrichtung von Oberflächenentwässerungsanlagen.

Den Projektunterlagen zufolge beträgt die Gesamtnutzfläche nach Erweiterung [REDACTED]. Von dieser entfallen [REDACTED] auf den Zu- und Umbaubereich. Die Bruttogrundfläche beträgt den Projektunterlagen zufolge gesamt nach Umbau [REDACTED]

Erschließung:

Das bestehende Betriebsgebäude (Grundstück 3088/2) wird über eine westseitig gelegene Anbindung über die „Mach-Allee“ bzw. über die „Josef-Ressel-Allee“ folgend und ostseitig an den „Gmirkweg“ erschlossen.

Die nördliche Liegenschaft (bestehend aus den Grundstücken Nummer 3110, 3111, 3112 & 3113) wird über eine neue Einfahrt zur Josef-Ressel-Allee erschlossen. Alle Anbindungen führen auf als gewidmetes öffentliches Gut. Die Einfahrt aus der "Mach-Allee" ist zur Wahrung notwendiger Schleppradien in Ihrer Breite zu vergrößern. Ebenso erfolgt eine Adaptierung der Ladehof-Ausfahrt im Bereich "Gmirkweg".

Stellplätze:

Die Auslegung erfolgt nach Mitarbeiteranzahl und den Anforderungen aus dem Schichtbetrieb. [REDACTED]

Errichtung [REDACTED] Parkplätze sowie Aufenthaltsbereich LKW-Fahrer:

Erfolgt gemäß Projektunterlagen auf den nördliche der Betriebsanlage gelegenen Grundstücken

3110 - 3113. Bestehender Mutterboden/Humus wird mit einer Stärke von ca. 30,00 cm abgeschoben und auf verbleibenden Grundstücksflächen gleichmäßig einplaniert. Darunter befindliches Erdreich wird gemäß Vorgaben Bodengutachten bis auf eine Tiefe von ca. -0,70 GOK abgetragen und nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Verwertung/Entsorgung zugeführt. Das entstehende Rohplanum wird gemäß Bodengutachten stabilisiert und erfolgen anschließend lageweise verdichtete Aufschütтарbeiten mit geeignetem Material bis Oberkante Unterbauplanum der jeweils befestigten Flächen. Darauf aufbauend das Anschütten eines Frostkoffers sowie der mechanischen Tragschicht. Der Mitarbeiterparkplatz wird als geschotterte bzw. mit Rasengittersteinpflaster befestigte Fläche ausgeführt. Die LKW-Parkplatz werden mittels bewehrter Stahlbetonbodenplatte befestigt. Die Aufschließungsstraße sowie die Rangierflächen wird mit Asphalt, in Form Trag- & Deckschicht, hergestellt. Zuvor genannte Flächen erhalten gesamtheitlich ein Nord-West nach Süd-Ost Gefälle bzw. die Aufschließungsstraße ein Nord-Ost nach Süd-West Gefälle.

Für den Aufenthaltsbereich LKW-Fahrer, wird eine bereits im Bestand vorhandene und genehmigte Containeranlage, unterteilt mit Aufenthaltsraum sowie abgetrennter WC-Kabine mit Sitzzelle und Pissoir, weiterverwendet. Im Nahbereich dazu erfolgt die Errichtung eines Elektrounterverteilterraumes, ebenfalls in Containerbauweise. Für die Sanitäreinheit erfolgt ein Kanalanschluss an das örtliche Schmutzwasserkanalnetz bzw. Wasseranschluss ans bestehende Produktionsgebäude. Die Container werden jeweils auf Punktfundamenten lt. Angaben Systemhersteller bzw. nach statischem Erfordernis gegründet. Die Containeranlage wird mit einem Pultdach in Leichtbauweise und Süd-West nach Nord-Ost Gefälle überspannt.

Die Entwässerung der versiegelten Oberflächen erfolgt gemäß Versickerungs- / Retentionsprojekt. Mittels der geplanten Gefälleausbildungen und Linien- sowie Punktentwässerung gesammeltes Oberflächenwasser wird mittels GrundleitungsKanälen gesammelt und örtlich in einem Retentionsbecken zugeführt. Die gesammelten Wässer werden im Anschluss an einen Drosselschacht übergeben und von dort mittels Straßenquerung auf das Grundleitungsnetz bei der bestehenden Betriebsanlage angeschlossen.

Zubau und Erweiterung (Nord- & Südosten):

Dieser erfolgt gemäß Projektunterlagen am Grundstück 3088/2 der bestehenden Betriebsanlage, in 1- bzw. bis zu 3-geschoßiger Bauweise.

Von Westen nach Osten betrachtet erfolgt im Erdgeschoss die Errichtung eines Müllraums, 2 Anlieferungstoren für Tiefkühlware (TK), Temperaturschleuse, TK-Lager sowie Erweiterungsflächen für die Produktion im Bereich des bestehenden und abzubrechenden Verwaltungs- und Sozialbereichs. Angrenzend zum TK-Lager befindet sich der Haupteingang - mit Empfangsbereich und Backoffice - in das Betriebsgebäude mit Anbindung an einen Personenlift sowie Stiegenhaus "schwarz". Dazu rückseitig befindet sich das Stiegenhaus "weiß" mit Hygieneschleuse zur Erschließung der Produktion sowie nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen für das Produktionspersonal. Die Erschließung des Zwischengeschoßes sowie Obergeschosses erfolgt über beide genannten Stiegenhäuser.

Weiter nach Osten ist ein Fluchttunnel zur sicheren Entfluchtung der beiden Stiegenhäuser sowie des Produktionsbereichs geplant.

Nach den nächsten Flächen der Produktionserweiterung befindet sich die Linienkontrolle, Produktentwicklung sowie ein Manipulationsbereich für die Werkstatt.

Für die Werkstatt selbst wird eine Galerie oberhalb der Linienkontrolle/Produktentwicklung, mit Erschließung über einen Stiegenlauf, vorgesehen. Zudem erhält diese Galerie noch ein Büro. Im EG angrenzend daran befindet sich ein Gang, der Lasten- & Personenlift "grau", das Stiegenhaus "grau", wiederum eine Schleuse für Produktionspersonal sowie ein Mittelspannungsraum mit Kabelkeller. Daran angrenzend bis zur östlichsten Außenwand und zusätzlich nach Norden verlaufend, erfolgt die Errichtung eines Blocklagers. Im Blocklager ist ein Bereich als Expedit mit

angrenzenden 4 Auslieferungstoren vorgesehen. In der nord-westlichen Ecke sind wiederum nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen für Produktionsmitarbeiter konzipiert.

Im Zwischengeschoss, das sich im Wesentlichen zwischen den beiden Stiegen erstreckt, kommen im wesentlichen Technikbereiche zur Ausführung. Diese gliedern sich in Bereiche für Aufstellplätze von E-Verteilern von Maschinenanlagen sowie eine Rohbau-/Vorhaltefläche, ein zentraler Gang, die Kältetechnikzentrale - über die im Übrigen die Zwischendecke des TK-Lagers erschlossen wird -, Lüftungstechnik, Niederspannungsverteilung (NSP) mit daran angeschlossener Trafazelle, Vorraum zum Server, Serverraum mit angeschlossenen Technikraum für Server sowie Drucklufttechnik und Haustechnik.

Das Obergeschoss dient zur Unterbringung von Verwaltungs- und Sozialbereichen. Im Anschluss an das Stiegenhaus "schwarz" ist ein Vorzimmer geplant. Der links davon gelegene Verwaltungsbereich ist mit diversen Büroräumlichkeiten der unterschiedlichen Abteilungen belebt. Diesbezügliche Räumlichkeiten werden über einen ringförmigen Gang erschlossen. Innerhalb dieses als Ring geführten Gangs sind Räume für EDV/Server, Archiv, Kopierbereiche, nach Geschlechtern getrennte WC-Räume, Kaffeeküche und Kommunikationsecke, Besprechungsräume, ein Abstellraum, Besucher-WC - in barrierefreier Ausführung -, sowie ein Umkleidebereich für Büromitarbeiter und Dusche konzipiert. Zudem erfolgt die Errichtung einer Terrasse für Verwaltungsmitarbeiter.

Der Bereich zwischen den Stiegenhauskernen ist mit nach Geschlechtern sowie hygienetechnisch getrennten Umkleiden, WC-Anlagen, Dusch- & Waschräumlichkeiten gegliedert. Zwischen den Umkleideblöcken ist eine Küche & Kantine, in Form eines Aufenthaltsraums für Produktionsmitarbeiter zu den Arbeitspausen, ein Putzraum sowie eine überdachte Dachterrasse vorgesehen.

Auf den Dachflächen des Obergeschoßes, Bereiche Achse 8-12/M, erfolgt die Aufstellung von Außeneinheiten der HKLS-Gewerke. Die Errichtung erfolgt in aufgeständerter Form mittels Stahlunterkonstruktion bzw. Streifenfundamenten - je nach Betriebsgewicht. Jeweilige Konstruktionen werden statisch-konstruktiv mit der Geschoßdecke verbunden. Aus Lärmschutzgründen werden die Außeneinheiten in süd- & nordwestlicher Himmelsrichtung mit einer beidseitig-schallabsorbierenden Lärmschutzwand eingehaust.

Bestehende Außenanlagenflächen und Gebäudeteile (Verwaltung-/Sozialbereich, Stahlvordach, Stahlbetonpodeste und dgl.) werden abgebrochen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, womöglich als Recycling-Material, wiederverwendet oder der Entsorgung zugeführt. Bewuchs wird gerodet, Mutterboden/Humus wiederum abgeschoben und für nach Ende der Bauarbeiten zu tätigenenden Wiederherstellungsarbeiten von Grünanlagen seitlich am Baufeld gelagert. Ungeeignetes Erdmaterial wird gemäß Vorgaben Bodengutachten bzw. grundlegender Charakterisierung, analog der Beschreibung Mitarbeiter-/LKW-Parkplätze, abgegraben und der Verwertung/Entsorgung zugeführt. Am geschaffenen Rohplanum erfolgen Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Kalk-Zementeinstreuung und anschließender Nachverdichtung. Darauf aufbauend erfolgt ein Anschütten von verdichtungsfähigem Material bis Fundament- oder Bodenplattenunterkanten. Das bestehende Retentionsbecken wird vollständig abgepumpt und ebenfalls mit verdichtungsfähigem Material verschüttet.

Die Errichtung des Zubaus erfolgt in Stahlbetonskelett- bzw. Massivbauweise. Die Gründung von Fertigteilstützen erfolgt mittels Köcherfundamenten, in Bereichen von aussteifenden Wandscheiben mittels Streifenfundamenten. In Bereichen der Massivbauweise, zwischen den Stiegenhauskernen, mittels Bodenplatte als Flachgründung. In den Bereichen der mehrgeschoßigen Bauteilen werden auf den Stützen Fertigteilträger aufgesetzt. Die Deckenausbildung erfolgt mittels TT-Deckenelementen mit konstruktiven Aufbeton. In Bereichen der eingeschößigen Bauweise (z.B. Blocklager), werden auf den Stützen Stahlbetonfertigteilträger als Dachbinder aufgesetzt. Zwischen der Binderkonstruktion werden BSH-Dachpfettenträger eingehängt. Entlang der Außenwände erfolgt die Ausbildung von Frostschrüzen mittels Stahlbetonfertigteilen bzw. Hohlwand-

/Elementwandelemente. In Bereichen von möglichem Anprall aus Stapler- oder PKW-Verkehr werden die Frostschrüzen zur Stabilisierung zusätzlich mittels Streifenfundamenten gegründet. Im Bereich der Achse O/22-30 erfüllt die Frostschrüze auch die Funktion einer Stützwand. Die Ausführung von brandabschnittsbildenden Wänden erfolgt in Massivbauweise. Unter Erdniveau zu liegen kommende Räumlichkeiten/Gebäudeteile (z.B. MSP-Raum, Liftschächte) werden mit Bauwerksabdichtungen ausgeführt. Das Flachdach des eingeschößigen Blocklagers wird mittels Trapezblechtragschale sowie nicht hinterlüfteten Warmdachaufbau mit FPO-Foliendach ausgeführt. Der Müllraum wird mittels Stahlbetondecke als Dach sowie FPO-Foliendach ausgeführt. Oberhalb des Haupteingangs erfolgt die Ausführung eines nicht hinterlüfteten Warmdachaufbaus mit FPO-Folieneindeckung. Dieser Bereich wird zudem zusätzlich mit einer Eingangsbetonung, in Form einer mit Alucobondplatten belegten Stahlunterkonstruktion, in Szene gesetzt. Bei den 4 Warenausgangstoren des Blocklagers erfolgt die Ausführung eines Vordachs mittels Stahlunterkonstruktion / Sandwichpaneeleindeckung und FPO-Folie. Dieser Bereich wird ebenfalls wie der Haupteingang mit einer analogen Konstruktion gestalterisch betont.

Aufgrund der Untergrundbeschaffenheit, den teilweise hohen Lasten sowie auch erhöhte Anforderungen an das Setzungsverhalten im Bereich des neuen TK-Lagers sowie zwischen den Stiegenhauskernen, wird dieser Bereich mittels Tiefengründung, in Form von Duktilen-Pfählen gegründet.

Der mehrgeschoßige Bereich zwischen den Stiegenhauskernen wird, wie bereits erwähnt, in Massivbauweise mit Stahlbetonwänden sowie Stahlbetondecken ausgeführt. Stiegenpodeste bzw. -läufe werden in den Hauptstiegenhäusern in Stahlbetonbauweise errichtet. Die Stiegenhauskerne werden in Massivausführung bis ins Obergeschoß geführt.

Die Tragkonstruktion des Obergeschoßes erfolgt mittels entlang der Außenwände verlaufender Stahlbetonsockelmauern und darauf aufgesetzt bzw. eingespannten Stahlstützen. Auf den Stahlstützen werden BSH-Träger aufgesetzt. Die Dachscheibe wird mittels BSP/CLT-Deckenelementen hergestellt. Die Dachausbildung des mehrgeschoßigen Gebäudeteils erfolgt ebenfalls als Flachdach mit nicht hinterlüfteten Warmdachaufbau und zusätzlich mit extensiver Begrünung.

Sämtliche Fassaden werden mit Blechsandwichpaneelen errichtet. Ausnahmen dazu bilden nur Fassadenteile im Bereich von Verladetoren, diese werden wegen Beschädigungsgefahr, in Massivbauweise errichtet.

Der Innenausbau in Produktionsbereichen erfolgt vorrangig mit Blechsandwichpaneelen. Bei Gefahr von Beschädigung aufgrund von Produktmanipulationen wird ein Rammschutzsockel vorgestellt. Im Verwaltungs- und Sozialbereich des Obergeschosses, erfolgt die Ausführung mittels Trockenbauständerwänden. Je nach Nutzungsart der Räumlichkeiten werden Wandflächen malermäßig beschichtet oder gefliest.

Als Fußbodenaufbauten kommen in Produktionsbereichen mit Industriebelägen beschichtete Stahlbetonbodenplatten, sowie im Lagerbereich flügelgeglättete Stahlbetonbodenplatten zur Ausführung. Technikbereiche erhalten ausschließlich Betonböden mit ggf. staubbindender Beschichtung. Elektroräume erhalten zudem einen Hohlraumboden.

Sämtliche konditionierte Räumlichkeiten der Haupteerschließung, Verwaltungs- und Sozialbereiche, werden mit schwimmendem Estrich ausgeführt. Die Ausführung der Bodenbeläge erfolgt bedarfsorientiert mittels Fliesen/Keramik, Laminat- & Vinylböden, sowie Epoxidharz- bzw. PUR-Beschichtungssystemen. Terrassenflächen erhalten Waschbetonplatten auf Stelzlager.

Zur Erschließung von Dachflächen sind Dachaufstiegsleitern vorgesehen.

Als lokales Nullniveau ist mit 219,50 m ü. Adria die Fertigbodenoberkante des Bestandes im EG angegeben. Dieses Höhenniveau entspricht auch dem Fußbodenniveau der Zubauten im Bereich des EG.

Der Mindestabstand der Erweiterung von der Grundstücksgrenze im Nordosten (entlang des an den Gmirk-Weg) beträgt den Projektunterlagen zufolge 6,33 m. Entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze (gegenüber dem angrenzenden Betriebsareal) ist der Mindestabstand mit 8,96 m angegeben.

Die Attika-OK über dem Zwischengeschoss beträgt hier 12,10 m sowie über dem als Staffelgeschoss ausgebildeten Obergeschoss +16,30 m. Den obersten Punkt der baulichen Anlage bildet die OK der Lärmschutzwand mit +18,30 m. Im Westen sowie entlang der Nordwestfassade liegt die Attika-OK der Erweiterung bei +9,10 m.

Die Paneele der Fassade werden horizontal verlegt. Teilbereiche sind farblich akzentuiert. Die FBOK des Galeriebereichs über dem EG ist mit +3,30 m angegeben, die FBOK des Zwischengeschosses mit +6,60 m sowie jene des Obergeschosses mit +11,35 m.

Zubau und Erweiterung (Süd- & Nordwesten):

Dieser erfolgt gemäß Projektunterlagen am Grundstück 3088/2 der bestehenden Betriebsanlage, in 1- bzw. bis zu 2-geschoßiger Bauweise.

In von Westen nach Osten betrachtet erfolgt im Erdgeschoss die Errichtung eines Technikraums für die neue Flotationsanlage mit Sektionaltor, 2 Anlieferungsstoren für Tiefkühlware (TK) bzw. Hilfsstoffe (Dosen, Gewürze), Temperaturschleuse mit Anbindung an das bestehende TK-Lager, ein Hilfsstofflager sowie eine neue Dampfkesselzentrale (mit außenliegendem neuen Schornstein). Im westlichen Teil erfolgt zudem die Ausbildung eines Zwischengeschosses für weitere Flächen der Flotation. Dieser Bereich ist über einen Stiegenlauf erschlossen.

Bestehende Außenanlagenflächen und Gebäudeteile (z.B. Müllraum, Siebraum, Rampen bestehende Warenanlieferung etc.) werden abgebrochen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wo möglich als Recycling-Material, wiederverwendet oder der Entsorgung zugeführt. Ungeeignetes Erdmaterial wird gemäß Vorgaben Bodengutachten bzw. grundlegender Charakterisierung abgegraben und der Verwertung/Entsorgung zugeführt. Am geschaffenen Rohplanum erfolgen wiederum Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Kalk-Zementestreueung und anschließender Nachverdichtung. Darauf aufbauend erfolgt ein Anschütten von verdichtungsfähigem Material bis Fundament- oder Bodenplattenunterkanten.

Die Errichtung dieses Zubaus erfolgt ebenfalls in Stahlbetonskelett bzw. Massivbauweise. Die Gründung der Fertigteilstützen erfolgt mittels Köcherfundamenten. In Bereichen von aussteifenden Wandscheiben mittels Streifenfundamenten. Im Bereich des Zwischengeschosses erfolgt die Ausführung einer Stahlbetonmassivdecke. Auf die Fertigteilstützen werden wiederum BSH-Dachträger aufgesetzt und dazwischen BSH-Dachpfettenträger eingehängt. Entlang der Außenwände erfolgt die Ausbildung von Frostschrüzen analog zuvor beschriebener Ausführung beim Süd- & nordöstlichen Zubau. Unter Erdniveau zu liegen kommende Räumlichkeiten/Gebäudeteile (Flotation im EG, Unterfahrt der 2 Verladetore), werden mit Bauwerksabdichtungen ausgeführt. Der Zubaubereich wird mittels Trapezblechtragschale sowie nicht hinterlüfteten Warmdachaufbau mit FPO-Foliendach ausgeführt. Dem Zubau ist unterirdisch, für die Flotationsanlage, ein Egalisationstank vorgelagert.

Brandwände werden grundsätzlich in Massivbauweise errichtet.

Sämtliche Fassaden werden mit Blechsandwichpaneelen errichtet. Ausnahmen dazu bilden nur Fassadenteile im Bereich von Verladetoren und dem Sektionaltor zur Flotationsanlage, diese werden wegen Beschädigungsgefahr, in Massivbauweise errichtet.

Der Innenausbau in Lagerbereiche erfolgt vorrangig mit Blechsandwichpaneelen. Bei Gefahr von Beschädigung aufgrund von Manipulationen wird ein Rammschutzsockel vorgestellt.

Als Fußbodenaufbauten kommen im Lagerbereich flügelgeglättete Stahlbetonbodenplatten zur Ausführung. Technikbereiche erhalten ausschließlich Betonböden mit ggf. staubbinder Beschichtung.

An der Nordwestfassade erfolgt die Erweiterung entlang des Bestandes. Der Mindestabstand zur Josef-Ressl-Allee bleibt hier somit unverändert. An der Südwest-Fassade ist der Mindestabstand des Zubaus zur Grundstücksgrenze im Bereich der Mach-Allee mit 142,00 cm angegeben.

Die Höhe der Attika-OK des Zubaus ist mit max. +9,10 m (bezogen auf das lokale Nullniveau) angegeben. Die OK des Schornsteins wird +13,10 m betragen. Die FBOK des Galeriebereichs liegt auf +4,20 m.

Umbauten im Bestand:

Zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Änderungen kommt es den Plangrundlagen zufolge um Abänderungen im Altbestand. So wird im Bereich der Achsen 8-10/E-G ein Raum für die Wasseraufbereitung räumlich abgetrennt. Im Bereich der Achsen 11-12/J-K wird eine Schichtleiterkoje (<2h/d) positioniert. Zwischen den Achsen K-M/1-14 werden sämtliche Räume abgebrochen und dieser Bereich der angrenzenden Produktion zugeordnet. Im Bereich der Achsen 185-20/H-J wird ein Lagerraum für Etiketten räumlich abgetrennt. Die weiteren Änderungen sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Außenanlagen Betriebsareal:

Die Ausbildung der Verkehrs- & Grünflächen, Stützwände, unterirdische Einbauten etc. erfolgt gemäß Projektunterlagen.

Die bestehende Haupteinfahrt im westlichen Bereich, wird wegen erforderlicher Rangierflächen verbreitert. Die Einfahrt erhält analog zum Bestand eine Schrankenanlage sowie ein automatisches Schiebetor. In nördlicher Richtung wird parallel zum Zubau eine Stützwand an der Grundgrenze errichtet, um in diesem Bereich den Fluchtweg aus dem neuen Zubau auf Ladehof-/Außenanlageniveau zu ermöglichen. Zur südöstlichen Seite des nordwestlichen Zubaus erfolgt die befestigte Oberflächenausbildung mit einem Gefälle zum Gebäude. Ansonsten bleiben die Geländeoberkanten ab der Einfahrt und im weiteren Verlauf bis zum derzeit bestehenden Haupteingang weitestgehend unverändert. Ab einem Scheitelpunkt beim neuen Müllraum erfolgt eine rampenförmige Ausbildung mit Gefälle in südöstlicher Richtung, um einen notwendigen Höhenunterschied zu den Anlieferungstoren TK-Lager gleichmäßig ausbilden zu können. In Richtung der südöstlichen/südwestlichen Grundstücksgrenze werden die befestigten Flächen, aufgrund notwendiger Schleppkurven, bis an die Grundstücksgrenze herangeführt. In diesem Bereich erfolgt auch der Zugang von Mitarbeitern auf das Betriebsareal.

Entlang der gesamten südöstlichen Grundstücksgrenze erfolgt die Errichtung einer Winkelstützwand. Parallel zur Winkelstützwand erfolgt die Errichtung einer Feuerwehrumfahrt die gleichzeitig auch als Zufahrt zu Mitarbeiter- und Besucherparkplätzen vor dem Haupteingang dient. Die Winkelstützwand wird als Absturzsicherung (auch gegen das Anfahren von Fahrzeugen) mind. 100 cm über das angrenzende Parkplatzniveau geführt. Die OK beträgt max. +0,75 m auf das lokale Nullniveau bezogen.

Der Höhenunterschied zum angrenzenden Gelände am Nachbargrund [~216,50m ü. Adria) beträgt somit ~3,75 m. Die Zufahrtstraße erhält in ihrem Niveau-Ausgleich westlich und östlich des neuen Haupteingangs eine Rampenausbildung. Unterirdisch zur Zufahrtsstraße erfolgt die Errichtung der Retentionsanlage als Schachtbauwerk analog zur Retentionsanlage am nördlichen Grundstück. Dem Schachtbauwerk ist ein Drosselschacht sowie technische Filteranlagen nachgeschlossen. Im Anschluss erfolgt die Einleitung der genehmigten Konsensmenge mittels Pumpwerk in das Gerinne am öffentlichen Gut entlang des "Gmirkweg".

Am östlichen Ende der Zufahrtsstraße kommt eine Schrankenanlage zur Ausführung. Die bestehende Einfahrt in den östlichen Ladehof wird auf die Gegebenheiten der neuen Verladetore hin adaptiert.

Sämtliche Verkehrsflächen werden mittels Asphalt, in Form von Trag- und Deckschicht aufgeführt. Im direkten Aufstellbereich von LKWs vor Verladetoren erfolgt die Oberflächenbefestigung mittels bewehrten Stahlbetonplatten.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über Linienentwässerung, in Form von Einlaufrinnen, bzw. Punktentwässerung in Form von Straßeneinlaufschächten. Diese werden mittels Grundleitungskanälen gesammelt und dem zuvor beschriebenen Retentionsbecken zugeführt.

Die bestehende Zauneinfriedung umlaufend des Betriebsgrundstücks, wird auf die neuen Grundstücksgrenzen adaptiert. Die Zufahrt zu den neuen Wareneingangs- bzw. Warenausgangstoren erfolgt über bestehende Ladehöfe. Das Oberflächenniveau wird auf die neuen Gegebenheiten hin adaptiert.

Gemäß bautechnischer Beschreibung erfolgt die Ausbildung einer Feuerwehrumfahrt entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze. Die verbleibenden Grundstücksgrenzen schließen direkt an das öffentliche Gut bzw. den öffentlichen Verkehrsflächen an.

Betriebsanlage Allgemein:

Die Personalplanung sieht eine Erhöhung der Mitarbeiteranzahl [REDACTED] vor. Die Personenangabe bezieht sich auf die insgesamt beschäftigten Personen. [REDACTED]

Grundsätzlich beträgt der Fluchtweg max. 40,00 m bis zum Erreichen des Freien bzw. einem gesicherten Fluchtbereich. In Teilbereichen (mit erhöhter Raumhöhe, bzw. wo dies bereits Konsensstand ist) beträgt der Fluchtweg bis zu 50,00 m. Hierbei wird auch auf das Brandschutzkonzept bzw. die Stellungnahme der Brandverhütungsstelle verwiesen.

Die Betriebszeiten sollen unverändert bleiben. Es ist ein 3-Schichtbetrieb vorgesehen.

Sämtliche Dachflächen sind im Bestand bereits über eine süd-westlich platzierte Dachaufstiegsleiter erschlossen und zukünftig auch zentral über das 1.Obergeschoss des Zubaus, ebenfalls mit Leitern als Auf-/Abstiegshilfen, erschlossen.

Für Zubaufflächen sind Seilsicherungssysteme in Kategorie B / Klasse 2 vorgesehen.

Technik:

Das Gebäude wird grundsätzlich über bestehende Infrastruktur versorgt.

Der Schmutzwasseranschluss erfolgt an das bestehende örtliche SW-Entwässerungsnetz. Auf Basis erhöhter Konsensmengen für Produktionsabwässer wird eine neue Flotationsanlage errichtet. Die häuslichen Abwässer aus den sanitären Anlagen werden unterirdisch mit Kanalsystem gesammelt und direkt in den öffentlichen Kanal in der Mach Allee eingeleitet. Der bestehende Übergabeschacht und die Zuleitung mit DN250 am südlichen Ende des Grundstückes wird weiterhin verwendet.

Die fettbelasteten Gewerbeabwässer aus der Produktion werden auf dem Grundstück unterirdisch in einem eigenen Kanalnetz gesammelt und an eine neue Flotationsanlage gemäß ÖNORM EN 1825-2 angeschlossen. Hier wird auch die bestehende Produktionsfläche neu angeschlossen. Das gereinigte Abwasser wird anschließend gemeinsam mit den häuslichen Abwässern ins öffentliche Kanalsystem der Gemeinde geleitet.

Die Regenwässer werden gesammelt und auf Eigengrund zur Versickerung gebracht bzw. mittels Retention gedrosselt einer Einleitung in einen Graben auf öffentlichem Gut zugeführt. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde Pöttelsdorf.

Anschluss an das bestehende Stromnetz des örtlich zuständigen EVU. Die Versorgung des gesamten Areals mit elektrischer Energie erfolgt aus dem 20kV Netz der Netz Burgenland und ist eine Bestandsanlage, die durch den Zubau und durch Umbauten im Bestand erneuert und erweitert werden muss.

Die elektrische Versorgung des Projektes wird mittels zwei getrennten Trafostationen abgedeckt. Die bestehende Kompakt-Trafostation befindet sich nördlich der Verpackung Unrein (Achse A/ 11). Über diese wird der gesamte Bestand sowie die nördlichen Zubauten versorgt. In der südlichen Erweiterungsfläche wird eine neue Trafostation errichtet. (Achse O/ 17). Diese deckt den gesamten Energieverbrauch für die Zubauten im Süden und Osten ab.

Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb der neuen Produktionsbereiche erfolgen als Aufputz-Installationen und aus Hygienegründen in Gitterträgertassen.

Erdung und Blitzschutz sind vorgesehen.

Eine zentrale Warmwassererzeugung im Durchlaufsystem in Verbindung mit einem Heizungsschichtspeicher zur Abwärmenutzung aus der Industriekälteanlage und Druckluftherzeugung, sowie Nachheizung über die umschaltbare Wärmepumpe ist vorgesehen. Im Speicher befindet sich Heizungswasser, ein Wärmetauscher für die Nutzung der Abwärme der Industriekälteanlage im Direktkondensationsprinzip und ein Edelstahlwärmetauscher für die Erwärmung des Trinkwassers sind integriert.

Die Heiz-Wärmeerzeugung erfolgt zum einen über eine umschaltbare Wärmepumpe, welche auch zur Kälteerzeugung installiert wird, sowie über die Abwärme aus der Druckluftherzeugung und Gewerbekälte. Im Produktionsbereich erfolgt den Projektangaben zufolge die überwiegende Heizung aus Abwärme.

Die bestehende Brandmeldeanlage wird auf die Zubaubereiche, mit Schutzziel "Vollschutz", erweitert.

Die bestehende Wandhydrantenanlage wird auf die Zubaufflächen erweitert.

Sämtliche Dachaufstiegsleitern werden mit trockenen Steigleitungen (Anschluss + Schlauchventil) ausgerüstet.

Hinweis:

Auf die ÖNORM B1600 sowie die Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wird ebenso wie auf den §15 der Arbeitsstättenverordnung hingewiesen.

aus brandschutztechnischer Sicht:

Die geplante Brandabschnittsfläche BA 01 mit [REDACTED] liegt über der in der Tabelle 1 der OIB 2.1 ausgeführten maximalen Brandabschnittsfläche von [REDACTED]. Die Abweichung von der festgelegten Brandabschnittsfläche (Überschreitung unter 10 %) wird im Brandschutzkonzept mit der Ausführung der bestehenden und neuen tragenden Konstruktion F90 / R90 begründet und wird damit unter Berücksichtigung der Fluchtwegsituation das gleichwertige Schutzziel sichergestellt. Die Brandabschnittstrennung Mehlsilo zu Brandabschnitt BA 01 wird durch eine Brandwand sowie der brandlastfreien Zone in der Produktion laut Brandschutzkonzeptplan sichergestellt.

Die geplante Brandabschnittsfläche BA 05 mit [REDACTED] liegt über der in der Tabelle 3 der OIB 2.1 ausgeführten maximalen Brandabschnittsfläche von [REDACTED] bei Ausführung RWA und BMA. Die Abweichung von der festgelegten Brandabschnittsfläche (Überschreitung ca. 10 %) wird mit der

Ausführung der tragenden Konstruktion R90, der im Brandschutzkonzeptplan ausgewiesenen Freiflächen begründet.

Die geplante Rauchabschnittsfläche RA 01 weist eine Fläche [REDACTED] auf. Diese Abweichung entsprechend dem Brandschutzkonzeptplan entspricht einer Überschreitung von 1,05 % und ist diese als geringfügige Abweichung einzustufen.

[REDACTED]

Den angeführten Änderungen in den E-Mails vom 08.07.2023 (maximale Lagerguthöhe von 6,00 m auf 7,30 m) und vom 21.07.2023 [REDACTED]

[REDACTED] kann aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden. Die Erhöhung der Lagerguthöhe von 6,00 m auf 7,30 m löst nach den relevanten Bestimmungen der OIB RL 2.1 keine Änderungen aus. Der Batterieladeraum ist keine zwingende Forderung, die Ausführung der Elektroladestationen entspricht aus brandschutztechnischer Sicht dem Stand der Technik.

Die angeführten Begründungen der Abweichungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Aus brandschutztechnischer Sicht kann daher den Abweichungen zugestimmt werden.

Bei plan-, beschreibungs- (insbesondere Brandschutzkonzept Projekt Nr.: 168_2022, Version 1.0 vom 22.12.2022 [REDACTED] und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

aus elektrotechnischer Sicht:

Das Gutachten beruht auf den Angaben in den Einreichunterlagen. Umfang der Beurteilung sind die elektrotechnischen Ausführungen der elektrischen Anlagen (Trafoanlagen, Mittelspannungsschaltanlagen, Kabelanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutz, allgemeine elektrische Anlagen) und die zur Ausführung kommende Abfüllanlage TITAN zur Nassfutterproduktion inkl. Verpackung.

Die Abfüllanlage TITAN umfasst verschiedenste Produktionsabschnitte (Fleischvorbereitung, Abfüllung, Leerdosen, Deckelanlage, Korb-Handling, Autoklaven) und Verpackungsabschnitte (Verpackung Halbfertige Dosen, Trayverpackung, Palettierung). Gemäß den Angaben in den Einreichunterlagen wird für die gesamte Anlage und alle Teilbereiche eine Risikobeurteilung mit Schnittstellenanalyse erstellt. Hierfür wird nach Fertigstellung der Anlage eine Bestandsaufnahme gemacht und eine Konformitätsbewertung nach Maschinensicherheitsverordnung durchgeführt. Falls notwendig werden zusätzlich entsprechende Risikominimierungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik ausgearbeitet und deren vorschriftsmäßige Umsetzung überprüft.

Im Anschluss wird für Produktionsabschnitte die produktions- und sicherheitstechnisch verknüpft sind als „Gesamtheit von Maschinen“ gemäß Maschinensicherheitsverordnung eine CE-Kennzeichnung ausgestellt.

Ergänzende Beurteilung vom 22.08.2023:

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen betreffend Änderungen und Ergänzungen keine Bedenken. Weitere Veranlassungen sind nicht notwendig.

aus maschinenbautechnischer Sicht:

Gutachten des ASV für Maschinenbau zur Dampfkesselanlage mit Erdgasversorgung und HKLS:

Bei der Erstellung des Gutachtens wird davon ausgegangen, dass, soweit im Folgenden nicht anders festgelegt, die Anlage und Anlagenteile projekt- und befundgemäß errichtet und betrieben werden und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Durch das Anführen von technischen Regelwerken in den Auflagen werden gesetzliche Erfordernisse nicht berührt.

Aus maschinenbautechnischer Sicht werden die im Befund des maschinenbautechnischen ASV beschriebenen Anlagenteile beurteilt, weitere Beweisthemen wurden nicht vorgegeben.

Dampfkesselanlage:

Dampfkessel:

Wasserinhalt bis NW-Marke (niedrigster Wasserstand) [REDACTED]

Ansprechüberdruck des Sicherheitsventils [REDACTED]

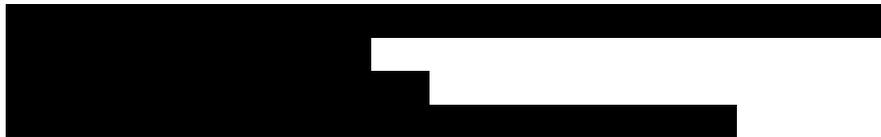
Druckinhaltsprodukt p.V > 200; [REDACTED]

Dampfkessel mit hohem Gefahrenpotential (§ 4 DGÜW-V)

Dampfkessel mit hohem Gefahrenpotential sind grundsätzlich prüfpflichtig. (§3 DGÜW-V)

Inbetriebnahme (erste Betriebsprüfung) durch Kesselprüfstelle gemäß § 21 Kesselgesetz.

„Der Dampfkessel wird unter die Überwachung des TÜV Austria gestellt. Die Erstprüfung des Kessels erfolgt durch den TÜV Austria.“



Rohrleitungen mit niedrigem Gefahrenpotential (§ 5 DGÜW-V)

Keine Informationspflicht gegenüber Kesselprüfstellen. Bestimmungen gem. § 5 DGÜW-V durch den Betreiber.

BOSB und Speisewasseraufbereitung:

Der Dampfkessel soll ohne ständige Beaufsichtigung betrieben werden. Es ist die Rechtsvorschrift für „Automatisierter Betrieb von Dampfkesseln – ABD-V (BGBl. II Nr. 147/2012)“ anzuwenden, diese regelt den Betrieb des Dampfkessels ohne ständige Beaufsichtigung und die Anforderungen an das Speise- und Kesselwasser. Die Anlage wird mit einer Speisewasservorrichtung zur Speisewasseraufbereitung (Teilentgasung) ausgestattet. Es wird ein Betriebsbuch gemäß § 5 ABD-V zu führen sein. Dieses Betriebsbuch wird dem Kesselprüfer bei den wiederkehrenden Untersuchungen vorzulegen sein.

Die Betriebsregeln für Dampfkessel ohne ständige Beaufsichtigung sind gemäß ABD-V Anlage 1 vorgeschrieben.

Aufstellung des Dampfkessels:

Es ist die Rechtsvorschrift für Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln – ABV (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln – ABV, StF: BGBl. Nr. 353/1995) anzuwenden.

Aufgrund der vorliegenden Angaben, erfolgt die Einteilung des Dampfkessels hinsichtlich der Aufstellung gemäß § 9, als großer Dampfkessel (u.a. Druckinhaltsprodukt > 20000).

Für die Aufstellung des Dampfkessels sind die Bestimmungen der Anlage 4, die Punkt 1.1 bis Punkt 2.3 vorgeschrieben.

Abgasanlage:

Erforderliche Auflagen zur Abgasanlage:

Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die errichtete Abgasanlage (Edelstahlkamin Jeremias Type FSA DN800) zur Verwendung in Verbindung mit der Dampfkesselanlage (Dampfkessel Type Bosch UL-S 13000) geeignet ist und eine Ausführungsbestätigung der ausführenden Fachfirma über die plan- und vorschriftsgemäße Ausführung der Abgasanlage. („Kaminbefund“).

Abgasemission: siehe Zuständigkeit SV für Luftschadstoffe

Erdgasanlage: (Neuer, zweiter Erdgasanschluss durch das GVU)

Aufgrund der vorliegenden Angaben kann die geplante Erdgasanlage in den Bereich Kunden-Erdgasanlage (Betriebsdruck < 5 bar) eingeordnet werden. Die Vorschreibung der Anwendung und Einhaltung der ÖVGW Regeln für Kunden-Erdgasanlagen G K11, G K12, G K21, G K31, G K32, G K51, G K52, G K61, G K63, G K71 und G K72 in der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Fassung, wird als erforderlich erachtet.

Die angeführten Regelwerke stellen den gegenwärtigen Stand der Technik dar.

Trinkwassererwärmungsanlage Mitteldruck-Warmwasser:

Das Reinigungssystem mit Lanzen (Pkt. 4.2.10 TB HKLS) stellt aus fachlicher Sicht ein aerosolbildendes Waschsystem dar und sollten daher als Probenahmestelle bei der jährlich vorgesehenen Inspektion und Analyse der Wasserqualität berücksichtigt werden.

Erforderliche Auflage:

Die Lanzenwaschanlagen der Betriebsreinigung, Bereich Mitteldruck-Warmwasser sind im Probenentnahmeplan für die jährliche Inspektion der Wasserqualität zu berücksichtigen.

Wärmepumpe/Kältemaschine Aquaciat Power ILD 2000R (Raumkonditionierung):

Die geplante Maschine wird mit dem Kältemittel R 32 betrieben werden. Die angeführte Kältemittelmenge beträgt 70 kg. Die Kälteanlage fällt u.a. in den Geltungsbereich der Kälteanlagen-VO BGBl 305/1969 und der Verordnungen (EG) Nr. 517/2014.

Das Kältemittel fällt in die Sicherheitsgruppe A2L gem. ÖNORM EN 378, der LFL beträgt 0,307 kg/m³, daraus ergibt sich ein Praktischer Grenzwert von 0,061 kg/m³, der GWP wird mit 677 angegeben.

Industriekälteanlage (CO₂ – Anlage):

Die geplante Maschine wird mit dem Kältemittel R 744 betrieben werden. Die angeführte Kältemittelmenge beträgt 158 kg. Die Kälte wird im Freien am Dach aufgestellt. Die Maschine fällt u.a. in den Geltungsbereich der Kälteanlagen-VO BGBl 305/1969.

Das Kältemittel fällt in die Sicherheitsgruppe A1 gem. ÖNORM EN 378. Der Maßnahmenwert für CO₂ nach ERLASS „Unbeabsichtigte Freisetzung von technischen Gasen in Räumen“ GZ: BMASK-461.308/0011-VII/A/2/2015 in Räumen, die selten und unregelmäßig betreten werden, beträgt 55 g/m³.

Die Gaswarneinrichtungen sind nach Angaben des Herstellers zu kalibriert. Darüber hinaus ist nach Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal jährlich eine Systemkontrolle der Gaswarneinrichtungen durchzuführen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbefund zu dokumentieren.

Druckluftanlage:

Das Druck-Inhaltsprodukt des geplanten Druckbehälters (2000 l, 11 bar) ist größer als 3000. Es handelt sich daher um einen Druckbehälter mit hohem Gefahrenpotential gemäß § 4 DGÜW-V. Druckbehälter mit hohem Gefahrenpotential sind grundsätzlich prüfpflichtig. (§3 DGÜW-V)

Die erste Inbetriebnahme (erste Betriebsprüfung) sowie die regelmäßige Beurteilung während des Betriebes (Überwachungsmaßnahmen) haben durch eine Kesselprüfstelle gemäß § 21 Kesselgesetz zu erfolgen.

Mit der Vornahme der Zuteilung hat der Betreiber die Kesselprüfstelle spätestens drei Monate nach der ersten Betriebsprüfung zu beauftragen. (§ 20 DGÜW-V).

Es wird ein Prüfbuch gemäß § 55 DGÜW-V zu erstellen und zu führen sein.

Aus maschinenbautechnischer Sicht wird festgestellt, dass bei Errichtung und Betrieb der beurteilten Anlagen und Anlagenteile, unter Einhaltung bzw. Erfüllung der für erforderlich erachteten Auflagen der Interessenschutz des im § 74 Abs. 2 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Personenkreises hingebend gegeben ist. Nach dem Stand der Technik ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren zu berücksichtigenden Gefährdungen für Personen vermieden werden.

aus wasserfachlicher und abfalltechnischer Sicht:

Die geplante Oberflächenentwässerung (ohne technische Filter) und Abwasserbeseitigung entspricht dem Stand der Abwassertechnik. Das Abwasser der Produktion unterliegt der AEV für Schlachtung und Fleischverarbeitung (AEV Fleischwirtschaft) BGBl.II 12/1999. Auflagen sind insbesondere im Zusammenhang mit der Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung und dem Betrieb erforderlich.

Die vorgesehene Abfallbewirtschaftung entspricht dem Stand der Abfalltechnik.

Das vorliegende Konzept des Ausgangszustandsberichtes ist schlüssig und plausibel.

Da

- kein zusammenhängender bedeutender lokaler Grundwasserkörper vorliegt
- im Wesentlichen Chemikalien eingesetzt werden, welche nicht zu einer nachhaltigen dauerhaften Beeinträchtigung des Grundwassers führen
- die Lagerung bzw. Leitung der Chemikalien nur oberirdisch über versiegelte Flächenbereiche erfolgt

wird eine Beweissicherung über das Grundwasser nicht als zweckmäßig erachtet. Die vorliegenden Bodenuntersuchungen sind auch für die bestehende Anlage repräsentativ. Die Untersuchungen weisen keine Auffälligkeiten insbesondere in Zusammenschau mit den eingesetzten Chemikalien auf.

aus luftreinhalte- und luftgütetechnischer Sicht:

2.1 Emissionen

Dampferzeuger



Damit entsprechen die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte nationalen und europäischen Vorgaben.

Für die Erfüllung der weiteren Bestimmungen des § 6 EG-K 2013, idgF und der Anforderungen des § 23 EG-K 2013, idgF, (Bescheidinhalte) ergehen aus luftschadstofftechnischer Sicht weitere Auflagenvorschläge.

Geruch

Aus der Abluft aus Produktions- und Flotationsanlage sind primär geruchsrelevante Emissionen zu erwarten. Die zu erwartende Menge an Emissionen aus der Produktionsabluft (97 GE/m^3) wurde durch olfaktometrische Messungen erhoben. Die Messungen wurden von einem staatlich akkreditierten Prüfinstitut durchgeführt. Für Geruchsemissionen aus der Flotationsanlage liegen keine Messergebnisse vor, da eine solche Anlage am Standort noch nicht in Betrieb ist. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass es durch Geruchsemissionen in der Abluft einer betrieblichen Abwasserreinigungsanlage keine unverhältnismäßige Geruchsbelastung hervorgerufen wird, insbesondere dann, wenn der Abwasserreinigungsprozess bestimmungsgemäß funktioniert, Entsorgungsintervalle der anfallenden Schlämme eingehalten werden (aufgrund der Angaben im technischen Bericht wird bei Vollausslastung der Anlage eine Abfuhr spätestens nach dem 3. Produktionstag erwartet) und die Abluftführung dem Stand der Technik entspricht (im ggst. Fall: 4 m über Dach, mit einer Abluftgeschwindigkeit von 8 m/s).

Dem Stand der Technik für mechanisch-biologische Behandlungsanlagen ist eine Emissionsschranke von 500 GE/m^3 anzuwenden. Diese Emissionsschranke wurde auch in der beigelegten Ausbreitungsberechnung berücksichtigt. Zur nachweislichen Dokumentation, dass der emissionstechnische Stand der Technik erfüllt sein wird, ergeht ein Auflagenvorschlag zur Durchführung olfaktometrischer Messungen während dem künftigen Betrieb. Zusätzlich ergeht die Auflage zur messtechnischen Dokumentation von Ammoniak, Schwefelwasserstoff und organischem Kohlenwasserstoff.

2.2 Immission

Die vorgelegte Immissionsprognose ist plausibel, schlüssig und nachvollziehbar. Die verwendeten Methoden entsprechen dem Stand der Technik. Meteorologische Eingangsdaten sind repräsentativ für die lokalen Gegebenheiten.

Die übermittelte Berechnung beurteilt die Betriebsanlage als Gesamtes – ohne Unterscheidung zwischen den zusätzlich zu erwartenden Emissionen und dem bestehenden Konsens.

Den Berechnungsergebnissen in der Luftschadstoffuntersuchung (S. 31 und 32) folgend, wird durch die geplante Erweiterung bzw. durch den gesamten Betrieb der Anlage mit keinen relevanten Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe zu rechnen sein, mit Ausnahme von (Stickstoffdioxid) NO_2 und Geruch.

Lt. der graphischen Darstellungen der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen, liegen die zu erwartenden max. Luftschadstoffimmissionen:

- für NO_2 im Jahresmittelwert bei IP 6, IP 7 und IP 8 im relevanten Bereich, mit dem Maximalwert bei IP 8, mit einer zusätzlichen Belastung von durchschnittlich max. 5 mg/m^3 im Jahresmittel.
- für NO_2 im Halbstundenmittelwert (98. Perzentil) bei IP 6, IP 7 und IP 8 im relevanten Bereich, mit einem Maximalwert bei IP 8, mit einer zusätzlichen Belastung von max. $17 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ im Halbstundenmittel
- für Geruch bei IP 6 und IP 8 im relevanten Bereich, mit einem Maximalwert bei IP 8, mit einer zusätzlichen Belastung von 8 % Jahresgeruchsstunden.

Lt. Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) idgF, betragen die Grenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit:

- für NO_2 im Jahresmittelwert: $30 \text{ } \mu\text{g/m}^3$
- für NO_2 im Halbstundenmittelwert: $200 \text{ } \mu\text{g/m}^3$

Lt. einschlägigen Richtlinien zur Beurteilung von Geruchsimmissionen (zB GIRL, oder Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, herausgegeben vom Land Steiermark 2021) beträgt die Zumutbarkeitsgrenze für Gerüche aus der Lebensmittelproduktion 10 % Jahresgeruchsstunden.

Im Verhältnis zum Grenzwert (bzw. zum Richtwert für Geruch) betragen die zu erwartenden Zusatzbelastungen im Maximalfall:

[REDACTED]

IP 6, IP 7, und IP 8 liegen jeweils an den Grundstücksgrenzen des ggst. Betriebsgebietes (Widmung Industriegebiet). Eine Überschreitung der Grenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit kann an diesen Punkten und über den Raum der Grundstücksgrenzen hinaus rechnerisch ausgeschlossen werden. Der max. Halbstundenmittelwert (Hintergrundbelastung + Zusatzbelastung) liegt bei 123,1 µg NO₂ pro m³. Dies entspricht der Ausschöpfung von 62 % des Grenzwertes lt. Immissionsschutzgesetz Luft idgF. Dies max. zu erwartende Gesamtbelastung für NO₂ im Jahresmittel liegt bei 20,5 µg/m³. Dies entspricht der Ausschöpfung von 68 % des Grenzwertes lt. Immissionsschutzgesetz Luft idgF.

Den ggst. Prognosen folgend, kann davon ausgegangen werden, dass die Geruchsimmissionen (Gesamtbelastung) als Summe aus der vorhandenen Belastung und der Zusatzbelastung den Geruchsstundenanteil von 10 % der Jahresstunden nicht überschreitet.

Bei Anwendung einer Irrelevanzgrenze von 3 % der Kurz- und Langzeitwertgrenzwerte lt. Immissionsschutzgesetz Luft wäre bei Umsetzung des ggst. projektierten Betriebes im Bereich des nördlich gelegenen Wohngebäudes mit Wohnnutzung (IP 1, 2, 3, 4) mit keinen relevanten Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe oder Geruch zu rechnen.

2.3 Zusammenfassung

Aus Sicht der Luftreinhaltung sind die Voraussetzungen für einen Betrieb gem. GewO § 77 gegeben, sofern die vorgeschriebenen Auflagen zur Vorschreibung kommen.

aus schalltechnischer Sicht:

Es wird festgestellt, dass die Schalluntersuchung von [REDACTED] schlüssig und nachvollziehbar erscheint und alle zu erwartenden Schallquellen berücksichtigt.

aus veterinärfachlicher Sicht:

Aus veterinärfachlicher Sicht ist nach Abschluss der Bauphase und anschließender Kontrolle der neu errichteten Anlage, der Bescheid MA-08-14-8-18 auf die Notwendigkeit allfälliger Änderungen zu überprüfen. Laut Projektunterlagen ist eine Überschreitung der genehmigten Produktionskapazitätsgrenze [REDACTED]

[REDACTED] Nach Ende der Bauphase sind der Veterinärabteilung das aktuelle Eigenkontrollkonzept, ein aktueller Schädlingsbekämpfungsplan sowie ein aktueller Reinigungs- und Desinfektionsplan zu übermitteln.

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten:

Zufolge § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt

werden, gemäß § 77 Abs. 3 Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden sowie gemäß § 77 Abs. 4 Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 77a. (Abs.1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(Abs. 2): Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsaufgaben sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
 - b) In den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. Angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. Angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71 Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffend sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahme für andere als normale Betriebsbedingungen.

(Abs.3): Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik (§ 71a) entsprechende Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannt sind, sofern sie von der Betriebsanlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Betriebsanlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie Information der Behörde);
3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte

(Abs. 4): Im Genehmigungsbescheid für in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen sind über den Stand der Technik (§ 71a) hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(Abs. 6): Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben - Änderung einer IPPC-Anlage – stellt eine wesentliche Änderung iSd. Z 1 des § 81a GewO 1994 dar.

§ 81 a GewO 1994 bestimmt weiters für die Änderung einer IPPC-Anlage Folgendes:

- (Ziffer 1) Die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;
- (Ziffer 2) eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der in den §§ 77a und 77b und in den nach § 356b Abs. 1 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids;
- (Ziffer 3) auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 81 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Unter Wertung der vorstehend angeführten Sach- und Rechtslage gelangt die erkennende Behörde, insbesondere unter Heranziehung der Ergebnisse der Verhandlung sowie der schlüssigen Aussagen der Sachverständigen, zur Ansicht, dass die im Gegenstand angestrebte Bewilligung wesentlich ist, zumal diese erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann. Das gegenständliche Vorhaben war somit einem Verfahren nach § 81a Z. 1 GewO 1994 zu unterziehen.

Die Behörde gelangte weiters unter Wertung der vorstehend angeführten Sach- und Rechtslage, insbesondere unter Heranziehung der Ergebnisse der Verhandlung sowie der schlüssigen Aussagen der Sachverständigen, zur Ansicht, dass vom Standpunkt der von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Bedenken bestehen, da bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, dass

- eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 nicht gegeben ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
- Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt sind und weiters gegenständliches Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur bestehenden Immissionsbelastung leistet,
- Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder entsorgt werden,
- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden,
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen,
- die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen,

sowie das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Sinne des § 92 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes geschützt wird.

Die aus fachlicher Sicht erforderlichen und im Spruch genannten Auflagen sind notwendig, um die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen zu vermeiden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

ad Spruch II

Die Austria Pet Food GmbH hat um Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 95 Abs. 3 AschG angesucht, und dies wie folgt begründet:

1. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten in der Produktionshalle wird die Sicht ins Freie von mind. 5 % der Fußbodenfläche nicht erreicht. Im Gegenzug dafür werden jedoch die natürlichen Belichtungsflächen größer als 10 % der Fußbodenfläche ausgeführt.

Dieses Ansuchen um Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 Z 2 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) wird vom Vertreter des Arbeitsinspektorates - wie nachstehend - beurteilt:

Aufgrund der überdimensionierten Belichtungsfläche kann einer Verringerung der Sicht ins Freie von Seitens des Arbeitsinspektorates zugestimmt werden.

2. Für die Produktentwicklung sowie für die Qualitätssicherung ist keine direkte Belichtung ins Freie vorhanden. Die Belichtung dieser beiden Räume erfolgt indirekt über zwei vorgelagerte Büros. Die Trennung der Räume erfolgt über durchgehende Glaswände. Die Belichtungsflächen der Büros sind so dimensioniert, dass die geforderten 10 % für die dahinter liegenden Räume erreicht werden.

Dieses Ansuchen um Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z. 2 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) wird vom Vertreter des Arbeitsinspektorates - wie nachstehend - beurteilt:

Aufgrund der geringen Raumtiefe der vorgelagerten Büros sowie der ausreichenden indirekten Belichtung der dahinterliegenden Arbeitsräume kann einer Ausnahme von der Verpflichtung der direkten Belichtung zugestimmt werden

Aus rechtlicher Sicht ist hiezu festzuhalten:

Gemäß AStV § 25

- Abs. 1 dürfen als Arbeitsräume nur Räume verwendet werden, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sind. Sie müssen Lichteintrittsflächen aufweisen, die
1. in Summe mindestens 10% der Bodenfläche des Raumes betragen und
 2. direkt ins Freie führen.

- Abs. 2 von Abs. 1 abweichende Räume dürfen in folgenden Fällen als Arbeitsräume verwendet werden:
2. Räume, die ausschließlich zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr als Arbeitsräume genutzt werden

Gemäß § 95ASchG

- Abs. 1 ist, soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen der in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, in den Verordnungen festzulegen, dass die zuständige Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

- Abs. 3 kann darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs. 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn
2. nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder dass durch eine andere vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und
 3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

In Beurteilung des vorstehenden Sachverhaltes auf Grundlage der gegebenen Rechtslage gelangt die erkennende Behörde – insbesondere auch unter Heranziehung der Aussage des Arbeitsinspektorates in Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes – zur Ansicht, dass der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung.

Die Genehmigung der beantragten Ausnahme ist rechtlich zulässig und war somit die Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- Postalisch bzw. Abgabe bei Behörde
- Mittels Telefax
- Mittels Online-Formular Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren unter der Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_bh

Sie können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das oben angeführte Finanzamt (IBAN und BIC wie oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters ist die Abgabenummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum sowie der Betrag der Beschwerdegebühr anzugeben. Als Nachweis für die Entrichtung der Eingabeg Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung der Eingabe anzuschließen.

Etwaige Gebührenbefreiungen richten sich nach § 14 Tarifpost 6 Abs 5 Gebührengesetz 1957.

Es besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Verfahrenshilfe.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen und hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für welche die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Dem Antrag ist ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis anzuschließen, in dem Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, bestehende finanzielle Belastungen und Unterhaltspflichten zu machen sind. Dies ist, soweit zumutbar, durch entsprechende Belege zu ergänzen.

Der Antrag samt Vermögensbekenntnis ist bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der bescheiderlassenden Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Hinweise

Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen, oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teile der Anlage unterbrochen wird. Diese Frist kann äußerstenfalls bis auf sieben Jahre verlängert werden; ein diesbezüglicher Antrag muss vor Ablauf der fünfjährigen Frist eingebracht werden.

Der Inhaber der Anlage hat bei einer Betriebsunterbrechung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden.

Eine Betriebsunterbrechung und die Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung sind der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.

§ 82 b verpflichtet den Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend, und zwar Anlagen gem. § 359 b alle 6 Jahre, sonstige Anlagen alle 5 Jahre, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.

Die darüber ergehende Prüfbescheinigung ist bis zur nächsten wiederkehrenden „Eigenprüfung“ in der Anlage aufzubewahren.

Ergeht an:

1. die Austria Pet Food GmbH, Mach-Allee 2, 7025 Pöttelsdorf, Projekt und Zahlschein angeschlossen, RSb

Hinweis:

Der Gesamtbetrag (Spruchpunkt III) in der Höhe von 154,10 Euro ist mit beiliegendem Zahlschein bzw. auf das Konto bei der Bank Burgenland (BIC: EHBAT2E), IBAN AT925100091013044900, unter Angabe folgender Zahlungsreferenz MA-BA-106-533/37-35 einzuzahlen.

**Vor Inbetriebnahme sind folgende Nachweise/Protokolle der Behörde vorzulegen:
Auflagenpunkte: 35, 41, 44, 47, 60, 63, 64 und 72.**

2. die Gemeinde Pöttelsdorf, Hauptstraße 64, 7025 Pöttelsdorf, Projekt angeschlossen, RSb
3. das Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt, Projekt angeschlossen, RSb

Für den Bezirkshauptmann:
MMag. Gerald Kögl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>